



VOLKSANWALTSCHAFT

Bericht

der Volksanwaltschaft
an den Oberösterreichischen Landtag

2011-2012

Vorwort

Dieser Bericht hat zwei Schwerpunkte: Er gibt ein detailliertes Bild von der Arbeit der Volksanwaltschaft im Berichtszeitraum 2011/2012, und er zeigt, wie die Volksanwaltschaft begonnen hat, ihre neue Rolle als „Menschenrechtshaus der Republik“ zu übernehmen.

Die Volksanwaltschaft ist seit 1. Juli 2012 auch für die präventive Kontrolle zuständig. Sie hat alle Einrichtungen zu überprüfen, in denen Menschen mit und ohne Behinderung Gefahr laufen, gegenüber Misshandlungen, unmenschlicher Behandlung und freiheitsentziehenden Maßnahmen wehrlos zu sein. Dieser Prüfauftrag bedeutet, dass insgesamt mehr als 4.000 öffentliche und private Einrichtungen zu kontrollieren sind. Die Volksanwaltschaft nimmt diese Aufgaben gemeinsam mit den von ihr eingerichteten Kommissionen als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) wahr.

Die neuen Aufgaben fügen sich zwar in die bisherigen Agenden der Volksanwaltschaft ein, sie erweitern das Aufgabenspektrum jedoch erheblich und machten eine Neuausrichtung der Volksanwaltschaft erforderlich. Neue Netzwerke waren aufzubauen und die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen bekam einen noch höheren Stellenwert. Durch den Austausch mit anderen Gruppierungen und Fachleuten verschiedener Disziplinen (etwa Medizin, Pflegewissenschaft, Psychologie) haben sich das Arbeitsumfeld, aber auch die inhaltliche Arbeit der Volksanwaltschaft stark verändert.

Alle diese Neuerungen finden auch in diesem Bericht ihren Niederschlag. Er hat eine andere Struktur als die bisherigen Tätigkeitsberichte der Volksanwaltschaft. Von den zwei Kapiteln, die von der Kontrolltätigkeit berichten, ist eines der präventiven und eines der nachprüfenden Kontrolle gewidmet. Das neue Kapitel 3 stellt die bisherige Arbeit im Bereich der präventiven Kontrolle dar und informiert über die durchgeführten Prüfungen. Neu ist auch, dass in diesem Bericht andere Beteiligte zu Wort kommen: Der Menschenrechtsbeirat als beratendes Gremium und die sechs Kommissionen der Volksanwaltschaft, die Mitte des Jahres 2012 ihre Arbeit aufgenommen haben und laufend Kontrollen durchführen.

Dieser Berichtsteil wird in dieser Form auch an den UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) in Genf übermittelt, demgegenüber die VA berichtspflichtig ist.

Schon bisher hatte die Wahrung der Grundrechte in der nachprüfenden Arbeit der Volksanwaltschaft einen zentralen Stellenwert. Die Verletzung von Menschenrechten galt immer schon als der schwerwiegendste Missstand in der Verwaltung. Der neue Arbeitsauftrag der Volksanwaltschaft spannt nunmehr einen Bogen, der von der präventiven bis zur nachgehenden Kontrolle der Wahrung der Menschenrechte und der Rechte von Menschen mit Behinderungen reicht. Damit werden die Möglichkeiten für den Schutz der Menschenrechte deutlich erhöht.

Wir danken an dieser Stelle den Bundesministerien und übrigen Organen des Bundes, der Länder und Gemeinden für die Kooperationsbereitschaft im abgelaufenen Jahr. Besonderer Dank gilt dem Menschenrechtsbeirat für seine Unterstützung sowie den Kom-

missionen, die sich engagiert auf neue Prüftätigkeiten eingelassen haben. Wenn die Arbeit der Volksanwaltschaft im Berichtszeitraum als erfolgreich angesehen wird, so ist dies vor allem den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zu danken, die sich aktiv einbringen und sich für die neuen Aufgaben mit Engagement einsetzen.



Dr. Gertrude Brinek



Dr. Peter Fichtenbauer



Dr. Günther Kräuter

Wien, im August 2013

Inhalt

1	Einleitung	7
2	Die Volksanwaltschaft im Überblick	11
2.1	Gesetzlicher Auftrag	11
2.2	Neuorganisation der Volksanwaltschaft	12
2.3	Aufbau der Volksanwaltschaft	13
2.4	Zahlen & Fakten	14
2.4.1	Kennzahlen zur Prüftätigkeit	14
2.4.2	Kontrollen im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus ..	17
2.4.3	Budget und Personal	18
2.4.4	Bürgernahe Kommunikation	19
2.4.5	Veranstaltungen	19
2.4.6	Trainings und Weiterbildung	21
2.4.7	Internationale Aktivitäten	22
3	Präventive Kontrolle: Schutz und Förderung der Menschenrechte	25
3.1	Einleitung	25
3.1.1	Die neuen Aufgaben der Volksanwaltschaft	25
3.1.2	Die organisatorische Umsetzung	25
3.1.3	Die Umsetzung für den Bereich der Landesverwaltung	26
3.2	Zuständigkeit der Volksanwaltschaft	27
3.2.1	Überprüfung von Einrichtungen im Sinne des OPCAT	27
3.2.2	Kontrolle von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen	28
3.2.3	Begleitende Überprüfung von Zwangsakten	28
3.3	Personelle und finanzielle Ausstattung	29
3.3.1	Die budgetäre Vorsorge	29
3.3.2	Kommissionen der Volksanwaltschaft	30
3.3.3	Menschenrechtsbeirat	31
3.4	Prüfungen im Berichtsjahr	33
3.4.1	Prüf Schwerpunkte	33
3.4.2	Prüfungen in Zahlen	34
3.4.3	Ablauf der Kontrollbesuche	36
3.4.4	Berichte der Kommissionen	37
3.5	Bericht des Menschenrechtsbeirats	45
3.5.1	Das Rollenverständnis des neuen Menschenrechtsbeirats	45
3.5.2	Das Tätigkeitsprofil des Menschenrechtsbeirats	46
3.5.3	Tätigkeitsbericht des Menschenrechtsbeirats	46

3.6	Weitere Aktivitäten im Berichtszeitraum	48
3.6.1	Training und Weiterbildung.....	48
3.6.2	Zusammenarbeit mit NGOs	48
3.6.3	Öffentlichkeitsarbeit	49
4	Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung.....	51
4.1	Gemeinderecht.....	51
4.1.1	Genehmigungspflichtige Veranstaltung statt Religionsausübung....	51
4.1.2	Unvollständige Auskunft über Kosten für Plakatstände	52
4.2	Gewerbe- und Energiewesen.....	53
4.2.1	Nachhaltige Lösungen erfordern das Zusammenwirken von Behörde, Unternehmen und Nachbarschaft.....	53
4.2.2	Verfahrensverzögerung infolge eines unklaren alten Betriebsanlagenbescheides.....	54
4.3	Landes- und Gemeindestraßen	56
4.3.1	Langjährige Inanspruchnahme von Privatgrund ohne Rechtsgrundlage	56
4.4	Natur- und Umweltschutz	57
4.4.1	Landschaftsschutz am Mondsee.....	57
4.4.2	Motorsport-Strecke im Grünland.....	58
4.5	Polizei- und Verkehrsrecht	61
4.5.1	Mangelhafte Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung.....	61
4.5.2	Staatsbürgerschaftsbehörde verletzt Entscheidungspflicht.....	62
4.5.3	Verzögerte Ausfolgung einer Niederschrift.....	63
4.6	Raumordnungs- und Baurecht.....	64
4.6.1	Raumordnungsrecht.....	64
4.6.2	Baurecht.....	71
4.6.3	Baupolizei	78
4.7	Schule.....	84
4.7.1	Anrechnung von Vordienstzeiten einer Kindergartenhelferin.....	84
4.8	Sozialrecht.....	86
4.8.1	Jugendwohlfahrt.....	86
4.8.2	Behindertenrecht	90
4.8.3	Pflegerecht	93
4.8.4	Sozialhilfe	95
4.8.5	Einzelfälle.....	97
	Abkürzungsverzeichnis.....	99

1 Einleitung

Dieser Tätigkeitsbericht unterscheidet sich von bisherigen, da er die Auswirkungen einer einschneidenden Änderung beschreibt und belegt.

Seit 1. Juli 2012 hat die VA auch die Aufgabe, öffentliche und private Einrichtungen zu überprüfen, in denen es zu Freiheitsbeschränkungen kommt oder kommen kann. Mit diesem verfassungsrechtlichen Auftrag wird der präventive Menschenrechtsschutz auf breiter Basis in Österreich eingerichtet. Grundlage dafür ist das OPCAT-Durchführungsgesetz, mit dem das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe umgesetzt wurde.

Neue Aufgaben der VA

Zugleich hat die VA den Auftrag erhalten, Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung zu überprüfen. Diese Kontrolle soll helfen, jegliche Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Der dritte neue Aufgabenbereich betrifft die begleitende und beobachtende Überprüfung des Verhaltens der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe.

Diese zusätzlichen Funktionen der VA finden mittlerweile in konkreten Arbeitsergebnissen ihren Ausdruck. Das im Dezember 2011 beschlossene Gesetz regelt, dass die VA Expertenkommissionen mit diesen neuen Kontrollaufgaben zu betrauen hat. Im ersten Halbjahr wurden von den insgesamt sechs Kommissionen bereits über 100 Kontrollbesuche durchgeführt. Schwerpunkte waren Kontrollen in Polizeianhaltezentren, Justizanstalten, Alten- und Pflegeheimen, psychiatrischen Anstalten sowie die Beobachtung von Abschiebungen. In einigen Fällen gab es erste Hinweise, dass Menschenrechte nicht gewahrt werden. Die VA hat bereits entsprechende Prüfverfahren eingeleitet.

Aufnahme der Kontrolltätigkeit

Der Aufnahme der Kontrolltätigkeit gingen intensive Vorarbeiten und eine Vielzahl an organisatorischen Maßnahmen voraus. Für die Neuausrichtung der VA waren drei Leitgedanken maßgeblich:

Drei Leitgedanken der VA

Die neuen Aufgaben, die zum Teil vom ehemaligen Menschenrechtsbeirat des BMI übernommen wurden, sollten so organisiert werden, dass einerseits eine gewisse Kontinuität gewahrt bleibt, trotzdem aber Veränderungen sichtbar und wirksam werden.

Die bisherige nachprüfende Kontrolle soll mit der präventiven Kontrolle verschränkt werden, um damit einen möglichst umfassenden Schutz der Menschenrechte zu garantieren. Dieses Verständnis begründet den Anspruch der VA, zum „Menschenrechtshaus der Republik“ zu werden.

Der Nationale Präventionsmechanismus (NPM) wird durch das Zusammenwirken der VA mit den von ihr eingesetzten Kommissionen umgesetzt. Er kann nur funktionieren, wenn auch die Zivilgesellschaft entsprechend ein-

gebunden wird und sie sieht, dass sich das Engagement für diese neue Konstruktion des Menschenrechtsschutzes lohnt. Die Zivilgesellschaft ist durch die NGOs im Menschenrechtsbeirat prominent vertreten.

Budgeterhöhung infolge der Kompetenzerweiterung

Für die Erfüllung der neuen Aufgaben stand der VA im zweiten Halbjahr 2012 ein zusätzliches Budget in der Höhe von 1.947.000 Euro zur Verfügung. Der Mehraufwand erklärt sich zum einen aus der Tätigkeit der Mitglieder des Menschenrechtsbeirats und der Kommissionen, die einen Anspruch auf eine Entschädigung sowie einen Ersatz der Reisekosten haben. Zu berücksichtigen waren auch der personelle Mehrbedarf für die gestiegenen administrativen Aufgaben sowie jener Aufwand, der sich aus den Verpflichtungen der VA nach dem OPCAT ergibt. Dazu zählt etwa die verpflichtende Zusammenarbeit mit internationalen Organen wie dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter.

Stellenwert der nachprüfenden Kontrolle unverändert

Trotz der neu übernommenen Aufgaben haben sich die Bedeutung und der Stellenwert der nachprüfenden Kontrolle für die VA nicht verändert. Im Jahr 2012 sind insgesamt 15.600 Beschwerden angefallen; im Durchschnitt langen etwa 63 Beschwerden pro Arbeitstag bei der VA ein. Um diese Zahlen in ein entsprechendes Verhältnis zu setzen, ist daran zu erinnern, dass man bei der Errichtung der VA von 1.500 Beschwerden pro Jahr ausgegangen ist.

VA gesamt: Trends bei den Beschwerden

Über die letzten Jahre gleich geblieben ist, dass sich die meisten Beschwerden, die bei der VA insgesamt einlangen, auf den Sozialbereich beziehen. Mehr als ein Viertel aller eingeleiteten Prüfverfahren entfällt auf diesen besonders sensiblen Bereich. Signifikant ist auch der hohe Anteil der Beschwerdefälle im Bereich der Inneren Sicherheit. Diese Entwicklung zeichnete sich bereits in den vergangenen Jahren ab und lässt sich mit der hohen Anzahl an fremden- und asylrechtlichen Beschwerden begründen. Zugenommen hat 2012 die Zahl der Beschwerden über die Justiz, insbesondere im Strafvollzugsbereich. Zurückzuführen ist dies wohl auf die ersten Kontrollbesuche der Kommissionen und die mediale Berichterstattung über die neuen Aufgaben der VA.

Bei der Bearbeitung der Beschwerden ist die VA immer darum bemüht, eine schnelle Klärung herbeizuführen. Im Schnitt informierte die VA die Betroffenen bereits nach 44 Tagen, ob ein Missstand festgestellt werden konnte. Die durchschnittliche Bearbeitungsdauer hat sich 2012 gegenüber 2011 um 5 Tage verkürzt.

Im Jahr 2012 wurden insgesamt rund 9.300 Prüffälle abgeschlossen, 16 % der Fälle führten zu Missstandsfeststellungen. Trotz der Belastungen, die sich aus der Neuorganisation der VA für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ergeben haben, wurden im Jahr 2012 um 10 % mehr Prüffälle abgeschlossen als 2011.

Die Kennzahlen zur Prüftätigkeit in den Jahren 2011 und 2012 betreffend die oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung sind im Abschnitt 2.4.1 detailliert dargestellt.

Der vorliegende Bericht gibt detailliert Auskunft über die hier nur knapp zusammengefassten Ereignisse und Arbeitsergebnisse. Insgesamt soll zum Ausdruck kommen, dass die VA die neuen Aufgaben mit großer Freude übernommen hat. Sie hat trotz der aufwändigen organisatorischen Umstellungen ihre bisherigen Aufgaben nicht vernachlässigt, sondern die Leistung sogar gesteigert. Trotzdem: Ein halbes Jahr nach der Übernahme neuer Aufgaben und dem Aufbau völlig neuer Netzwerke ist noch keineswegs ein Zustand erreicht, mit dem alle Betroffenen völlig zufrieden sein können. Wenn die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA, ihre Kommissionen und die Mitglieder des Menschenrechtsbeirats die bisherigen Ergebnisse als Ansporn und die bisherige Zusammenarbeit als guten Anfang sehen, so wird die Entwicklung zum „Menschenrechtshaus der Republik“ zügig voranschreiten.

Präventive Kontrolle als
Entwicklungsprozess

2 Die Volksanwaltschaft im Überblick

2.1 Gesetzlicher Auftrag

Die VA hat seit 1. Juli 2012 auch präventiv ausgerichtete Kontrollaufgaben: Sie hat alle öffentlichen und privaten Einrichtungen zu kontrollieren, in denen Personen angehalten werden oder angehalten werden können. Darüber hinaus hat sie Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderung zu überprüfen, um jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu verhindern. Auch die Beobachtung und begleitende Überprüfung der Ausübung von unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt durch die Exekutive, insbesondere bei Demonstrationen und Abschiebungen, zählen zu den neuen Aufgaben; diese hat die VA vom bisherigen Menschenrechtsbeirat übernommen, der beim BMI angesiedelt war.

Kompetenzerweiterung mit 1. Juli 2012

Mit der Durchführung der Kontrollen hat die VA die von ihr eingesetzten Expertenkommissionen zu betrauen. Insgesamt sind über 4.000 Einrichtungen zu überprüfen. Dazu zählen etwa Justizanstalten, psychiatrische Anstalten, Alten- und Pflegeheime, Krisenzentren oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderung. Gemeinsam mit den Kommissionen nimmt die VA die neuen Aufgaben als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) wahr.

Grundlage der Kompetenzerweiterung sind zwei bedeutende UN-Menschenrechtsverträge, durch die sich die Republik Österreich zu menschenrechtlichen Garantien und internationalen Standards verpflichtet hat: Das Fakultativprotokoll vom 18.12.2002 zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (OPCAT) sowie die UN-Behindertenrechtskonvention 2006.

Umsetzung von UN-Menschenrechtsverträgen

Die VA und die Kommissionen sind bei der Ausführung ihrer neuen Aufgaben an internationale Standards gebunden. Daraus leiten sich die Notwendigkeit und gleichzeitig die Verpflichtung der VA ab, mit internationalen Organisationen wie dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) eng zusammenzuarbeiten. Damit soll der Erfahrungsaustausch auf internationaler Ebene sichergestellt werden. Die VA hat überdies jährlich einen NPM-Bericht zu veröffentlichen und diesen an das SPT in Genf zu übermitteln.

Einhaltung internationaler Vorgaben

Unverändert geblieben ist der verfassungsgesetzliche Auftrag zur nachprüfenden Kontrolle, den die VA seit 1977 wahrnimmt. Dieser knüpft an das Recht jeder Bürgerin bzw. jedes Bürgers an, sich bei der VA wegen behaupteter Missstände in der Verwaltung des Bundes beschweren zu können. Jede hoheitliche Verwaltungstätigkeit, die dem Bund zuzurechnen ist, sowie dessen Tätigkeit als Träger von Privatrechten unterliegt somit der Missstandskontrolle der VA. Damit korrespondiert die Verpflichtung der VA, jeder zulässigen Beschwerde nachzugehen, diese zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung sowie die allenfalls getroffenen Veranlassungen mitzuteilen.

Die VA ist auch berechtigt, von ihr vermutete Missstände von Amts wegen zu prüfen. Seit 1988 obliegt der VA die Mitwirkung an der Erledigung von Petitionen und Bürgerinitiativen, die an den Nationalrat gerichtet sind. Sie ist darüber hinaus ermächtigt, einen Antrag auf Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einer Verordnung einer Bundesbehörde an den VfGH zu stellen.

Einen Eindruck von der Breite und Intensität der gesamten Aufgaben der VA vermitteln die Zahlen und Fakten in Kapitel 2.4.

2.2 Neuorganisation der Volksanwaltschaft

Im Dezember 2011 wurde im Parlament das OPCAT-Durchführungsgesetz beschlossen. Das Gesetz beinhaltet die Bestimmung, dass die Kompetenzerweiterung der VA mit 1. Juli 2012 in Kraft tritt. Für die organisatorische Umstellung und die Einrichtung der neuen Institutionen blieben damit sechs Monate.

Begleitende Organisationsberatung

Um die organisatorische Anpassung in dieser knappen Zeit zu ermöglichen, holte die VA noch im Vorjahr Angebote von entsprechend erfahrenen Organisationsberatern ein und vergab einen Auftrag mit folgenden Zielsetzungen: (1) Ist-Analyse, aus der die Stärken und Verbesserungspotenziale der gegebenen Organisation hervorgehen sollen; (2) Bearbeitung von Problemfeldern durch Projektteams und daraus Ableitung von Vorschlägen für Anpassungen bzw. Veränderungen der Organisation; (3) Unterstützung bei der Implementierung der neuen Arbeits- und Organisationsstrukturen. Diese Maßnahmen betrafen die Organisations- und Arbeitsweise der bisherigen VA und legten die Basis für die Eingliederung der neu aufzunehmenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Interne Projektarbeiten bereiten Neuorganisation vor

Wesentliche Teile der Neuorganisation wurden durch interne Projektgruppen erarbeitet. Teams aus Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern arbeiteten an Verbesserungsmöglichkeiten der internen Arbeitsprozesse sowie an Protokollstandards für die präventive Kontrolle. Die Arbeitsergebnisse der ersten Gruppe führten zur Optimierung von Arbeitsvorgängen, die die Voraussetzung für die neue Arbeitsorganisation bildete. Die zweite Projektgruppe legte eine Zusammenfassung aller international üblichen Prüfstandards vor und glich diese Ergebnisse mit den in unserer Kultur angebrachten Standards ab.

Einbeziehung der NGOs

In einem nachfolgenden Schritt wurden Arbeitspläne entwickelt, um die Einrichtung der neuen Institutionen (Kommissionen und Menschenrechtsbeirat) möglichst zeit- und sachgerecht umzusetzen. Vor der Beschlussfassung über Anzahl, Größe und Aufgabenbereiche der Kommissionen war ein Menschenrechtsbeirat einzurichten. Der Menschenrechtsbeirat besteht aus der von der VA bestellten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin sowie 32 weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern (16 Vertreterinnen und Vertreter von Nichtregierungsorganisationen und 16 von Ministerien und Ländern). Für die VA war von Anfang an klar, dass bei der Konstituierung des Menschenrechtsbeirats

die NGOs so früh und intensiv wie möglich einbezogen werden sollten. Seitens der VA erging daher an die NGOs auch das Angebot, die nominierungsberechtigten Organisationen selbst festzulegen.

Die Bestellung der Kommissionen erforderte einen wochenlangen Prozess. Die drei Mitglieder der VA hatten für die sechs Kommissionsleitungen aus mehr als 100 Bewerberinnen und Bewerbern auszuwählen. Für die Mitarbeit in den Kommissionen der VA bewarben sich mehr als 600 Personen. An diesen Hearings nahmen auch Mitglieder des Menschenrechtsbeirats teil. Die VA hat diese unerwartet hohe Anzahl an Bewerbungen als Ausdruck des Interesses an einer Mitarbeit an den neuen Aufgaben interpretiert.

Bestellung der Kommissionen

Die Neuorganisation machte auch eine Neugestaltung des gesamten Informationsprozesses notwendig. Nach außen hin drückt sich dies unter anderem in den Berichten der VA aus. So hat etwa der vorliegende Bericht eine neue Struktur und ein Teil davon, das neue Kapitel 3, ist so abgefasst, dass er als NPM-Bericht an den UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter (SPT) in Genf übermittelt wird.

Erarbeitung eines neuen Berichtskonzepts

2.3 Aufbau der Volksanwaltschaft

Der Aufbau der VA entspricht nur zum Teil der klassischen Behördenstruktur, da ihre Spitze aus drei Mitgliedern besteht. Der Vorsitz unter den Mitgliedern wechselt jährlich. Zu Beginn jeder Funktionsperiode vereinbaren die Mitglieder der VA eine Geschäftsverteilung, in der die Aufgaben- bzw. Geschäftsbereiche der Mitglieder und deren Verantwortlichkeiten festgelegt werden. Um die im jeweiligen Geschäftsbereich anfallenden Aufgaben wahrnehmen zu können, sind jedem Mitglied Bedienstete zugewiesen. Operativ geführt werden die Geschäftsbereiche durch eine fachliche Leiterin bzw. einen fachlichen Leiter. Insgesamt waren 2012 in der VA 90 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter tätig.

Drei Geschäftsbereiche

Die Geschäftsbereiche werden von der Verwaltung unterstützt. Neben den für eine derartige Organisationseinheit üblichen Agenden (Budget, Dienstrech, IT, Schreibdienst) ist hier eine Verwaltungskanzlei eingerichtet, die für die Vorbereitung aller Beschlüsse der VA zuständig ist und die notwendige technische und organisatorische Unterstützung bietet. Der Auskunftsdienst und die Sekretariate der Mitglieder der VA sind Anlaufstellen für die Bürgerinnen und Bürger. Neu eingerichtet wurde ein OPCAT-Sekretariat, das die Kommissionen administrativ unterstützt.

Unterstützung durch Verwaltung

In einer organisatorischen Einheit sind die Agenden Internationales und Kommunikation zusammengefasst. Hier ist auch, seit 2009, das Generalsekretariat des International Ombudsman Institute (I.O.I.) angesiedelt. Das I.O.I. ist eine unabhängige, unpolitische internationale Organisation, die den weltweiten Austausch von Information und Erfahrungen zwischen Ombudsmann-Einrichtungen fördert.

Internationales und Kommunikation

Menschenrechtsbeirat
als beratendes
Gremium

Das neue OPCAT-Durchführungsgesetz hat die Einrichtung eines Menschenrechtsbeirats als beratendes Gremium der VA vorgesehen. Er berät die Mitglieder der VA bei der Festlegung genereller Prüfschwerpunkte sowie vor der Erstattung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen. Die Vorsitzende des neuen Menschenrechtsbeirats und deren Stellvertreterin wurden von der VA bestellt. Die insgesamt 32 Mitglieder und Ersatzmitglieder wurden paritätisch von Nichtregierungsorganisationen und Ministerien entsandt, die Bundesländer stellen eine Vertreterin und ein Ersatzmitglied.

Sechs Kommissionen
führen Kontrollbesuche
durch

Für die Umsetzung der neuen Menschenrechtsaufgaben hat die VA sechs Kommissionen mit insgesamt 48 nebenberuflich tätigen Mitgliedern eingerichtet. Die Mitglieder der Kommissionen sowie deren Leiterinnen und Leiter wurden von der VA bestellt. Die Kommissionen führen für die VA österreichweit Kontrollbesuche durch und beobachten Abschiebungen und Demonstrationen. Kommissionen und VA stellen in ihrer Zusammenarbeit den Nationalen Präventionsmechanismus (NPM) sicher.

2.4 Zahlen & Fakten

2.4.1 Kennzahlen zur Prüftätigkeit

Kennzahlen VA
gesamt

Insgesamt wandten sich 15.649 Menschen im Jahr 2012 mit einem Anliegen an die VA. Das bedeutet, dass bei der VA im Schnitt rund 63 Beschwerden pro Arbeitstag einlangen. 60 % aller Beschwerden, die sich auf konkrete Handlungen oder Unterlassungen von Behörden bezogen (7.048 Fälle), führten zu Prüfverfahren durch die VA. Die Bearbeitung von 4.700 weiteren Beschwerden fiel zwar in den Aufgabenbereich der VA, es gab jedoch keine hinreichenden Anhaltspunkte für einen Missstand in der Verwaltung. In 3.900 Vorbringen ging es um Fragen außerhalb des Prüfauftrags der VA. Auch in diesen Fällen bietet die VA Unterstützung an. Sie stellt Informationen zur Verfügung und gibt Auskunft über weitergehende Beratungsangebote.

Im Jahr 2011 behandelte die VA insgesamt 16.239 Beschwerden. Davon führten 7.287 zu einem Prüfverfahren, in 3.908 Fällen war der Gegenstand der Beschwerde nicht vom Prüfauftrag der VA umfasst.

Leistungsbilanz 2011/2012

	2012	2011
Beschwerden über die Verwaltung	11.748	12.331
Prüfverfahren	7.048	7.287
Bundesverwaltung	4.529	4.665
Landes- und Gemeindeverwaltung	2.519	2.622
Bearbeitung ohne Prüfverfahren	4.700	5.044
Beschwerden außerhalb des Prüfauftrages	3.901	3.908
Bearbeitete Beschwerden gesamt	15.649	16.239

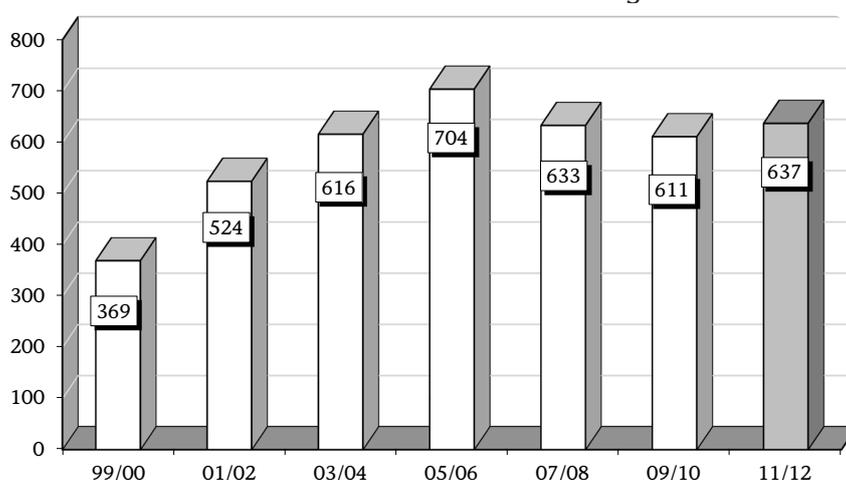
Die Bundesverfassung legt den Prüfauftrag der VA fest: Auf Bundesebene kontrolliert sie die gesamte öffentliche Verwaltung, also auch alle Behörden, Ämter und Dienststellen in OÖ, die mit dem Vollzug der Bundesgesetze beauftragt sind. Die Ergebnisse dieser Prüftätigkeit werden in den PB der Jahre 2011 und 2012 detailliert dargestellt.

Prüfauftrag Bund

Das Land OÖ hat durch seine Landesverfassung die VA dazu berufen, darüber hinaus die Verwaltung des Landes und der Gemeinde zu kontrollieren. Zur Verwaltung gehören auch die Privatwirtschaftsverwaltung, also das Vorgehen der oberösterreichischen Behörden als Träger von Privatrechten, sowie alle im Bereich der Selbstverwaltung zu besorgenden Aufgaben.

Prüfauftrag Land und Gemeinde

Beschwerden über die Oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung



Insgesamt beschwerten sich 637 Personen über die oberösterreichische Landes- oder Gemeindeverwaltung. Gegenüber den Jahren 2009 und 2010 hat sich das Beschwerdeaufkommen um rund 4,3 % erhöht.

OÖ: Beschwerden um 4,3 % gestiegen

Erledigte Beschwerden über die Oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung 2011/2012

	2011/12	2009/10
Kein Missstand in der Verwaltung	379	362
Prüfverfahren dzt. unzulässig (Verwaltungsverfahren läuft noch)	155	121
Beschwerde zurückgezogen	54	42
Misstand in der Verwaltung	42	56
VA nicht zuständig	29	23
Vorbringen zur geschäftsordnungsmäßigen Behandlung nicht geeignet	7	4
Misstandsfeststellung/Empfehlung	1	0
gesamt	667	608

Misstandsquote: 6,3 % Im Berichtszeitraum wurden 667 Prüffälle betreffend die oberösterreichische Landesverwaltung abgeschlossen. Dies sind um 9,7 % mehr als 2009/2010. Bei 42 Prüfverfahren wurde ein Misstand in der Verwaltung festgestellt, was einem Anteil von 6,3 % an allen Prüfverfahren in diesem Zeitraum entspricht.

Beratung auch außerhalb des Prüfauftrages In 155 Fällen fielen Beschwerden in die Aufgabenbereiche der VA, doch bestand kein Anlass, ein Prüfverfahren einzuleiten. In diesen Fällen ging es der VA vor allem darum, zusätzliche Informationen und rechtliche Auskünfte zu erteilen. 29 Fälle betrafen Fragen außerhalb des Prüfauftrages der VA. Auch hier versuchte die VA, Unterstützung zu bieten. Sie stellte den Kontakt mit den zuständigen Behörden her und zeigte mögliche Lösungsansätze für die Betroffenen auf. In 54 Fällen wurde die Beschwerde zurückgezogen.

Amtswegige Prüfverfahren Die Bundesverfassung gibt der VA die Möglichkeit, amtswegige Prüfungen einzuleiten, wenn sie einen konkreten Verdacht auf einen Misstand in der Verwaltung hat. Wie auch in den Vorjahren machten die Mitglieder von diesem Recht Gebrauch und leiteten 2 amtswegige Prüfverfahren ein (2009/10: 3).

Beschwerden über die Oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung 2011/2012 – Inhaltliche Schwerpunkte

	2011/12	2009/10
Raumordnung, Wohn- und Siedlungswesen, Baurecht, Verwaltung landeseigener Gebäude und Liegenschaften sowie von Landesfonds	207	206
Sozialhilfe, Jugendwohlfahrt	138	125
Landes- und Gemeindestraßen	54	60
Gesundheitswesen	46	35
Staatsbürgerschaft, Wählerevidenz, Straßenpolizei	42	33
Gemeindeangelegenheiten (ohne Dienst- und Besoldungsrecht, ohne Gemeindeabgaben)	41	37
Landesfinanzen, Landes- und Gemeindeabgaben	30	39
Schul- und Erziehungswesen, Sport- und Kulturangelegenheiten, Dienst- und Besoldungsrecht der Landeslehrer	23	18
Landesamtsdirektion, Dienst- und Besoldungsrecht der Landes- und Gemeindebediensteten (ohne Landeslehrer)	16	18
Natur- und Umweltschutz, Abfallwirtschaft	15	15
Land- und Forstwirtschaft, Jagd und Fischereirecht	14	8
Verkehrswesen der Landes- und Gemeindestraßen (ohne Straßenpolizei)	6	4
Gewerbe- und Energiewesen	5	13
gesamt	637	611

Die häufigsten Beschwerden betrafen auch 2011/2012 wieder den Bereich des Raumordnungs- und Baurechts mit 207 Beschwerden. Dies entspricht einem Anteil von rund 33% aller eingegangenen Beschwerden über die oberösterreichische Landes- und Gemeindeverwaltung. Der Sozialbereich liegt mit 138 Beschwerden an zweiter Stelle; hier kam es gegenüber 2009/2010 zu einem Anstieg von 10,4 %. Etwas geringer geworden ist hingegen das Beschwerdeaufkommen im Bereich der Landes- und Gemeindestraßen: 54 Beschwerden sind bei der VA eingegangen (2009/2010: 60).

2.4.2 Kontrollen im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus

2012 wurden im Rahmen des Nationalen Präventionsmechanismus 133 Kontrollen durchgeführt. Bei der Interpretation der Zahlen zur Kontrolltätigkeit ist zu berücksichtigen, dass die Kommissionen erst Mitte September mit den Kontrollbesuchen beginnen konnten. Zunächst war es erforderlich, an der Teambildung und der Entwicklung von Arbeitsmodalitäten zu arbeiten. Unter anderem wurde auch ein Workshop abgehalten, um die rechtlichen Grundlagen der neuen Aufgaben zu vermitteln und ein gemeinsames Verständnis der Prüfstandards zu entwickeln.

133 Kontrollbesuche
seit September 2012

Fast 80 % der Geschäftsfälle entfiel auf den Besuch von Einrichtungen, in denen Menschen angehalten werden. Ein Schwerpunkt wurde auf polizeiliche Dienststellen und Strafvollzugsanstalten gelegt. Von den insgesamt 102 Kontrollbesuchen waren 88 nicht angekündigt.

Präventive Kontrolle 2012

	Kontrollbesuche in Einrichtungen	Beobachtung Befehls- und Zwangsgewalt
Wien	25	21
Bgld	3	
NÖ	24	1
OÖ	16	4
Sbg	3	
Ktn	6	
Stmk	8	2
Vbg	4	
Tirol	13	3
gesamt	102	31
davon unangekündigt	88	6

Die Statistik zeigt im Detail folgende Verteilung: Besucht wurden 39 polizeiliche Dienststellen, 17 Justizvollzugsanstalten, 4 Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, 9 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, 20 Alten- und Pflegeheime und 13 psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern und Krankenanstalten. Die beobachtende Begleitung von Abschiebungen und Demonstrationen umfasste 31 Fälle, ein Fünftel davon war nicht angekündigt.

Die meisten Kontrollen fanden in Wien statt, gefolgt von NÖ und OÖ.

2.4.3 Budget und Personal

Budgeterhöhung
infolge der neuen Auf-
gaben

Der VA stand im Jahr 2012 ein Budget von 9.278.000 Euro zur Verfügung. In diesem Betrag ist die Budgeterhöhung enthalten, die infolge der Kompetenzerweiterung per 1. Juli 2012 durch das OPCAT-Durchführungsgesetz notwendig wurde.

Auf die Personalausgaben entfielen 4.925.000 Euro (2011: 4.022.000 Euro), auf die Sachausgaben insgesamt 4.353.000 Euro (2011: 2.578.000 Euro). Zu den Sachausgaben zählen Anlagen, Bezugsvorschüsse, Aufwendungen aus gesetzlichen Verpflichtungen (für Bezüge der Mitglieder und Pensionen der ehemaligen Mitglieder der VA sowie Pensionen der Witwen ehemaliger Mitglieder der VA) sowie sonstige Aufwendungen.

Zur Erfüllung der neuen Aufgaben war für das zweite Halbjahr 2012 ein Budget von 1.947.000 Euro vorgesehen. Davon wurden für Entschädigungen und Reisekosten für die Kommissionsmitglieder rund 574.000 Euro und für den Menschenrechtsbeirat rund 50.000 Euro budgetiert; 100.000 Euro standen für Workshops für die Kommissionen und die im OPCAT-Bereich tätigen Bediensteten der VA sowie für Expertengutachten zur Verfügung.

Bundsvoranschlag (BVA) der VA
in Mio. Euro

2012	2011
9,278	6,600

Personalausgaben		Sachausgaben	
2012	2011	2012	2011
4,925	4,022	4,353	2,578

15 neue Planstellen Die VA erhielt 2012 zur Erfüllung der zusätzlichen Aufgaben 15 neue Planstellen und verfügte über insgesamt 74 Planstellen im Personalplan des Bundes (2011: 59 Planstellen). Die VA ist damit das kleinste oberste Organ der Republik Österreich. Mit Teilzeitkräften und Personen mit herabgesetzter Wochen-

arbeitszeit, Verwaltungspraktika und Entsendeten von anderen Gebietskörperschaften sind in der VA insgesamt im Durchschnitt 90 Personen tätig. Nicht zum Personalstand zählen die insgesamt 48 Mitglieder der sechs Kommissionen sowie die 34 Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirates der VA.

2.4.4 Bürgernahe Kommunikation

In OÖ wurden 55 Sprechtage mit 457 Vorsprachen abgehalten

3.552 Menschen schrieben an die VA

15.326 Schriftstücke umfasste die gesamte Korrespondenz

361 Briefe und E-Mails ergingen von der VA an Behörden

90.000 Zugriffe wurden auf der Homepage der VA verzeichnet

Die Oberösterreicherinnen und Oberösterreicher schätzten es offensichtlich, die VA persönlich, telefonisch oder schriftlich völlig unkompliziert kontaktieren zu können. Die Korrespondenz der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit Menschen, die einen Missstand in der Verwaltung vermuteten, umfasste im Berichtszeitraum 5.966 Schriftstücke. 681 Briefe und E-Mails wurden mit Behörden ausgetauscht.

Unkomplizierter Kontakt

Traditionell gut angenommen werden die Sprechtage der Mitglieder in allen Bundesländern. Betroffene haben dabei die Möglichkeit, ihre Anliegen mit einer Volksanwältin oder dem Volksanwalt persönlich zu besprechen. 55 Sprechtage mit 457 persönlichen Gesprächen fanden 2011/12 im OÖ statt (2009/10: 53).

Sprechtage

Bereits seit 10 Jahren erfreut sich die Servicesendung -„Bürgeranwalt“ im ORF großer Beliebtheit. Hohe Einschaltquoten machen die Sendung zu einer wichtigen Plattform für die Anliegen der VA. Im Schnitt verfolgen jede Woche rund 308.000 Haushalte die Bemühungen der VA, die sich der alltäglichen Probleme der Bevölkerung mit den österreichischen Behörden annimmt.

10 Jahre „Bürgeranwalt“ im ORF

Immer stärker wird die VA auch im Internet als Anlaufstelle genutzt. Steigende Besucherzahlen zeigen deutlich, dass der Webauftritt der VA gut angenommen wird und als informativ empfunden wird. 2012 wurde rund 90.000-mal die Webseite der VA aufgerufen. Das Online-Beschwerdeformular wurde 986-mal heruntergeladen. Das kann als Indiz gesehen werden, dass der unbürokratische Zugang zur VA geschätzt wird.

90.000 Zugriffe auf Webseite der VA

2.4.5 Veranstaltungen

Wie in den Vorjahren organisierte die VA zahlreiche Veranstaltungen, um mit Bürgerinnen und Bürgern, mit Angehörigen nationaler und internationaler Organisationen sowie mit Fachleuten in Verbindung zu treten. 2012 wurde ein neuer und zusätzlicher Schwerpunkt gesetzt: Die VA war besonders darum bemüht, die Zivilgesellschaft in den Aufbau des neu zu errichtenden Menschen-

Einbeziehung der Zivilgesellschaft

rechtsbeirats einzubeziehen. Im Februar luden die Mitglieder der VA über 100 NGOs zu einer Informationsveranstaltung ein, um sie über das neue OPCAT-Durchführungsgesetz zu informieren. Damit wurde der Dialog mit der Zivilgesellschaft über die Zusammensetzung des Menschenrechtsbeirats und über die Aufgaben dieses Gremiums eröffnet.

Feierliche Auftaktveranstaltung im Parlament

Die Kooperation mit dem neu errichteten Menschenrechtsbeirat und den Kommissionen fand am 10. Juli 2012 einen ersten offiziellen Höhepunkt. Nationalratspräsidentin Mag.^a Barbara Prammer und die Mitglieder der VA luden zu einer feierlichen Auftaktveranstaltung ins Parlament. Die Vorsitzende Mag.^a Tereziya Stoitsits, Volksanwalt Dr. Peter Kostelka und Volksanwältin Dr. Gertrude Brinek präsentierten die neuen Aufgaben der VA. Anschließend stellten Ass. Prof. DDr. Renate Kicker als Vorsitzende und Univ. Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer als stellvertretende Vorsitzende den neu eingerichteten beratenden Menschenrechtsbeirat vor. Im Anschluss daran fanden die konstituierenden Sitzungen der Kommissionen statt.

Information über die neuen Aufgaben

Im Rahmen vieler Veranstaltungen und Arbeitstreffen informierte die VA über ihre neuen Aufgaben und vertiefte die Beziehungen zu wichtigen internationalen Institutionen und zu österreichischen Kontrolleinrichtungen. Zu erwähnen sind auch die arbeitsintensiven Besuche von Landesdienststellen durch Führungskräfte der VA. Diese Informationsveranstaltungen dienten dazu, die Auswirkungen der neuen Kompetenzen und der Prüftätigkeit auf die Länder zu diskutieren und Kooperationsmöglichkeiten zu erörtern.

Kooperationen mit Berufsverbänden

Unter den vielen Arbeitsgesprächen sind vor allem Treffen mit Institutionen und Berufsverbänden hervorzuheben, die ähnliche Aufgaben wie die VA wahrnehmen oder ähnliche Ziele verfolgen. So wurden etwa mit den Vereinen nach dem Vereinskassawalter-, Patientenanwalts- und Bewohnervertretergesetz sowie mit den Kinder- und Jugendanwaltschaften Möglichkeiten der Zusammenarbeit diskutiert und Kooperationsvereinbarungen geschlossen. Damit sollen Doppelgleisigkeiten (etwa durch die Abstimmung der Kontrollbesuche) vermieden und die Wirksamkeit der beteiligten Einrichtungen durch einen institutionalisierten Erfahrungsaustausch erhöht werden.

Forum für Austausch von Expertenwissen

Die VA bietet aber auch ein Forum für den Austausch von Expertenwissen. Ein Beispiel dafür ist das „Fachgespräch Staatsbürgerschaft“, das im September 2012 gemeinsam mit dem Beratungszentrum für Migranten und Migrantinnen veranstaltet wurde. Rund 40 Fachleute verschiedener Bundes- und Landesbehörden sowie Vertreterinnen und Vertreter der Wissenschaft und der Zivilgesellschaft diskutierten den Zugang zur Staatsbürgerschaft im europäischen Vergleich sowie aktuelle Entwicklungen im österreichischen Staatsbürgerschaftsrecht. – Mit Veranstaltungen dieser Art kommt die VA auch ihrem gesetzlichen Auftrag nach, mit der Wissenschaft zu kooperieren.

2.4.6 Trainings und Weiterbildung

Die VA führte im Berichtszeitraum eine Reihe von Weiterbildungsmaßnahmen und Trainings durch, um eine optimale Erfüllung der neuen Aufgaben zu gewährleisten.

Im Zeitraum von November 2011 bis März 2012 veranstalteten die Führungskräfte der VA eine Vortragsreihe für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Sie informierten über die bevorstehende Kompetenzerweiterung und erläuterten die rechtlichen Hintergründe und Auswirkungen. Schwerpunkte der Vorträge waren die Verpflichtungen gemäß OPCAT, die Stellung der VA als Nationale Institution zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte sowie die Prüfstandards. Ergänzend wurde ein erster Überblick über international übliche Vorgehensweisen von Kommissionen bei der präventiven Kontrolle gegeben.

Interne Weiterbildung durch Führungskräfte

Gegenstand einer weiteren internen Schulung war das Berichtswesen. Da die neuen Aufgaben der VA auch Auswirkungen auf die Berichte der VA hatten, wurden einige Anpassungen notwendig. Im November 2012 fanden für die Referentinnen und Referenten (drei eintägige) Schreibworkshops statt, um die neuen Berichtsstandards zu diskutieren und im Hause zu etablieren.

Am 14. und 15. September 2012 veranstaltete die VA einen Startworkshop für die Kommissionen. Er diente vor allem dazu, ein Grundwissen über die rechtlichen Grundlagen des Nationalen Präventionsmechanismus zu vermitteln und ein gemeinsames Grundverständnis über die anzuwendenden Prüfstandards aufzubauen. Nationale und internationale Fachleute referierten über Kontrollen in Pflegeheimen, psychiatrischen Anstalten und Gefängnissen. Der Fokus wurde dabei auf die einzelnen Phasen des Monitoring-Prozesses gelegt.

Startworkshop für Kommissionen

Anfang November folgte ein weiteres maßgeschneidertes Trainingsmodul für die Kommissionen, das in Zusammenarbeit mit dem Europarat durchgeführt wurde. Dieses „Shadow-Monitoring“ verfolgte vor allem das Ziel, den Erfahrungs- und Wissensaustausch auf internationaler Ebene zu ermöglichen. Sechs international anerkannte Expertinnen und Experten begleiteten die Kommissionen bei ihren Kontrollbesuchen in drei ausgewählten Einrichtungen. Das Modul gliederte sich in drei Abschnitte: die gemeinsame Planung der Besuche, die Begehungen sowie die abschließende Reflexion und Nachbesprechung. Mit dieser Trainingsform wurde ein weiterer wichtiger Schritt gesetzt, um die Einhaltung von internationalen Standards bei der Durchführung der Kontrollbesuche zu gewährleisten.

Shadow Monitoring in Zusammenarbeit mit Europarat

Aufgrund der ausgesprochen positiven Resonanz sind für 2013 bereits weitere Trainingsmodule geplant. Dabei sollen insbesondere die methodischen Vorgehensweisen weiter vereinheitlicht und das gemeinsame Verständnis des Nationalen Präventionsmechanismus vertieft werden. Ein entsprechendes Fortbildungskonzept ist in Ausarbeitung.

2.4.7 Internationale Aktivitäten

International Ombudsman Institute

Sitz des Generalsekretariats in Wien

Das International Ombudsman Institute (I.O.I.) vernetzt weltweit rund 155 unabhängige Ombudsmann-Einrichtungen. Sie ist die einzige global agierende Interessenvertretung für unabhängige Kontrollorgane der Verwaltung. Seit 2009 ist die VA Sitz des Generalsekretariats des I.O.I.

10. Weltkonferenz in Neuseeland

Im November 2012 fand die 10. Weltkonferenz des I.O.I. in Wellington, Neuseeland, statt. Rund 300 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus über 70 Ländern nutzten die Möglichkeit des Erfahrungs- und Wissensaustausches. Das Schwerpunktthema der Konferenz lautete „Speaking Truth To Power – The Ombudsman in the 21st Century“. Ein weiteres wichtiges Thema betraf die Unterstützung von Ombudsmann-Einrichtungen, die durch politischen Druck oder budgetäre Kürzungen an der Ausübung ihrer unabhängigen Tätigkeit gehindert werden. Einstimmig wurde die „Wellington Deklaration“ verabschiedet, die ein klares Zeichen gegen diese Politik der Beschneidung von Bürgerrechten setzte. Mit eindeutiger Mehrheit nahm die Generalversammlung in Wellington auch eine umfassende Statutenreform an. Die Reform zielte insbesondere auf die inklusivere Ausrichtung des I.O.I. sowie die stärkere Einbindung der Mitgliedsstaaten in die Entscheidungsprozesse ab.

Ausbau des Trainingsangebots

Das Trainingsangebot für Ombudsmann-Einrichtungen konnte innerhalb der letzten drei Jahre stark ausgebaut werden. Das I.O.I. Generalsekretariat war etwa 2012 erneut Veranstalter einer Schulung zum effektiven Umgang mit Beschwerden. Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus 23 Ländern nahmen daran teil. Zahlreiche (über)regionale Projekte, die auf zusätzliche Qualifizierung abzielen, wurden subventioniert. Eine von Dr. Kostelka in seiner Eigenschaft als I.O.I. Generalsekretär neu geschlossene Kooperation mit der International Anti-Corruption Academy (IACA) ermöglicht im kommenden Jahr ein Training zum Thema „Anti-Korruption“.

In Zusammenarbeit mit dem Ludwig Boltzmann Institut wurde ein Forschungsprojekt abgeschlossen, das sich der vergleichenden Analyse von Ombudsmann-Einrichtungen in der Region Australasien und Pazifik widmete.

Internationale Organisationen

Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen

Die Zusammenarbeit mit internationalen Institutionen wurde in vielen Arbeitsgesprächen vertieft. Anfang Juni 2012 fand ein Treffen mit dem neuen Menschenrechtskommissar des Europarates, Nils Muižnieks, statt. Im September 2012 empfingen die Mitglieder der VA Barbara Bernath, die operative Leiterin der Association for the Prevention of Torture. Im Mittelpunkt standen die Ausgestaltung des österreichischen Nationalen Präventionsmechanismus und die neuen Aufgaben der VA. Vertreten war die VA auch bei einem Treffen der Nationalen Menschenrechtsinstitutionen der EU, das von der Europäischen Grundrechteagentur organisiert wurde.

Bilaterale Kontakte

Die VA versteht sich als Partner neu eingerichteter Ombudsmann-Institutionen. Durch die Weitergabe von Know-how und die Herstellung wichtiger Kontakte konnte sie etwa die Einrichtung einer Ombudsmann-Institution in Mosambik erfolgreich unterstützen. Im September 2012 war ein Vertreter der Nationalen Menschenrechtskommission in Togo zu Gast. Die Erfahrungen der VA im Bereich des Nationalen Präventionsmechanismus waren das zentrale Thema. Arbeitsgespräche fanden unter anderem auch mit Vertretern der thailändischen Ombudsmann-Einrichtung und einer Delegation der koreanischen Anti-Korruptionskommission statt.

Austausch von
Know-how

Internationale Tagungen

Volksanwältin Dr. Brinek und Volksanwalt Dr. Kostelka nahmen im Oktober 2012 am 8. Regionalseminar des Europäischen Verbindungsnetzes in Brüssel teil. Im Mittelpunkt des zweitägigen Treffens stand der Erfahrungsaustausch internationaler Amtskolleginnen und -kollegen. Dabei wurden insbesondere die Themen Streitbeilegung für Ombudsleute und Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern behandelt. Vertreten war die VA auch beim 8. Liaisonseminar des Europäischen Verbindungsnetzes, das sich mit der Europäischen Bürgerinitiative und der Neuorganisation von Ombudsmann-Einrichtungen beschäftigte. Im März und Juli 2012 nahmen Mitarbeiterinnen der VA an NPM-Workshops des Europarates teil. Die jeweils zweitägigen Veranstaltungen beleuchteten die Themen „Abschiebungen“ und „irreguläre Einwanderung“.

Starke Präsenz
bei internationalen
Tagungen

3 Präventive Kontrolle: Schutz und Förderung der Menschenrechte

3.1 Einleitung

3.1.1 Die neuen Aufgaben der Volksanwaltschaft

Mit dem OPCAT-Durchführungsgesetz vom 10. Jänner 2012, BGBl. I Nr. 1/2012, wurde die verfassungsgesetzliche Zuständigkeit der VA im größten Umfang seit ihrer Einrichtung 1977 erweitert.

Drei neue Aufgaben der VA

Der Titel des Gesetzes umschreibt aber nur einen Teil der neuen Aufgaben. Bislang war die VA als parlamentarische Ombudsmann-Einrichtung im Wesentlichen mit der nachprüfenden Kontrolle der öffentlichen Verwaltung befasst. Nunmehr soll die VA seit 1. Juli 2012 als Nationaler Präventionsmechanismus (NPM) entsprechend dem Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe vom 18. Dezember 2002 (OPCAT) präventiv alle öffentlichen und privaten Einrichtungen, in denen Personen angehalten werden oder werden können, kontrollieren. Ergänzt wird diese Aufgabe um die Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen entsprechend der UN-Behindertenrechtskonvention 2006. Die dritte neue Zuständigkeit betrifft die Beobachtung und begleitende Überprüfung des Verhaltens der zur Ausübung unmittelbarer Befehls- und Zwangsgewalt staatlich ermächtigten Organe. Mit der Besorgung dieser Aufgaben hat die VA die von ihr eingesetzten Kommissionen zu betrauen. Als ausschließlich beratendes Organ ist ein Menschenrechtsbeirat eingerichtet.

In den Gesetzgebungsprozess war die VA von Beginn an einbezogen und die einzelnen Bestimmungen sind mit ihr abgestimmt. Entsprechend internationaler Vorgaben wurden die Entwürfe des Verfassungsdienstes im BKA auch mit Vertretungen von Nichtregierungsorganisationen (NGO) erörtert und diese vor den parlamentarischen Beratungen zur Stellungnahme eingeladen.

Gesetz mit NGO erörtert

3.1.2 Die organisatorische Umsetzung

Im Sinne des gemeinsamen Amtsverständnisses, die VA als „Menschenrechtshaus der Republik“ verstärkt zu positionieren, begannen die Mitglieder der VA bereits im Herbst 2011 mit den Vorarbeiten zur notwendigen organisatorischen Anpassung. Dabei wurde die VA von Univ. Prof. Dr. Stefan Titscher begleitend beraten. In mehreren internen Veranstaltungen wurde das gesamte Personal über die neuen Zuständigkeiten und die zu beachtenden internationalen Rahmenbedingungen informiert. Zwei Projektgruppen befassten sich mit den konkreten Anforderungen für einen möglichst reibungslosen Geschäftsgang sowie mit der Sammlung der inhaltlichen internationalen und nationalen Standards zur Erfüllung der Aufgaben.

Vorarbeiten 2011

Menschenrechtsbeirat Nach der Kundmachung des OPCAT-Durchführungsgesetzes im Jänner 2012 designierten die Mitglieder der VA Ass. Prof. Dr. Renate Kicker als Vorsitzende des Menschenrechtsbeirats und Univ. Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer als stellvertretende Vorsitzende. Die Bundesministerien wurden aufgefordert, ihre Mitglieder und Ersatzmitglieder namhaft zu machen. Im Februar lud die VA über 100 NGOs, die sich der Wahrung der Menschenrechte widmen, zu einer Informationsveranstaltung ein. Es erging seitens der VA das Angebot, die für Mitglieder und Ersatzmitglieder des Menschenrechtsbeirats nominierungsberechtigten Organisationen selbst festzulegen. Dabei leistete die VA eine entsprechende organisatorische Unterstützung. In seiner ersten Sitzung am 11. April 2012 begann der designierte Menschenrechtsbeirat, den Entwurf der VA für dessen Geschäftsordnung zu erörtern.

Bildung der Kommissionen Parallel dazu schrieb die VA die Funktionen für die Leitungen sowie der weiteren Mitglieder der Kommissionen öffentlich aus. Die Zahl der Kommissionen wurde mit sechs, bestehend aus jeweils acht Kommissionsmitgliedern, von den Mitgliedern der VA festgelegt. Die VA erhielt über 600 Bewerbungen für die Tätigkeit als Kommissionsmitglied. Bei der Auswahl waren die gesetzlichen Anforderungen zu beachten, wonach jede Kommission von einer „auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit“ zu leiten ist. Insgesamt musste die VA auch darauf achten, dass die Kommissionen „unabhängig, interdisziplinär und pluralistisch“ zusammengesetzt sind. Nach mehreren von den Mitgliedern der VA unter Beiziehung von designierten Mitgliedern des Menschenrechtsbeirats durchgeführten Bewerbungsgesprächen wurden die Mitglieder der Kommissionen am 11. Juli 2012 bestellt.

Mit der Kundmachung der Geschäftsordnung der VA, ihrer Kommissionen und des Menschenrechtsbeirats (GeO der VA 2012) am 13. Juli 2012, BGBl. II Nr. 249/2012, und der Geschäftsverteilung der VA, ihrer Kommissionen und des Menschenrechtsbeirats (GeV der VA 2012) vom selben Tag, BGBl. II Nr. 250/2012, waren die rechtlichen Rahmenbedingungen für die Erfüllung der neuen Aufgaben geschaffen.

3.1.3 Die Umsetzung für den Bereich der Landesverwaltung

Acht Bundesländer betrauen die VA Den Ländern stand es bislang frei, die VA mit der Kontrolle ihrer Landes- und Gemeindeverwaltung zu betrauen, oder gegebenenfalls dafür eigene Landesvolksanwaltschaften einzurichten. Aufgrund der völkerrechtlichen Verpflichtung der Republik Österreich zur Umsetzung des OPCAT wurde die Wahlmöglichkeit eingeschränkt. Die Bundesländer waren verpflichtet, entweder die VA mit den neuen Aufgaben nach dem OPCAT-Durchführungsgesetz zu betrauen oder bis zum 31. Dezember 2012 eigene Einrichtungen damit zu betrauen.

Das Land Tirol erklärte mit der Novelle der Landesordnung LGBl. Nr. 147/2012 die VA „für die zum Schutz und zur Förderung der Menschenrechte vorge-

sehenen Kontroll- und Überwachungsaufgaben“ für zuständig. Zur Missstandskontrolle für die Landesverwaltung ist weiterhin der Landesvolksanwalt berufen. Vorarlberg hingegen betraute mit diesen Aufgaben die Landesvolksanwaltschaft. Es kann daher zu Überschneidungen der Zuständigkeit insbesondere bei der Kontrolle von Alten- und Pflegeheimen kommen, da freiheitsentziehende Maßnahmen in diesen Einrichtungen nach dem HeimAufG und dem UbG in die Bundeszuständigkeit fallen. Die VA und die für Vorarlberg zuständige Kommission haben bereits entsprechende Gespräche zur Koordinierung ihrer Tätigkeit und Zusammenarbeit aufgenommen.

Die VA bot allen Ländern an, die neuen Aufgaben den entsprechenden Dienststellen der Ämter der Landesregierung vorzustellen. Da diese ebenfalls mit Kontrollaufgaben betraut sind, soll im Vorfeld bereits besprochen werden, welche Kooperationen möglich sind und wie Doppelgleisigkeiten vermieden werden können.

3.2 Zuständigkeit der Volksanwaltschaft

3.2.1 Überprüfung von Einrichtungen im Sinne des OPCAT

Die VA hat mit den von ihr eingesetzten Kommissionen alle Orte, an denen Personen „auf Grund einer Entscheidung einer Behörde oder auf deren Veranlassung oder mit deren ausdrücklichem oder stillschweigendem Einverständnis die Freiheit entzogen ist oder entzogen werden kann“ (vgl. Art. 4 OPCAT), zu überprüfen. Aufgrund dieses breiten Mandats geht die VA von über 4.000 öffentlichen und privaten Einrichtungen aus. Diese sind regelmäßig unangemeldet oder angemeldet von den Kommissionen zu besuchen und zu kontrollieren.

OPCAT

Für den Bereich der sozialpädagogischen Einrichtungen der Jugendwohlfahrt meldeten einige Länder Zweifel an der Zuständigkeit der VA an. Bereits der Verfassungsausschuss des Nationalrats traf im Zuge seiner Beratungen die Feststellung, „dass auch sozialpädagogische Einrichtungen, in welchen jugendwohlfahrtsrechtliche Maßnahmen vollzogen werden, der Kontrollzuständigkeit der VA in diesem Zusammenhang unterliegen.“ In ihrer Stellungnahme verwies die VA überdies darauf, dass freiheitsentziehende Maßnahmen eines staatlichen Jugendwohlfahrtsträgers an Art. 5 EMRK bzw. Art. 2 PersFrBVG zu messen sind. Es steht dies auch im Einklang mit einschlägigen internationalen Kommentaren zur UN-Convention against Torture (CAT), die auch „care homes“, „children homes“, „foster homes“, „homes for the young“ „and other family residences“ vom OPCAT Mandat umfasst sehen.

Zuständigkeitsfragen
bei Jugendwohlfahrt

Die Frage, ob Einrichtungen zur Grundversorgung für Asylwerbende an sich der Kontrolle unterliegen, hat die VA auch an den Menschenrechtsbeirat herangetragen. Nach der Ansicht der VA ist eine Zuständigkeit nur dann gegeben, wenn bei rechtlich unzulässigen Akten von Freiheitsentziehung von

Grundversorgung für
Asylwerbende

einem ausdrücklichen oder zumindest stillschweigenden Einverständnis der zuständigen Behörden auszugehen ist.

3.2.2 Kontrolle von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen

Behindertenrechts-
konvention

Die VA wurde damit betraut, Einrichtungen und Programme für Menschen mit Behinderungen zu überprüfen bzw. zu besuchen. Es soll dadurch jede Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch verhindert werden (vgl. Art. 16 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention; UN-BRK). Die VA geht auf Grundlage des Diskussionsverlaufs, der zu der endgültigen Formulierung der Bestimmung der Konvention führte, davon aus, dass Einrichtungen unter ihre Zuständigkeit fallen, wenn darin eine spezielle Behandlung für Menschen mit Behinderungen vorgesehen ist bzw. diese speziell für Menschen mit Behinderungen ausgerichtet sind. Dies betrifft etwa Inklusionskindergärten und Inklusionsklassen.

Der Umfang und die Bedeutung der Begriffe „Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch“ des Art. 16 Abs. 3 der UN-BRK lassen sich nicht abschließend beantworten. Die Konvention selbst enthält keine authentische Interpretation dieser Begriffe. Zurzeit fehlen auch „General Comments“ des UN-Komitees für die Rechte von Personen mit Behinderungen. Jedenfalls ist durch das Verbot „jeder Form“ von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch der Anwendungsbereich besonders groß. Die VA greift daher auf weitere internationale Dokumente der UN bzw. des Europarates zurück.

Die Organisation „Selbstbestimmt Leben Österreich“ (SLIÖ) stimmte in ihrer Punktation „in weiten Teilen“ den Ausführungen der VA zu. Sie verwies insbesondere auf die bisherigen Stellungnahmen des beim BMASK eingerichteten „Unabhängigen Monitoringausschusses zur Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen“, der sich umfassend mit dem Thema befasste. Zusätzlich regte SLIÖ die Einbeziehung von „Peer Counselors“ in die Tätigkeit der Kommissionen an. Die VA stellte die Punktation den Kommissionen zur Verfügung und verwies auf die Möglichkeit, weitere Expertinnen und Experten beizuziehen.

3.2.3 Begleitende Überprüfung von Zwangsakten

Beobachtung von
Zwangsakten

Die begleitende Überprüfung und Beobachtung des Verhaltens der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe oblag bislang, soweit es die Polizei betraf, dem beim BMI eingerichteten Menschenrechtsbeirat gemäß § 15a SPG. Nunmehr wurden die VA und die von ihr eingesetzten Kommissionen mit dieser Aufgabe betraut. In diesem Bereich kann die VA auf die Erfahrungen des bisherigen Menschenrechtsbeirats zurückgreifen. Entsprechend einem Erlass des BMI

wird die VA u.a. über Schwerpunktaktionen, Großrazzien, Großveranstaltungen, Versammlungen sowie Flug- und Landabschiebungen informiert. Zusätzlich erhält sie vom Verein Menschenrechte Österreich (VMÖ) Berichte über dessen Wahrnehmungen der Vorgangsweise der Polizei bei Charterabschiebungen. Verständigt wird die VA auch über gegen Polizeiorgane erhobene Misshandlungsvorwürfe sowie über Todesfälle und Suizidversuche in Polizeigewahrsam. Mit dem BMI wurde zunächst ein sechsmonatiger Beobachtungszeitraum vereinbart, um festzustellen, ob die Kommissionen alle notwendigen Informationen erhalten.

3.3 Personelle und finanzielle Ausstattung

3.3.1 Die budgetäre Vorsorge

Jeder Vertragsstaat des OPCAT ist völkerrechtlich verpflichtet, seinen NPM mit ausreichenden Finanzmitteln auszustatten. Bei ihrer Planung ging die VA zunächst von dem Aufwand für den bisherigen Menschenrechtsbeirat nach dem SPG aus, der jedoch nur einen erheblich geringeren Teil der nunmehrigen Aufgaben des NPM zu erfüllen hatte. Allein die Zahl der zu kontrollierenden Einrichtungen erhöht sich um das Vierfache auf über 4.000. Die VA rechnet damit, dass sich die Zahl der Leistungsprozesse der Kommissionen durch das erweiterte Mandat auf etwa 700 im Jahr erhöhen wird. Sämtliche Kommissionsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung sowie einen Ersatz ihrer Reise- und Nächtigungskosten.

Ausreichendes Budget

Hinzu kommt der Aufwand für weitere Verpflichtungen der VA, wie sie sich aus dem OPCAT ergeben. Insbesondere ist die VA nunmehr verpflichtet, mit internationalen Organen wie dem UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter zusammenzuarbeiten und diesem jährlich einen Bericht zu übermitteln. Die VA hat im Rahmen ihres Mandats auch an Begutachtungsverfahren zur Erlassung genereller Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder teilzunehmen. Eine besondere Aufgabe besteht für die VA als Nationaler Präventionsmechanismus in der Kooperation mit der Wissenschaft, Lehre und Bildungseinrichtungen sowie in der Information der Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit.

Die VA als haushaltsleitendes Organ hat die gesamten Personal- und Sachkosten selbst zu tragen und zu verwalten. Es wurde seitens des Nationalrats daher auch der personelle Mehrbedarf für die gestiegenen administrativen Aufgaben berücksichtigt.

Insgesamt erhielt die VA 15 zusätzliche Planstellen und hatte für das Halbjahr 2012 ein Budget von 1.947.000 Euro zur Verfügung. Für das Jahr 2013 sind Ausgaben in der Höhe von 2.960.000 Euro zur Erfüllung der neuen Aufgaben im BFG 2013 vorgesehen.

Erhöhter Personalbedarf

Die VA geht von einer derzeit durchaus ausreichenden Finanzierung aus.

3.3.2 Kommissionen der Volksanwaltschaft

Sechs regionale
Kommissionen

Die Mitglieder der VA beschlossen, sechs Kommissionen mit jeweils acht Mitgliedern einzurichten. Dies entspricht der gesetzlich geforderten Mindestanzahl an Kommissionen. Nach Anhörung der Kommissionen erfolgte deren Gliederung nach regionalen Gesichtspunkten (GeV der VA 2012, BGBl. II Nr. 250/2012). Allein die regional stark unterschiedliche Zahl der zu prüfenden Einrichtungen kann zu ungleichen Arbeitsbelastungen der Kommissionen führen. Dies wurde bei der Verteilung des den Kommissionen zur Verfügung stehenden Budgets berücksichtigt. Ebenso können sich aus der Kontrolltätigkeit der Bedarf nach überregional zusammengesetzten Kommissionen sowie eine Gliederung nach sachlichen Gesichtspunkten ergeben. Mit den Kommissionen wurde vereinbart, ihre Erfahrungen abzuwarten und allenfalls 2013 Adaptierungen der GeV vorzunehmen.

Kommissionen

Kommission 1	Kommission 2
Tirol/Vbg	Sbg/OÖ
Leitung: Dr. Karin TREICHL	Leitung: Priv.-Doz. az. Prof. Dr. Reinhard KLAUSHOFER
Kommissionsmitglieder	Kommissionsmitglieder
Mag. Dr. Susanne BAUMGARTNER Dr. Sepp BRUGGER Mag. Elif GÜNDÜZ Dr. Max KAPFERER Lorenz KERER, MSc MMag. Monika RITTER Mag. Hubert STOCKNER	DSA Markus FELLINGER Mag. Dr. Wolfgang FROMHERZ Dipl.jur. Katalin GOMBAR Mag. PhD. Esther KIRCHBERGER Dr. Robert KRAMMER Dr. Renate STELZIG-SCHÖLER Mag. Hanna ZIESEL
Kommission 3	Kommission 4
Stmk/Ktn	Wien (Bezirke 3 bis 19, 23)
Leitung: Mag. Angelika VAUTI-SCHEUCHER	Leitung: Univ.-Prof. Dr. Ernst BERGER
Kommissionsmitglieder	Kommissionsmitglieder
Klaus ELSENSOHN Dr. Odo FEENSTRA Mag. Daniela GRABOVAC Dr. Ilse HARTWIG Mag. Sarah KUMAR MMag. Silke-Andrea MALLMANN SenPräs. d. OLG i.R. Dr. Erwin SCHWENTNER	ao Univ.-Prof. Dr. Andrea BERZLANOVICH Mag. Sandra GERÖ Mag. Helfried HAAS Christine PEMMER, MBA DSA Petra PRANGL Mag. Nora RAMIREZ-CASTILLO Mag. Walter SUNTINGER

Kommission 5	Kommission 6
Wien / NÖ (Bezirke 1, 2, 20 bis 22)/NÖ (pol. Bezirke Gänserndorf, Gmünd, Hollabrunn, Horn, Korneuburg, Krems, Mistelbach, Tulln, Waidhofen a.d. Thaya, Zwettl)	Bgld / NÖ (pol. Bezirke Amstetten, Baden, Bruck a.d. Leitha, Lilienfeld, Melk, Mödling, Neunkirchen, Scheibbs, St. Pölten, Waidhofen a.d. Ybbs, Wiener Neustadt, Wien Umgebung)
Leitung: Univ.-Prof. Dr. Manfred NOWAK, LL.M.	Leitung: RA Mag. Franjo SCHRUIFF, LL.M.
Kommissionsmitglieder	Kommissionsmitglieder
Dr. Susan AL JAWAHIRI Mag. Lisa ALLURI, BA Prim. Dr. Harald P. DAVID Mag. Marijana GRANDITS Mag. Sabine RUPPERT Dr. Maria SCHERNTHANER Hans Jörg SCHLECHTER	Mag. Karin BUSCH-FRANKL Dr. Süleyman CEVIZ Mag. Corina HEINREICHSBERGER Prim. Univ.-Doz. Dr. Siroos MIRZAEI, MBA Cornelia NEUHAUSER Dr. Elisabeth REICHEL DSA Mag. Karin ROWHANI-WIMMER

3.3.3 Menschenrechtsbeirat

Der Menschenrechtsbeirat ist als beratendes Organ der VA eingerichtet. Er hat die VA bei ihren neuen Aufgaben insbesondere bei der Festlegung genereller Prüfschwerpunkte sowie vor der Erstattung von Missstandsfeststellungen und Empfehlungen zu beraten. Überdies kann er der VA Vorschläge zur Gewährleistung einheitlicher Vorgehensweisen und Prüfstandards erstatten. Der Menschenrechtsbeirat besteht aus der von der VA bestellten Vorsitzenden und ihrer Stellvertreterin sowie 32 weiteren Mitgliedern und Ersatzmitgliedern, die paritätisch von den Ministerien bzw. Ländern und den NGOs entsendet wurden.

Menschenrechtsbeirat
als beratendes Organ

Menschenrechtsbeirat

Vorsitzende: Ass.-Prof. DDr. Renate Kicker

Stellvertretende Vorsitzende: Univ.-Prof. Dr. Gabriele Kucsko-Stadlmayer

Name	Funktion	Institution
SC Mag. Dr. Mathias VOGL	Mitglied	BMI
GDFöS MMag. Konrad KOGLER	Ersatzmitglied	BMI
MR Dr. Anna SPORRER	Mitglied	BKA
MR Dr. Brigitte OHMS	Ersatzmitglied	BKA
SC Dr. Gerhard AIGNER	Mitglied	BMG
Mag. Irene HAGER-RUHS	Ersatzmitglied	BMG
SC Mag. Christian PILNACEK	Mitglied	BMJ
Lt.StA Mag. Gerhard NOGRATNIG LL.M.Eur.	Ersatzmitglied	BMJ
Stv. AL Mag. Billur GÖKAL	Mitglied	BMLVS
GL Dr. Karl SATZINGER	Ersatzmitglied	BMLVS
Botschafter Dr. Helmut TICHY	Mitglied	BMeiA
Gesandte Mag. Ulrike NGUYEN	Ersatzmitglied	BMeiA
Stv. SL GL Dr. Hansjörg HOFER	Mitglied	BMASK
Stv. AL Mag. Alexander BRAUN	Ersatzmitglied	BMASK
Dr. Waltraud BAUER, Amt der Steiermärkischen Landesregierung	Mitglied	Ländervertretung
Dipl.-Ing. Shams ASADI, Magistrat der Stadt Wien	Ersatzmitglied	Ländervertretung
Mag. Heinz PATZELT	Mitglied	Amnesty International Österreich iZm SOS Kinderdorf
Mag. Barbara WEBER	Ersatzmitglied	Amnesty International Österreich iZm SOS Kinderdorf
GS MMag. Bernd WACHTER	Mitglied	Caritas Österreich iZm VertretungsNetz
Dipl.ET Mag. Susanne JAQUEMAR	Ersatzmitglied	Caritas Österreich iZm VertretungsNetz

Mag. Martin SCHENK	Mitglied	Diakonie Österreich iZm Volkshilfe
GS Mag.(FH) Erich FENNINGER	Ersatzmitglied	Diakonie Österreich iZm Volkshilfe
Michael FELTEN, MAS	Mitglied	Pro Mente Austria iZm HPE
Mag. Angelika KLUG	Ersatzmitglied	Pro Mente Austria iZm HPE
Mag. Bernadette FEUERSTEIN	Mitglied	Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich
Martin LADSTÄTTER	Ersatzmitglied	Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich
Philipp SONDEREGGER	Mitglied	SOS Mitmensch iZm Integrationshaus und Asyl in Not
Mag. Nadja LORENZ	Ersatzmitglied	SOS Mitmensch iZm Integrationshaus und Asyl in Not
Dr. Barbara JAUK	Mitglied	Verein für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz (Graz) iZm Gewaltschutzzentrum Salzburg
Dr. Renate HOJAS	Ersatzmitglied	Verein für Gewaltprävention, Opferhilfe und Opferschutz (Graz) iZm Gewaltschutzzentrum Salzburg
MMag. Katrin WLADASCH	Mitglied	ZARA iZm Neustart
SC i.R. Dr. Roland MIKLAU	Ersatzmitglied	ZARA iZm Neustart

3.4 Prüfungen im Berichtsjahr

3.4.1 Prüfschwerpunkte

Die Kommissionen haben unter Berücksichtigung der generellen Prüfschwerpunkte der VA flächendeckend und routinemäßig vorzugehen. Der NPM muss aufgrund dieser gesetzlichen Anforderung seine Zuständigkeit in allen seinen Aufgaben gleichermaßen wahrnehmen. Darüber hinaus sollen aber Prüfschwerpunkte festgelegt werden, um einen möglichst effizienten und effektiven Einsatz der Kapazitäten zu gewährleisten.

Flächendeckende und routinemäßige Vorgangsweise

Nach dem Verständnis des NPM ist für die Festlegung von Prüfschwerpunkten maßgebend, mit welcher Intensität sich die Kommissionen ihren Auf-

Thema, Standards und Methodik maßgeblich

gaben zuwenden. Allein die Vorgabe, wie viel der zur Verfügung stehenden Mittel z.B. auf die Überprüfung der unterschiedlichen Einrichtungstypen aufgewendet werden sollen, besagt noch nicht, worauf die Delegationen bei ihren Besuchen ihren Fokus zu richten haben. Der Zweck des Besuchs wird daher durch das festgelegte Prüfthema und die dafür maßgeblichen internationalen und nationalen Standards bestimmt. Dabei ist auch zu beachten, dass die Kommissionen eine gleichförmige Methodik ihres Vorgehens und der inhaltlichen Herangehensweise entwickeln. Nur so kann sichergestellt werden, dass die nachfolgende Auswertung ihrer Wahrnehmungen vor Ort und ihrer Feststellungen möglich ist.

Für die Anfangsphase des NPM legten die Mitglieder der VA und die Kommissionen fest, zunächst die wichtigsten und größten Einrichtungen der jeweiligen Region zu besuchen. Die Kommissionsleitungen äußerten in diesem Zusammenhang den Wunsch, dass die VA zunächst aufgrund ihrer bisherigen Bearbeitung von Individualbeschwerden Themen aus dem Bereich des Strafvollzuges vorschlägt.

Erster Prüfschwerpunkt

Als Prüfthema wurde die Vornahme von Harn- und Drogentests in den Vollzugsanstalten einvernehmlich festgelegt. Immer wieder kam es nämlich in den vergangenen Jahren zu Beschwerden, wonach diese Kontrollen nicht mit dem nötigen Maß an Respekt und größtmöglicher Schonung der Intimsphäre der Probandin oder des Probanden erfolgten. Die VA legte vorab den Kommissionen jene Kriterien offen, anhand derer sie nachfolgend die getroffenen Feststellungen beabsichtigt auszuwerten. Sie hat die Kommissionen insbesondere gebeten zu erheben, wann in den Justizanstalten Harn- und Drogentests angeordnet werden sowie wo und vor allem wie sie durchgeführt werden.

Die bisherigen Berichte zeigten, dass es einen Verbesserungsbedarf gibt, dem Rechnung getragen werden sollte, um künftig Verletzungen von Menschenrechten nach Möglichkeit auszuschließen. Entsprechend der Wahrnehmungen der Kommissionen wurden mehrere Prüfverfahren beim BMJ eingeleitet.

Menschenrechtsbeirat
berät NPM

Die Mitglieder der VA werden mehrere Prüfschwerpunkte für 2013 mit den Kommissionsleitungen festlegen. Dabei sind Anregungen des Menschenrechtsbeirats, der die VA bei der Festlegung genereller Prüfschwerpunkte berät, zu beachten.

3.4.2 Prüfungen in Zahlen

Die Aufbauphase des Nationalen Präventionsmechanismus

Startworkshop

In der konstituierenden Sitzung am 10. Juli 2012 beschlossen die VA und die Kommissionen, dass die ersten Aktivitäten erst nach einem gemeinsamen Startworkshop entfaltet werden sollen. Dieser fand Mitte September statt. Der Startworkshop diente vor allem dazu, ein Basiswissen über die rechtlichen

Grundlagen für einen NPM zu vermitteln. Gleichzeitig sollte ein gemeinsames Grundverständnis über die anzuwendenden Prüfstandards aufgebaut und ein geschärftes Bild von den Aufgaben der Kommissionen und der VA vermittelt werden.

Ergänzend veranstaltete die VA im November in Kooperation mit dem Europarat ein „Shadow Monitoring“. In diesem dreitägigen Seminar konnte der NPM mit sechs Expertinnen und Experten des Europarates seine ersten Erfahrungen austauschen. Im Vordergrund standen dabei die Methodik zur Vorbereitung von Kontrollbesuchen, die Durchführung in sechs ausgewählten Einrichtungen und die Aufbereitung der gewonnenen Erkenntnisse. Nicht zuletzt aufgrund der äußerst positiven Rückmeldungen der Kommissionsmitglieder sind weitere derartige Seminare unter internationaler Beteiligung beabsichtigt.

Shadow Monitoring

Die Kontrolltätigkeit in Zahlen

Die Übersicht über die bisher 133 Geschäftsfälle der Kommissionen macht deutlich, dass die ersten Monate vom Aufbau des NPM geprägt waren. Etwa 23,5 % entfielen auf die beobachtende Begleitung von Abschiebungen bzw. Demonstrationen. Bei den besuchten Einrichtungen standen polizeiliche Dienststellen und Strafvollzugsanstalten im Vordergrund.

Befehls- und Zwangsgewalt

	Abschiebungen	Demonstrationen/ Razzien/Veranstaltungen
Wien	17	4
Bgld		
NÖ	1	
OÖ	3	1
Sbg		
Ktn		
Stmk		2
Vbg		
Tirol		3
gesamt	21	10
davon unan- gekündigt	4	2

Einrichtungstypen

	Polizei	Alten- u. Pf.	JWF	Einr. f. MmB	Psych. Abt.+KRA	JVA	KAS
Wien	9	7	2	3	3	1	
Bgld	2	1					
NÖ	7	5		4	3	5	
OÖ	12		1		1	2	
Sbg	1	1				1	
Ktn	2			2	1	1	
Stmk	2	1	1		1	3	
Vbg	2					2	
Tirol	2	5			4	2	
gesamt	39	20	4	9	13	17	
davon unan- gekündigt	36	19	4	7	10	12	

Legende:

- Alten- u. Pf. = Alten- und Pflegeheim
- JWF = Jugendwohlfahrt
- Einr.f.MmB = Einrichtungen für Menschen mit Behinderung
- Psych.Abt.+KRA = Psychiatrische Abteilungen in Krankenhäusern und Krankenanstalten
- JVA = Justizanstalten
- KAS = Kasernen

3.4.3 Ablauf der Kontrollbesuche

Besuchsprogramme

Besuche ab
September 2012

Die VA ist als NPM gesetzlich dazu verpflichtet, Orte einer Freiheitsentziehung regelmäßig zu besuchen. Damit hat sie die von ihr eingesetzten Kommissionen zu betrauen. Die Kommissionsleitungen haben entsprechend der GeO Besuchsprogramme zu erstellen. Da die Kontrollbesuche erst Mitte September 2012 begannen, wurde mit den Mitgliedern ein Zeitraum bis Ende des Jahres vereinbart. Die Besuchsprogramme ermöglichen es der VA ihrerseits, die Kommissionen über ihre bisherigen Wahrnehmungen aus ihrer Prüfung von Individualbeschwerden vorab zu informieren. Sie sind für die VA gleichzeitig eine wichtige Information darüber, welche vergleichbaren Einrichtungstypen bundesweit besucht werden sollen.

Die Besuchsprogramme sind jedoch kein starres Korsett. Dies ist schon deshalb nicht möglich, da jede Kommission im Rahmen des ihr zugeteilten Budgets alle drei neuen Aufgaben zu erfüllen hat. Hinzu kommt, dass die Kommissionen die notwendige Flexibilität haben müssen, auch im Dring-

lichkeitsfall „ad-hoc-Besuche“ vorzunehmen oder über Ersuchen der VA für diese in ihren Prüffällen der Verwaltungskontrolle tätig zu werden.

Abseits ihrer Tätigkeit im Rahmen der festgelegten Prüfungsschwerpunkte bestimmen die Kommissionen selbst das Thema ihres Besuches und die Größe der Delegation. Es steht ihnen frei, weitere Expertinnen und Experten beizuziehen, sofern dies aufgrund des Einrichtungstyps oder des gewählten Besuchsthemas erforderlich scheint. Jedenfalls ist ein Abschlussgespräch mit der Leitung der Einrichtung zu führen, dessen protokollierter Inhalt über Wunsch auch der Heimleitung oder der Behörden- bzw. Anstaltsleitung übermittelt wird. Bei ihrer Tätigkeit haben die Kommissionen auf die Erfordernisse des Betriebes Rücksicht zu nehmen, zumal die Besuche im Regelfall unangemeldet stattfinden.

Beziehung von Expertinnen und Experten möglich

Die Wahrnehmungen der Kommissionen werden in den Prüfprotokollen festgehalten, die an die VA übermittelt werden. Auf dieser Grundlage prüft und entscheidet die VA, ob ein Missstand vorliegt. Beraten wird sie dabei vom Menschenrechtsbeirat.

3.4.4 Berichte der Kommissionen

3.4.4.1 Einarbeitungsphase

Das erste Halbjahr war geprägt von der Einarbeitungsphase. Den sechs Kommissionen gehören sowohl erfahrene Mitglieder als auch neue Mitglieder, die erstmals eine vergleichbare Kommissionstätigkeit ausüben, an. Es war daher wichtig, an der Teambildung und der Entwicklung von Arbeitsmodalitäten zu arbeiten. Durchschlagende und wichtige Erkenntnisse für die Kommissionsarbeit brachte das gemeinsam mit dem Europarat durchgeführte „Shadow Monitoring“. Die Kommissionen begrüßen daher die Absicht der VA, weitere thematische Workshops durchzuführen.

Einarbeitungsphase

Für den Erfolg als NPM ist auch das Zusammenspiel zwischen den Kommissionen und der VA entscheidend. Es wurde aber innerhalb kürzester Zeit in den gemeinsamen Sitzungen der Mitglieder der VA und der Kommissionsleitungen ein sehr guter Kooperationsmodus gefunden. Es war den Kommissionen wichtig, dass ihnen bei Besuchen die nötige Flexibilität verbleibt, um vor Ort auf die angetroffenen Situationen reagieren zu können. Außerdem sollte nicht wertvolle Zeit mit überhöhten Anforderungen an die Beschaffung von Daten zu den Einrichtungen verloren gehen. Gemeinsam wurde ein Berichtstool entwickelt, das für die verschiedenen Einrichtungstypen gleichermaßen Anwendung finden kann und der VA die Auswertung der Kommissionsberichte erleichtert.

Die weiteren Arbeiten an dem Aufbau einer für alle Kommissionen zur Verfügung stehenden Datenbank sollen rasch abgeschlossen werden. Darin sollen den Kommissionsmitgliedern nicht nur alle Protokolle zugänglich gemacht,

sondern auch die für die Vorbereitung und menschenrechtliche Beurteilung notwendigen internationalen und nationalen Dokumente bereitgestellt werden.

Antrittsbesuche Vielfach wurden die ersten Besuche als Antritts- und Vorstellungsbesuche organisiert und mit einem „Pilot-Monitoring“ verbunden. Sie dienten dem Kennenlernen neuer Bereiche, wie Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, der Jugendwohlfahrt, der Psychiatrie und der Justizvollzugsanstalten. Die Kommissionen wissen aufgrund der Erfahrungen des bisherigen Menschenrechtsbeirats im BMI um die Notwendigkeit, Vertrauen zu den Leitungen der Einrichtungen aufzubauen. Nur dies ermöglicht es, dass wahrgenommene Mängel gleich vor Ort gelöst werden können. Dabei stellten die Kommissionen eine grundsätzliche Kooperationsbereitschaft fest. Die häufigste Reaktion bei den Besuchen lässt sich mit „skeptische Neugier“ beschreiben. Vereinzelt begegneten die Leiterinnen und Leiter der Einrichtungen den Delegationen misstrauisch bis ablehnend.

Es zeigte sich jedoch bei den ersten Besuchen, dass die Durchführung der Besuche eine größere Zahl an Kommissionsmitgliedern erforderlich macht. Dazu ist für bestimmte Einrichtungen, insbesondere jener für Menschen mit Behinderungen, die Beiziehung von „Peer Counselors“ erforderlich.

Kooperationen der VA In diesem Zusammenhang bietet die von der VA den Kommissionen zur Verfügung gestellte Aufstellung der einschlägigen Berufsverbände eine wertvolle Hilfestellung. Die VA dankt auch den Vereinen nach dem Vereinssachwalter-, Patientenanzwalts- und Bewohnervertretergesetz (VSPBG) und den Kinder- und Jugendanwaltschaften für ihre Bereitschaft zur Zusammenarbeit. Auf Grundlage der geschlossenen Kooperationsvereinbarungen stehen den Kommissionen kompetente Ansprechpersonen in diesen Institutionen zur Verfügung. Auch die Kontakte mit NGOs haben wertvolle Informationen geliefert.

3.4.4.2 Wahrnehmungen der Kommissionen

In der nachfolgenden Darstellung wird ein Überblick über bisherige Wahrnehmungen der Kommissionen gegeben.

Die ersten Auswertungen der Protokolle der Kommissionen führten verschiedentlich zur Einleitung entsprechender Prüfungsverfahren der VA, die noch nicht abgeschlossen sind.

a) Überprüfung von Einrichtungen nach OPCAT und Art. 16 Abs. 3 UN-Behindertenrechtskonvention

Justizanstalten

Im Berichtsjahr führten die Kommissionen insgesamt 17 Überprüfungen von Justizanstalten durch. Mit Ausnahme des festgelegten Prüfungsschwerpunktes der

Vornahme von Harn- und Drogentests hatten die Besuchsdelegationen keine weiteren thematischen Vorgaben. Der Vergleich der Besuchsprotokolle zeigt dennoch, dass die Kommissionen bereits bei diesen ersten, zumeist unangekündigten Besuchen österreichweit dieselben Problemfelder wahrgenommen haben.

Einige davon scheinen strukturell bedingt und auf mangelnde Personalressourcen im Justizwachdienst zurückzuführen zu sein. Bereits das CPT hat mit Sorge auf die langen Einschusszeiten hingewiesen (siehe zuletzt Punkt 71 im Bericht über den Besuch der Justizanstalten in Innsbruck und Wien-Josefstadt im Februar 2009). Vermehrt wahrgenommen wurden fehlende Mittel für Aktivitätenprogramme und ausgelaufene Ausbildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten als Folge geschlossener Werkstätten und Betriebe.

Strukturelle Mängel und
Personalknappheit

Besonders prekär scheinen die Defizite im Bereich der medizinischen Versorgung. Unabhängig voneinander mussten Kommissionen feststellen, dass die Anwesenheit eines Arztes in Justizanstalten während der Nacht oder zum Wochenende und oft schon nachmittags nicht gewährleistet ist. Demzufolge müssen Akutentscheidungen in Krisensituationen von medizinischen Laien getroffen werden und ist eine ausreichende medizinische Betreuung suizidgefährdeter Personen nicht sichergestellt. Mangels Ressourcen können im Bereich des Maßnahmenvollzugs außer psychopharmakologischen Behandlungen oft keine Psychotherapien oder Soziotherapien angeboten werden. Die Insassen bleiben sich so weitgehend selbst überlassen. Mit diesen Wahrnehmungen wurde inzwischen das BMJ befasst. Vordringlich erscheint dabei der VA die adäquate medizinische Betreuung von Häftlingen, die in Hungerstreik getreten sind.

Prüfungen eingeleitet

Soweit den Kommissionen rasch behebbare Defizite bei den Lebens- und Aufenthaltsbedingungen der Insassen auffielen, wie eine defekte Steckdose oder die mangelnde Durchlüftung von Räumen, wurde in den Abschlussgesprächen mit den Anstaltsleitungen eine umgehende Abhilfe in Aussicht gestellt. Soweit die Kommissionen einen trotz Ressourcenknappheit engagierten und respektvollen Umgang mit Gefangenen durch die Vollzugsbediensteten feststellten, hielten sie das auch in ihren Abschlussgesprächen fest.

Ende August erhielt die VA mehrere Beschwerden, wonach es in der JA Feldkirch im Zuge einer Drogenrazzia zu Misshandlungen von Gefangenen gekommen sei. Die für diese Region zuständige Kommission führte über Ersuchen der VA innerhalb einer Woche einen ad-hoc-Besuch durch. Das Prüfverfahren der VA dazu ist noch nicht abgeschlossen. Ebenso läuft ein Ermittlungsverfahren der örtlich zuständigen Staatsanwaltschaft, die von der Anstaltsleitung nach Bekanntwerden der Vorwürfe eingeschaltet wurde.

Ad-hoc-Besuch über
Ersuchen der VA

Polizeiliche Einrichtungen

Die Kommissionen führten seit Beginn ihrer Tätigkeit bis zum Jahresende 39 Besuche in Polizeieinrichtungen durch. Der Großteil der Besuche entfiel da-

Anhaltebedingungen
in PAZ

bei auf Polizeiinspektionen und Polizeianhaltezentren (PAZ). PAZ sind Haftanstalten, in denen vorwiegend Schubhäftlinge und Verwaltungsstrafhäftlinge angehalten werden. Die Anhaltebedingungen in PAZ waren immer wieder Gegenstand der Kritik von NGOs sowie des ehemaligen Menschenrechtsbeirats. Auch die Kommissionen der VA stellten vielfach strukturelle Mängel der Anhaltebedingungen fest. Diese betreffen etwa die Praxis des offenen Vollzugs, mangelnde Arbeits- und Beschäftigungsmöglichkeiten von Häftlingen, Fragen der Gesundheitsversorgung, Überwachung von Sicherheitszellen sowie den Zugang zu Informationen und Rechtsberatung. Auch die Ausbildung und Supervision des Personals war für den ehemaligen Menschenrechtsbeirat ein wichtiges Thema.

Die VA evaluierte die bisher eingelangten Protokolle der Kommissionen und leitete ein umfassendes Prüfverfahren ein. Ziel ist es, im Einklang mit nationalen und internationalen Menschenrechtsstandards stehende Rahmenbedingungen für die Anhaltung in PAZ auszuarbeiten. Auf dieser Basis sollen dem BMI Vorschläge unterbreitet werden. Auch bei der Anhalteordnung, die die Anhaltebedingungen in PAZ regelt, sieht die VA Möglichkeiten zur Verbesserung.

Zugang zu medizinischen Unterlagen

Bei den Besuchen von PAZ machten mehrere Kommissionen die Erfahrung, dass ihnen die Anstaltsleitung keinen oder nur einen eingeschränkten Zugang zu medizinischen Unterlagen von angehaltenen Personen gewährt. So durfte eine Kommission erst nach Zustimmung eines hungerstreikenden Häftlings Einsicht in dessen Krankenakten nehmen. In anderen Fällen erhielten die Kommissionen zwar Einsicht in die medizinische Dokumentation von angehaltenen oder abzuschubenden Personen, die Herstellung von Kopien dieser Unterlagen sowie die nachfolgende Unterlagenübermittlung wurden ihnen jedoch verwehrt.

Die VA nahm daraufhin Kontakt mit dem BMI auf, um eine Lösung zu finden, die künftig einen umfassenden Zugang der Kommissionen zu medizinischen Unterlagen sicherstellt. Zu Redaktionsschluss dieses Berichtes konnte diesbezüglich noch kein Ergebnis erzielt werden.

Schutz von Opfern von Menschenhandel

Im Zuge einer Überprüfung im PAZ Klagenfurt kam der Verdacht auf, dass eine Frau ukrainischer Herkunft ein Opfer von Menschenhandel sein könnte. Dieser Verdacht bestätigte sich, nachdem die Frau durch Bedienstete des LKA einvernommen worden war. Die zuständige Kommission regte aus Anlass dieses Besuchs an, dass für Polizei bedienstete eine Handlungsanleitung für den Umgang mit vermuteten Opfern des Menschenhandels erstellt wird und Schulungen zum Thema „Menschenhandel“ intensiviert werden. Sie knüpft damit an Empfehlungen des ehemaligen Menschenrechtsbeirats an, der sich diesem Thema eingehend gewidmet hat.

Ende Juni 2012 veröffentlichte der ehemalige Menschenrechtsbeirat einen Bericht zum Thema Identifizierung und Schutz von Opfern des Menschen-

handels. Er übermittelte dem BMI Empfehlungen, wie den Ausbau von österreichweiten Betreuungs- und Schutzstrukturen, eine Handlungsanleitung für Polizeibedienstete und Richtlinien zur Erkennung von Opfern. Laut BMI wurden einige Maßnahmen bereits umgesetzt oder sollen umgesetzt werden.

Generell ist festzuhalten, dass die Kommissionen bereits einige Feststellungen getroffen haben, die im Einklang mit den Wahrnehmungen des ehemaligen Menschenrechtsbeirats stehen. Einige von Amts wegen eingeleitete Prüfverfahren der VA behandeln daher Probleme, die vom ehemaligen Menschenrechtsbeirat nicht mehr gelöst werden konnten. Die VA möchte diese Themen im Lichte des Schutzes und der Förderung der Menschenrechte jedenfalls weiterführen.

Weiterführung von Themen des ehemaligen Menschenrechtsbeirats

Betreuungseinrichtungen für Asylwerbende

Der gescheiterte Besuch einer Kommission in einer Betreuungseinrichtung für Asylwerbende führte zu einer Auseinandersetzung über die Reichweite des Mandats des NPM. Bei den Erstaufnahmestellen Ost in Traiskirchen und West in Thalham, die zum Bundesasylamt gehören, sind gleichzeitig auch Betreuungsstellen des Bundes eingerichtet. Asylwerbende werden dort versorgt. Nach Auffassung des BMI ist die Bundesbetreuungsstelle Ost nicht als Ort einer Freiheitsentziehung anzusehen. Es sei nämlich zu unterscheiden, in welchem Gebäude des Areals sich die Asylwerbenden aufhalten und in welchem Stadium sich das Asylverfahren befinde. Aus diesem Grund ordnete das BMI an, der Kommission der VA den Zutritt zu dieser Einrichtung zu verweigern.

Ort der Freiheitsentziehung?

Die VA wird die Rechtsauffassung des BMI auch unter dem Gesichtspunkt zu prüfen haben, ob Asylwerbende in der Bundesbetreuungsstelle Ost rechtlich unzulässigen Akten der Freiheitsentziehung ausgesetzt sind (siehe dazu auch Kapitel 3.2.1).

Die VA hat am Beispiel der Saualm als einer umstrittenen privat geführten Grundversorgungseinrichtung in den Ländern herausgearbeitet, dass es deren Betreibern nicht gestattet ist, freiheitsentziehende Maßnahmen zu setzen oder solche in Hausordnungen etc. zu etablieren. Für den Fall, dass es dennoch zu ungesetzlichen freiheitsentziehenden Maßnahmen kommt, und die zuständige Aufsichtsbehörde von diesen Praktiken weiß, ohne dagegen einzuschreiten bzw. von diesen Praktiken bei ordentlicher Aufsichts- und Kontrollausübung hätte Kenntnis erlangen können, wären auch Beherbergungsbetriebe in der Grundversorgung der Länder als Ort der Freiheitsentziehung nach Art. 4 OPCAT zu qualifizieren.

Einrichtungen für Gesundheit und Soziales

Insgesamt fanden bis Ende des Jahres 46 Überprüfungen von Sozialeinrichtungen statt. Überprüft wurden 20 Einrichtungen für ältere und hochbetagte

46 Kontrollen

Personen, 9 Einrichtungen für Menschen mit Behinderung, 4 Einrichtungen der Kinder- und Jugendwohlfahrt und 13 psychiatrische Krankenanstalten oder Abteilungen.

Hohe Kooperationsbereitschaft

Die Kommissionen sind ausnahmslos auf Kooperationsbereitschaft gestoßen. Hervorzuheben ist, dass dem Personal – über alle Einrichtungstypen hinweg – Know-how und Professionalität sowie ein einfühlsamer Umgang mit den betreuten Menschen attestiert wird.

Dringender Handlungsbedarf in Einrichtung für Minderjährige

Nach Hinweisen von NGOs besuchte eine Kommission eine Einrichtung für unbegleitete Minderjährige innerhalb von drei Wochen zweimal. Dabei wurde u.a. festgestellt, dass drei Betreuungspersonen in 24-Stunden-Diensten abwechselnd für 17 (zeitweilig 20) Minderjährige im Alter von 8 bis 18 Jahren Sorge tragen. Die Einrichtung ist auf die Betreuung von zehn Minderjährigen ausgerichtet und als passagere Zwischenlösung konzipiert. Ein Jugendlicher lebt jedoch in dieser Einrichtung bereits seit einem Jahr. Der Überbelag und Personalmangel, die langen Dienstzeiten und das Fehlen eines sozialpädagogischen Konzepts führen zu unzumutbaren Bedingungen für alle Beteiligten. Hinzu kommt, dass keine Anamnesen gemacht wurden und es keine muttersprachlichen Therapieangebote gibt, obwohl offenkundig Traumasymptome und Bindungsstörungen bestehen. Auch über Selbstverletzungen und gewaltgeneigte Vorfälle wurde berichtet. Neben einer sofortigen Personalaufstockung wurde gegenüber der VA in einem Dringlichkeitsprotokoll angeregt, generell mehr Versorgungskapazitäten zu schaffen, die den sonst üblichen Standards in der Jugendwohlfahrt entsprechen. Die VA ist sofort tätig geworden.

Mangelnde Wahlfreiheit bei Wohnversorgung

Ein durch die Kommissionstätigkeit belegter Problembereich betrifft die Unterbringung jüngerer psychisch kranker und/oder mehrfach behinderter Menschen in Geriatriezentren oder Alten- und Pflegeheimen. In einem Seniorenwohnheim stieß eine Kommission auf einen 53-jährigen besuchsalterten Mann mit uneingeschränkter Mobilität. Er äußerte gegenüber der Kommission, sein Zimmer kaum zu verlassen und kein Interesse an Kontakten zu haben. Die nach Meinung der Kommission benötigte psychiatrische Nachsorge kann die Einrichtung nicht leisten. Angeregt wurde, dem 53-jährigen und seinem Sachwalter andere Möglichkeiten der Versorgung aufzuzeigen, um der menschenrechtlich geforderten Wahlfreiheit bei der Wohnversorgung nachzukommen. In einem weiteren Fall zeigte eine Kommission auf, dass unter 50-jährige Personen mit erhöhtem Versorgungsbedarf im Geriatriezentrum leben. Auch diese Kommission regte bei der VA an, initiativ zu werden.

Ressourcenknappheit in Heimen

Mehrere Probleme, die die Kommissionen in Heimen feststellten, sind auf Ressourcenknappheit zurückzuführen. Für Dienstübergaben und -besprechungen sowie für Supervision steht nicht genügend Zeit zur Verfügung. Für die Bewohnerinnen und Bewohner der Heime ergeben sich durch den Personalmangel Einschränkungen, etwa dass Therapieküchen zu selten genützt

oder eingeschränkt mobile Personen nicht täglich dabei unterstützt werden können, die auf Demenzerkrankungen ausgerichteten Gartenanlagen zu benützen. Eine mangelnde psychologische Betreuung, insbesondere bei der Sterbebegleitung, wurde ebenso wahrgenommen.

Mehrfach thematisiert wurden Speisepläne, die als nicht ausgewogen qualifiziert wurden und zu einer Mangelernährung führen können. In einem Fall bestand die einzige Alternative zu fleischiger Kost aus Süßspeisen. In einer psychiatrischen Klinik war die zu knapp bemessene Portionierung zu bemängeln.

Mangelernährung

Hinsichtlich einer baulich völlig abgetrennten, aber gemeinsam geführten Wohngemeinschaft für Demenzkranke stellte eine Kommission die Versorgungssicherheit in Frage, da in einem Teil der Wohngemeinschaft in der Nacht nie jemand vom Personal anwesend ist. Die Einrichtung garantiert aber in den von ihr aufgelegten Heimverträgen die Anwesenheit qualifizierter Betreuungspersonen (Pflegehelfer) 24h pro Tag in beiden Wohntrakten. Die Einleitung eines Prüfungsverfahrens wurde angeregt.

Gefährdung der Versorgungssicherheit

Bei mehreren Einrichtungen waren Mängel bei der Barrierefreiheit festzustellen. Im Fall einer Senioreneinrichtung waren etwa die Schwellen beim Zugang zu den Duschbereichen oder bei den Ausgängen zur Terrasse zu hoch und die Gänge zu dunkel. Die Türen ließen sich nicht automatisch öffnen, sodass der Zutritt für Personen im Rollstuhl ohne fremde Hilfe kaum möglich war.

Mängel bei der Barrierefreiheit

Bei der Beurteilung der Frage, ob freiheitsentziehende Maßnahmen für die Gefahrenabwehr „geeignet“, „unerlässlich“ und „angemessen“ sind bzw. ob die Gefahr nicht durch alternative „schonendere Maßnahmen“ hätte abgewendet werden können, stellten die Kommissionen starke Unterschiede bei der „Rechtsanwendungskultur“ fest. Gesetzliche Verpflichtungen werden unterschiedlich interpretiert und nicht mit gleichem Nachdruck verfolgt. Kommissionen fiel bei Durchsicht verordneter Psychopharmaka zudem auf, dass sich einige Verordnungen nicht aus den Diagnosestellungen heraus erklären lassen. Dieser Themenbereich wird von allen Kommissionen und der VA vertieft behandelt werden.

HeimAufG

Von den Kommissionen wurde ferner festgestellt, dass der CPT-Empfehlung [siehe CPT/Inf (2010) 5, Rz 139] nach Einrichtung eines zentralen Registers, in dem alle in psychiatrischen Einrichtungen verfügbaren Freiheitsbeschränkungen nach Art, Grund und Dauer zentral erfasst werden sollten, nicht durchgehend Rechnung getragen wurde. Dies gilt auch in Bezug auf die Verwendung von Netzbetten, die nach Ansicht des CPT als Mittel zur Freiheitsentziehung von erregten Patientinnen und Patienten in psychiatrischen Anstalten und Pflegeheimen aus dem Verkehr gezogen werden müssen [siehe CPT/Inf (2010) 5, Rz 134]. Auf deren Einsatz wird in Westösterreich schon lange verzichtet. Einrichtungen in Ostösterreich verwenden diese – wie fest-

Psychiatrie – UbG

gestellt wurde – zum Teil häufig und bedienen sich zudem auch Security-Diensten. Dem wird die VA nachgehen.

b) Begleitende Überprüfung von Zwangsakten

In 31 Fällen beobachteten die Kommissionen das Verhalten von Organen, die zur Ausübung von Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigt sind. Die Kommissionen begleiteten insbesondere Abschiebungen, Demonstrationen, Großveranstaltungen und Schwerpunktaktionen.

Rolle des VMÖ bei Abschiebungen

Dabei bemängelten die Kommissionen mehrfach das Vorgehen von Bediensteten des Vereins Menschenrechte Österreich (VMÖ). Diese werden von Behörden bei Abschiebungen – in unterschiedlichen Rollen – beigezogen. Auch sahen sie die Betreuung eines Abzuschiebenden durch einen Bediensteten des VMÖ als mangelhaft an. Den Wunsch nach Bekleidung und Spielsachen für seine Kinder nahm der Mitarbeiter des VMÖ nicht einmal auf.

Der VMÖ erhielt vom BMI den Auftrag, Abschiebungen mittels Charterflug als „unabhängiger Menschenrechtsbeobachter“ zu begleiten. Zudem ist der VMÖ in der Rechtsberatung, in der Schubhaftbetreuung und in der Rückkehrberatung von Fremden tätig.

Bereits der bis Ende Juni 2012 beim BMI eingerichtete Menschenrechtsbeirat (siehe dazu auch Kapitel 3.2.3) kritisierte, dass ausschließlich der VMÖ mit der Beobachtung von Flugabschiebungen betraut ist. Auch führe die gleichzeitige Wahrnehmung unterschiedlicher Aufgaben im Zuge derselben Amtshandlung zu einer Kollision der Aufgabenstellungen. Der ehemalige Menschenrechtsbeirat regte an, dass als Menschenrechtsbeobachter auch andere Institutionen und Personen eingesetzt werden. Rollenkonflikte wie die gleichzeitige Verwendung zur Übersetzung und Menschenrechtsbeobachtung sollten unbedingt vermieden werden. Das BMI reagierte zwar auf diese Anregungen, einige Fragen blieben aber offen.

Aus Anlass der Wahrnehmungen der Kommissionen und der Kritik des ehemaligen Menschenrechtsbeirats leitete die VA daher ein amtswegiges Prüfverfahren zur Rolle des VMÖ bei Abschiebungen ein.

Zutritt der Kommissionen zu Flugzeugen

Anlässlich der Beobachtung einer Abschiebung von Wien nach Lagos stellte sich die Frage nach dem Umfang der Rechte der Kommissionen. Es handelte sich um einen von Air Italia durchgeführten Charterflug, an dem sich im Rahmen von FRONTEX bis zu sieben weitere europäische Staaten beteiligten. Am Flughafen Schwechat wollte die Delegation der VA den Passagierraum des noch nicht abflugbereiten Flugzeuges betreten, da sie eine Auseinandersetzung – offenbar unter Polizeibeteiligung – wahrgenommen hatte. Daran wurden die Mitglieder der Delegation jedoch von einem Mitglied des Abschiebeteams gehindert. Die Delegation konnte somit ihrer Aufgabe der Beobachtung von polizeilicher Befehls- und Zwangsgewalt nicht nachkommen. Über diesen Fall hinaus soll geklärt werden, ob Kommissionen abzuschiebende

Personen auch während des Flugs begleiten können. Letztlich war der Grund für die Einrichtung des ehemaligen Menschenrechtsbeirats der Tod des Marcus Omofuma, den Polizeibeamte im Flugzeug „ruhig gestellt“ hatten.

Die VA wandte sich auch in diesem Fall an das BMI, um möglichst rasch ein gemeinsames Verständnis über die Reichweite der dem NPM zukommenden Rechte zu erzielen.

Aus Anlass einer Individualbeschwerde wegen einer bevorstehenden Rücküberstellung eines Asylwerbers nach Ungarn verfolgt die VA die Berichtslage zu Ungarn bereits seit Jänner 2012 sehr aufmerksam.

Überstellung von
Asylwerbenden nach
Ungarn

Unabhängig von dieser zunächst einzelfallbezogenen Prüftätigkeit besuchte eine Kommission eine afghanische Familie in der Familienunterbringung Zinnergasse. Die geplante Abschiebung der 5-köpfigen Familie nach Ungarn war zuvor – infolge Selbstverletzung der Mutter – gescheitert. Die Familie gab an, dass sie über Ungarn nach Österreich eingereist sei und dort einen Monat in Schubhaft verbracht habe. Die Zelle habe über keinerlei Einrichtung verfügt, ärztliche Hilfe hätten die kranken Kinder nicht erhalten. Der Vater berichtete von einer Kettenabschiebung seines Bruders von Ungarn nach Serbien. Die Kommission erachtete die (geplante) Abschiebung der Familie nach Ungarn für bedenklich.

Berichte von internationalen NGOs ließen Zweifel aufkommen, ob das ungarische Asylsystem ausreichenden Schutz bietet. Für Asylwerbende mit Reiseroute über Serbien besteht laut einem UNHCR-Bericht vom Oktober 2012 die Gefahr einer Kettenabschiebung nach Serbien. Serbien gilt laut UNHCR als nicht sicherer Drittstaat. Das BMI hält einen generellen Abschiebestopp nach Ungarn nicht für nötig, betonte aber, dass die Situation für Asylwerbende in jedem Mitgliedsstaat bei Bedarf laufend erhoben werde.

3.5 Bericht des Menschenrechtsbeirats

3.5.1 Das Rollenverständnis des neuen Menschenrechtsbeirats

Der Menschenrechtsbeirat ist ein neues Gremium mit Beratungsfunktion zur Erfüllung der Aufgaben, die der VA als Nationalem Präventionsmechanismus (NPM) zur Verhütung von Folter und Misshandlungen in Österreich übertragen wurden, sowie zur Verhinderung jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch in Einrichtungen und durch Programme, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind. Die Rechtsgrundlage dafür findet sich im OPCAT-Durchführungsgesetz, das allerdings auf bekannten Strukturen aufbaut. Als Modell für das Beratungsorgan diente der bis Ende Juni 2012 tätige Menschenrechtsbeirat im BMI, der die Aufgabe hatte, zur Wahrung der Menschenrechte allfällige strukturelle Mängel im Bereich der Sicherheitsexekutive aufzugreifen und der Bundesministerin bzw. dem Bun-

Beratungsfunktion

desminister für Inneres Maßnahmen zur Gegensteuerung zu empfehlen. Der Menschenrechtsbeirat der VA trägt nicht nur denselben Namen, sondern ist auch in seiner Zusammensetzung aus Vertreterinnen und Vertretern des BKA und mehrerer Ministerien sowie von Nichtregierungsorganisationen dem vormaligen Menschenrechtsbeirat des BMI durchaus vergleichbar. Zum Teil ist er auch mit denselben Personen besetzt. Diese Kontinuität gewährleistet, dass die wertvollen Erfahrungen des bisherigen Menschenrechtsbeirats, vor allem in der Datensammlung und Standardsetzung im Hinblick auf die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, in das neue Gremium einfließen.

3.5.2 Das Tätigkeitsprofil des Menschenrechtsbeirats

Vorschläge für Prüfungsschwerpunkte und Prüfstandards

Der Menschenrechtsbeirat soll durch seine Beratungstätigkeit dazu beitragen, dass die VA bei Missstandsfeststellungen aufgrund der Prüfberichte ihrer Kommissionen entsprechende Empfehlungen formulieren und von ihren Handlungsmöglichkeiten auch entsprechend Gebrauch machen kann. Aufgabe des Menschenrechtsbeirats ist es auch, die VA bei der Festlegung von Prüfungsschwerpunkten zu beraten, die bei der präventiven Kontrolle von Einrichtungen, in denen Personen die Freiheit entzogen wird oder freiheitsbeschränkende Maßnahmen durchgeführt werden können, sowie bei der Überprüfung von Einrichtungen und Programmen für Menschen mit Behinderungen, prioritär und österreichweit angewendet werden sollen. Gleichzeitig mit der Schwerpunktsetzung müssen die Prüfstandards, die die Kommissionen und ihre Besuchsdelegationen als Kontrollorgane der VA anzuwenden haben, im Vorhinein festgelegt werden. Das soll ein einheitliches Vorgehen gewährleisten. Als Dialogforum für Vertreterinnen und Vertreter von Menschenrechtsorganisationen und einschlägigen Ministerien hat der Menschenrechtsbeirat das Potenzial, internationale Menschenrechtsstandards in nationale Prüfstandards zu übersetzen. Die einheitlichen Prüfstandards werden dann für den Menschenrechtsbeirat auch den Maßstab in der Beratung der VA bei Missstandsfeststellungen bilden und Leitlinie für die Beurteilung sein, ob die vorgeschlagenen Empfehlungen die vorgegebenen menschenrechtlichen Standards erreichen können.

3.5.3 Tätigkeitsbericht des Menschenrechtsbeirats

Die konstituierende Sitzung des Menschenrechtsbeirats fand bereits am 11. April 2012 statt, um das Inkrafttreten des OPCAT-Durchführungsgesetzes am 1. Juli 2012 sicherzustellen und die Bestellung der Mitglieder mit diesem Datum zu ermöglichen. Überdies konnten damit die Anhörungsrechte des Beirats bei der Bestellung der Mitglieder der Kommissionen und bei Erlassung seiner eigenen Geschäftsordnung gewährleistet werden.

Die Anhörung des Beirats vor der Bestellung der Leiterinnen und Leiter der sechs Kommissionen erfolgte in einer Sitzung des Menschenrechtsbeirats

am 14. Mai 2012. Darin berichteten die beiden Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirats über die Hearings, die für die in die engere Wahl genommenen Bewerbungen stattgefunden und an denen sie auf Einladung der VA aktiv teilgenommen hatten. Der Vorschlag der VA, der nach Beratung mit den beiden Vorsitzenden des Menschenrechtsbeirats zu Stande kam, wurde vom Menschenrechtsbeirat zur Kenntnis genommen. Auf ähnliche Weise wurden die Mitglieder der Kommissionen bestellt. An den entsprechenden Hearings nahmen jeweils eine der beiden Vorsitzenden sowie ein weiteres Mitglied bzw. Ersatzmitglied des Menschenrechtsbeirats teil. In der Sitzung des Menschenrechtsbeirats am 18. Juni 2012 wurde der Vorschlag der VA, der nach Beratung mit den bei den Hearings jeweils anwesenden Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Menschenrechtsbeirats sowie den jeweiligen Kommissionsleitungen beschlossen worden war, ebenfalls vom Menschenrechtsbeirat zur Kenntnis genommen. An dieser Sitzung nahmen schon die bestellten Leiterinnen und Leiter der Kommissionen teil. Sie präsentierten sich dem gesamten Menschenrechtsbeirat und gaben Auskunft über gestellte Fragen.

Mitwirkung an der Auswahl der Kommissionsmitglieder

Die Anhörung des Menschenrechtsbeirats zur eigenen GeO, die einen integralen Bestandteil der GeO der VA sowie der Kommissionen bildet, erfolgte durch schriftliche Stellungnahmen zu einem von der VA vorgelegten Entwurf. Dieser wurde in der Sitzung des Menschenrechtsbeirats am 14. Mai 2012 diskutiert und im Konsens zwischen VA und Menschenrechtsbeirat angenommen. Besonders hervorzuheben ist, dass auf Vorschlag des Menschenrechtsbeirats die gleichzeitige und gleichberechtigte Teilnahme von Mitgliedern und Ersatzmitgliedern an den Beratungen des Menschenrechtsbeirats in die GeO aufgenommen wurde. Dies soll insbesondere gewährleisten, dass alle Nichtregierungsorganisationen, die sich am Prozess der Selbstnominierung beteiligt hatten und aufgrund der zu großen Zahl zum Teil nicht als Mitglied, sondern nur als Ersatzmitglied bestellt werden konnten, an allen Sitzungen teilnehmen können. Nur das Abstimmungsrecht bleibt den Mitgliedern vorbehalten.

Teilnahmerecht der Ersatzmitglieder an Sitzungen

Erste Überlegungen des Menschenrechtsbeirats zur Schwerpunktsetzung für die Prüftätigkeit der Kommissionen erfolgten in der Sitzung des Menschenrechtsbeirats am 10. Juli 2012, in welcher die Mitglieder und Ersatzmitglieder zur Vorlage von schriftlichen Vorschlägen eingeladen wurden. Diese wurden in einer Arbeitsgruppe „Prüfeschwerpunkte“ am 13. September 2012 diskutiert. In den Sitzungen des Menschenrechtsbeirats vom 4. Oktober 2012 und 6. Dezember 2012 wurde ein jeweils vorliegender Katalog von Themenschwerpunkten behandelt. Eine im Lichte der vorangegangenen Diskussionen bzw. Stellungnahmen revidierte Liste von Schwerpunkten wird am Anfang des Jahres 2013 erstellt werden.

Erste Überlegungen für Prüfschwerpunkte

3.6 Weitere Aktivitäten im Berichtszeitraum

3.6.1 Training und Weiterbildung

Zusammenarbeit mit dem Europarat

Kooperation mit dem
Europarat

Die VA führte in Kooperation mit dem Europarat ein „Shadow Monitoring“ durch. Der Europarat verfügt über eine große und langjährige Expertise im Bereich der Kontrolle von Orten einer Freiheitsentziehung gemäß dem Europäischen Abkommen zur Verhütung von Folter (CAT). Gemeinsam mit internationalen Expertinnen und Experten besuchten die Kommissionsmitglieder sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der VA sechs ausgewählte Einrichtungen. Dieses Seminar bot den Beteiligten die Gelegenheit, die internationalen Standards entsprechenden Vorbereitungs-, Besuchs- und Nachbereitungsmodalitäten abzustimmen und zu erarbeiten. Aufgrund der sehr positiven Reaktionen der Kommissionsmitglieder soll die Kooperation fortgesetzt werden.

Fortbildungskonzept
2013

Derzeit arbeitet die VA gemeinsam mit den Kommissionsleitungen ein Programm für die Fortbildung im Jahr 2013 aus. Beabsichtigt sind mehrere Workshops, die sich mit speziellen Themen befassen, um die Tätigkeit der sechs Kommissionen und die Zusammenarbeit mit der VA weiter zu harmonisieren.

3.6.2 Zusammenarbeit mit NGOs

Eine Zusammenarbeit mit der Zivilgesellschaft ist nicht nur durch das Gesetz vorgegeben, sondern ist auch für die Wirksamkeit der Arbeit der VA von großer Bedeutung.

Institutionalisiert ist die Kooperation durch die Repräsentantinnen und Repräsentanten von NGOs im Menschenrechtsbeirat. Der Menschenrechtsbeirat ist als Beratungsorgan zugleich ein Forum für den Austausch zwischen Vertreterinnen und Vertretern von Ministerien und von Nichtregierungsorganisationen. Ihr Zusammenwirken führt z.B. zur Festlegung von Prüfschwerpunkten und bestimmt damit ganz wesentlich, in welchen Einrichtungen und Themenbereichen die Expertenkommissionen der VA tätig werden.

Darüber hinaus ist die Zusammenarbeit mit NGOs auch deshalb von entscheidender Bedeutung, weil sie dank ihrer großen Erfahrung Hinweise auf mögliche Missstände geben können und damit einen wichtigen Auslöser für Kontrollbesuche liefern. Die VA ist bemüht, diese Zusammenarbeit durch Kooperationsverträge abzusichern und den Erfahrungsaustausch auf eine erwartungssichere und handlungswirksame Basis zu stellen.

Die VA versteht sich über den gesetzlichen Auftrag hinaus als Forum für den Austausch mit und zwischen den Nichtregierungsorganisationen. Die Bildung einer entsprechenden Plattform ist geplant.

3.6.3 Öffentlichkeitsarbeit

Die VA ist gesetzlich dazu verpflichtet, die Öffentlichkeit über ihre neuen Aufgaben und insbesondere über die Ergebnisse ihrer Arbeit zu informieren. Neben den klassischen Mitteln der Information über die Homepage und die Erstellung von Informationsfoldern, strebt die VA verstärkt eine Zusammenarbeit mit den Lehrkörpern für Politische Bildung an Höheren Schulen an. So soll die Bedeutung des Schutzes der Menschenrechte als wesentlicher Teil einer demokratischen Ordnung verstärkt betont werden.

4 Nachprüfende Kontrolle: Prüfung der öffentlichen Verwaltung

4.1 Gemeinderecht

4.1.1 Genehmigungspflichtige Veranstaltung statt Religionsausübung – Gemeinde Attnang-Puchheim, BH Vöcklabruck

Ein von der Feuerwehr nach einer Maiandacht veranstaltetes Fest ist nicht Teil der Religionsausübung und unterliegt daher dem Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz. Die Behörde muss prüfen, ob Anrainer durch Lärm unzumutbar belästigt werden können.

Ein Anrainer wandte sich wegen unzumutbarer Lärmbelästigungen durch ein von der Freiwilligen Feuerwehr veranstaltetes Maifest an die VA. Die Gemeinde Attnang-Puchheim habe es verabsäumt, Auflagen zum Schutz der Anrainer vorzuschreiben.

Einige Tage vor dem Fest fanden die Einwohner folgenden Text öffentlich ausgehängt: „Einladung – Zur Maiandacht der F.F. beim Florianimarterl an der Hager-Brücke und anschließendem gemütlichen Beisammensein im Bäckerstadel am Schulweg. Mo. 16. Mai 2011, 19h30. Wir freuen uns sehr über Ihre/Deine Teilnahme! Für das leibliche Wohl ist gesorgt. Der Reinerlös kommt wieder unserer allseits beliebten Martinskirche zugute. Familie N.N.“

Fest dauert bis weit nach Mitternacht

Tatsächlich schloss an die Maiandacht im „Bäckerstadel“ ein Fest mit Blasmusik und Gesängen bis nach Mitternacht an. Sowohl die Gemeinde Attnang-Puchheim als auch die BH Vöcklabruck vertraten die Ansicht, dass das „gemütliche Beisammensein“ ebenso wie die Maiandacht der Religionsausübung diene, weshalb das Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetz nicht anwendbar sei. Die BH teilte der Gemeinde einige Tage vor der Maifeier mit, dass die Veranstaltung den Charakter einer „Agape“ habe.

Behörde beruft sich auf Religionsausübung

Nach Ansicht der VA müsste die Maifeier mit der zuvor abgehaltenen Maiandacht in einem örtlichen, sachlichen und zeitlichen Zusammenhang stehen, um vom Ausnahmetatbestand der Religionsausübung erfasst zu sein. Tatsächlich fanden die Veranstaltungen an unterschiedlichen Plätzen statt. Das Maifest dauerte wesentlich länger (bis 2 Uhr nachts) als die Maiandacht. Das „gemütliche Beisammensein“ mit Blasmusik und Gesängen ließ bei genauerer Betrachtung keine religiösen Leitgedanken erkennen.

Ausnahmetatbestand überspannt

Die VA stellte daher fest, dass es sich bei der Maifeier um eine genehmigungspflichtige Veranstaltung i.S.d. Oö. Veranstaltungssicherheitsgesetzes gehandelt hat, weshalb die Gemeinde Maßnahmen zum Schutz der Anrainer hätte treffen müssen. Die BH Vöcklabruck erteilte der Gemeinde eine falsche Rechtsauskunft. Zu hoffen bleibt, dass die Behörden künftig das Oö. Veranstaltungs-

sicherheitsgesetz beachten werden, um von Veranstaltungen ausgehende unzumutbare Lärmbelastigungen zu vermeiden.

Einzelfall: VA-OÖ-G/0007-B/1/2011, Gemeinde Attnang-Puchheim GA1-Gem212/12-Li/Ste, LG Wels 24Bl41/12y

4.1.2 Unvollständige Auskunft über Kosten für Plakatständer – Stadt Linz

Ein Musikmanager möchte zwei Konzerte mit Plakatständern auf öffentlichem Gut bewerben. Ein Mitarbeiter der Stadt Linz klärt ihn zwar über die an die Stadt zu zahlenden Verwaltungsabgaben, nicht aber über die anfallenden Bundesabgaben auf.

Beschwerde über unvollständige Information

Ein Manager ersucht einen Mitarbeiter der Abteilung Straßenverwaltung des Tiefbauamtes Linz um umfassende Information über notwendige Genehmigungen für das Aufstellen von Plakatwerbbeständern und die dafür anfallenden Kosten. Er erhält die Information, dass Verwaltungsabgaben in der Höhe von ca. 117 Euro anfallen werden, führt eine Kalkulation durch und erachtet diese Werbemaßnahme als wirtschaftlich sinnvoll. Erst sechs Tage vor der beabsichtigten Aufstellung der Plakate wird er darüber informiert, dass zusätzlich Bundesabgaben in Höhe von 369,60 Euro zu entrichten sind. Der Manager beanstandet, dass die Werbemaßnahme dadurch unwirtschaftlich geworden ist und er sie bei Kenntnis der tatsächlichen Kosten nicht vorgenommen hätte.

Keine Information über Bundesgebühren

Das Prüfverfahren ergab, dass der Musikmanager keine Auskunft über Bundesabgaben für die straßenpolizeiliche Genehmigung zum Aufstellen der Plakatständer auf öffentlichen Grund erhielt. Die Behörde rechtfertigte ihre Vorgehensweise damit, dass dem zuständigen Mitarbeiter des Tiefbauamtes die Standorte der Plakate nicht bekannt waren und es nicht üblich sei, über Gebühren aus einem anderen Wirkungsbereich zu informieren.

Die VA hält dem entgegen, dass dem Mitarbeiter die Standorte bekannt gewesen sein müssen, weil er den Beschwerdeführer zur Übermittlung einer Standortliste aufgefordert hat. Die Standortliste ist von der Abteilung Straßenverwaltung zwecks Erteilung straßenbehördlicher Genehmigungen an das zuständige Amt weitergeleitet worden. Spätestens zu diesem Zeitpunkt hätte der Manager auf die Bundesgebühren hingewiesen werden müssen.

Antragsteller sind über sämtliche Kosten zu informieren

Die VA kritisiert, dass es dem Grundsatz einer bürgerfreundlichen Verwaltung widerspricht, wenn diejenigen, die um das Aufstellen von Plakatständern ansuchen, nicht über sämtliche auf sie zukommende Kosten informiert werden.

Entgegenkommen des Bürgermeisters

Positiv zu vermerken ist, dass der Bürgermeister der Landeshauptstadt Linz die Verwaltungsabgaben im konkreten Fall um 50 % reduziert hat.

Einzelfall: VA-BD-FI/0106-B/1/2011, Magistrat d. Stadt Linz 0030993 /2011

4.2 Gewerbe- und Energiewesen

4.2.1 Nachhaltige Lösungen erfordern das Zusammenwirken von Behörde, Unternehmen und Nachbarschaft

In Ermangelung eines konkreten Genehmigungsantrages mit ausreichenden Projektunterlagen kann die Gewerbebehörde ein Betriebsanlageverfahren nicht durchführen. Der Gesetzgeber reduziert das Handeln der Gewerbebehörde auf die Verhängung von Strafen und Zwangsmaßnahmen. Bemühungen zur Erzielung einer für alle Beteiligten akzeptablen dauerhaften Lösung sind nicht immer erfolgreich.

Der Betrieb eines Warenumserschlagplatzes für Obst und Gemüse war für ein benachbartes Ehepaar Anlass für eine Beschwerde bei der VA. Lärmbelästigungen durch ankommende und weggehende LKW, Manipulationsarbeiten und dieselbetriebene Kühlaggregate während der Nachtzeit seien dem Magistrat Wels bekannt, doch unterließe dieser Maßnahmen gegen die Nichteinhaltung von Auflagen bzw. den konsenslos erweiterten Betrieb. Im Jahr 2009 leitete die VA erstmals ein Prüfungsverfahren ein.

Zum damaligen Zeitpunkt war vom Magistrat Wels die Entscheidung zur Beiziehung eines Mediators gefallen. Von diesem erwartete er sich die „vorprozessuale“ Erarbeitung von Einigungen zwischen Unternehmen und Nachbarschaft. Erzielt werden sollten auch einvernehmliche Lösungen in Hinblick auf bevorstehende Genehmigungsverfahren. Das Unternehmen hatte nämlich Änderungen an der Betriebsanlage bereits vorgenommen bzw. waren solche notwendig. Die von beiden Seiten akzeptierten Ergebnisse einer Mediation sollten dem nachfolgenden Behördenverfahren zugutekommen, dessen rascheren Abschluss gewährleisten und Rechtsmittel vermeiden.

Mediation sollte „vorprozessuale“ Konfliktlösung bringen

Aus der Sicht der VA sind diese Bemühungen zur Herstellung einer geordneten Gesprächsbasis zwischen der Nachbarschaft und dem Unternehmen von Vorteil, doch entbindet diese Konfliktregelungsmethode die Gewerbebehörde nicht von der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Verpflichtungen.

Im vorliegenden Fall erwies sich die Mediation nach ca. einem Jahr und einigen Sitzungen als „gut gemeint, aber völlig fruchtlos“. Die Erwartungen des Magistrats Wels erfüllten sich nicht: Es konnte weder ein geordnetes Gesprächsklima hergestellt noch eine Einigung auf ein Projekt erzielt werden.

Mediation scheitert

Aber auch der weitere Verlauf der Ereignisse erbrachte trotz Bemühungen des Magistrats Wels keine Ergebnisse. Für die VA entstand der Eindruck, das Unternehmen wollte oder konnte den Umfang und die Details seiner Änderungen nicht genau bekanntgeben. Die Nachbarschaft verweigerte aber ohne Kenntnis vom geplanten Vorhaben die Zustimmung zu Messungen. Erst wenn das Projekt als offizieller Genehmigungsantrag – wie zugesagt – präsentiert werde bzw. auf dem Tisch des Magistrats Wels liege und ein Ermittlungsverfahren

Nachbarschaft verbietet Messungen ohne konkretes Projekt

anhängig sei, würde sie die Vornahme von Messungen auf ihren Liegenschaften in Betracht ziehen.

Unternehmen legt kein konkretes Projekt vor

Das Unternehmen kündigte wiederholt Termine für das Einbringen eines Projektes an. Die Termine wurden immer wieder verschoben bzw. eingebrachte „Vorweg“-Anträge abgeändert und dann doch wieder vorübergehend auf den ursprünglichen Umfang zurückgeführt. Währenddessen brachte die Nachbarschaft immer wieder Anzeigen wegen Lärmbelästigungen – insbesondere durch die dieselbetriebenen LKW-Kühlaggregate – ein. Der Magistrat Wels erließ Verfahrensordnungen und verhängte aufgrund konkreter Anzeigen Verwaltungsstrafen, die jedoch der UVS OÖ behob.

Das Projekt vom November 2010 – noch immer kein „offizielles“ Ansuchen – mit neuerlich deutlichen Abweichungen vom bisherigen Vorhaben hatte behördliche Verbesserungsaufträge bis Februar 2011 zur Folge. Aber auch dann war der „Vorweg“-Antrag des Unternehmens noch immer nicht ausreichend präzise. Der Magistrat Wels forderte das Unternehmen daher auf, bis März 2011 Angaben zu den Betriebsabläufen, der Zahl der LKW-Fahrten, dem zeitlichen Umfang des Betriebes, der Kühlaggregate usw. zu machen.

Nach Vorlage dieser Unterlagen erachtete der Amtsarzt messtechnische Langzeit-Ist-Situationsmessungen als notwendig. Von Nachbarseite wurde aber die Zustimmung zu den Messungen, die über Auftrag bzw. auf Kosten des Unternehmens geplant waren, weiterhin verweigert.

Nur eingeschränkter Genehmigungsantrag

In der Folge brachte das Unternehmen zwar einen förmlichen Genehmigungsantrag beim Magistrat Wels ein, beschränkte das Ansuchen allerdings auf E-betriebene LKW-Kühlaggregate auf einem Abstellplatz. Der Magistrat Wels genehmigte zunächst einen Versuchsbetrieb, befristet auf ein Jahr, mit Bescheid vom 1. August 2011. Nachdem während des aufrechten Versuchsbetriebes amtliche Langzeitmessungen durchgeführt worden waren, erging am 30. Juli 2012 der endgültige Betriebsanlagenbescheid.

Neuerlich Maßnahmen gegen Lärmbelästigungen

Die Situation vor Ort änderte sich allerdings nicht nachhaltig: Zum Berichtszeitpunkt hatte der Magistrat Wels einmal mehr den Betrieb von dieselbetriebenen LKW-Kühlaggregaten untersagt und das Unternehmen dagegen Rechtsmittel eingebracht. Ein Antrag auf Genehmigung von Änderungen liegt dem Magistrat Wels unverändert nicht vor.

Einzelfall: VA-BD-WA/0022-C/1/2009, 0140-C/1/2011, 0034-C/1/2012, 0057-C/1/2012, 0098-C/1/2012; Stadt Wels DI-Verf-077-2009

4.2.2 Verfahrensverzögerung infolge eines unklaren alten Betriebsanlagenbescheides

Der Umfang einer Betriebsanlagengenehmigung ergibt sich aus dem Spruch des Bescheides. Unklare Formulierungen und Ungenauigkeiten der Gewerbebe-

hörde haben Rechtsunsicherheit zur Folge und rächen sich später oft mit einem langwierigen Ermittlungsaufwand.

Die BH Vöcklabruck genehmigte im Jahr 1964 einen Werkstättenraum für eine Tischlerei. Im Jahr 2010 wandte sich Herr N.N. an die VA, nachdem er seit 2006 bei der BH Vöcklabruck über Lärm und Geruch durch eine Spritzlackieranlage erfolglos Beschwerde geführt hatte.

Beeinträchtigung eines Nachbarn

Im Prüfungsverfahren berichtete die BH Vöcklabruck zunächst, dass „auf Grund fehlender Planunterlagen zum Genehmigungsbescheid vom 10.4.1964 nicht mehr mit absoluter Sicherheit nachvollzogen werden kann, welche Anlagenteile bzw. Räumlichkeiten von der Betriebsanlagengenehmigung umfasst wurden bzw. sind“.

Unklarer Umfang der Genehmigung

Auch habe der Betreiber im Jahr 2007 Unterlagen vorgelegt und behauptet, dass die Spritzlackieranlage genehmigt sei. Dieses Vorbringen habe weitere Erhebungen der Gewerbebehörde notwendig gemacht. Wirksame Maßnahmen gegen die in Beschwerde gezogenen Beeinträchtigungen unterließ die BH Vöcklabruck aber bis zur Einschaltung der VA.

Erst vier Jahre nach den ersten Beschwerden über die Spritzlackieranlage forderte die BH Vöcklabruck den Betreiber auf, um die Genehmigung anzusuchen. Im Falle des Nichtentsprechens kündigte sie gleichzeitig Schließungsmaßnahmen an. Im Ergebnis verzögerte sich die Problemlösung, weil die BH Vöcklabruck im Spruch ihres eigenen Genehmigungsbescheides aus dem Jahr 1964 die von der Genehmigung erfassten Betriebsanlagenteile nicht nachvollziehbar aufgelistet hatte.

Klärung dauert vier Jahre

Einzelfall: VA-BD-WA/0161-C/1/2010; BH Vöcklabruck Ge20-46-11-02-2010

4.3 Landes- und Gemeindestraßen

4.3.1 Langjährige Inanspruchnahme von Privatgrund ohne Rechtsgrundlage – Gemeinde Pöndorf

Eine Gemeinde asphaltiert rechtswidrig einen Privatgrund und verweigert jahrelang die Herstellung des rechtmäßigen Zustands. Sie muss entweder eine Rechtsgrundlage für die Nutzung durch die Allgemeinheit schaffen oder den Weg zurückbauen.

Öffentlichen Weg auf Privatgrund verlegt

Ein Landwirt aus Pöndorf beschwerte sich darüber, dass die Gemeinde in den Jahren 1984/85 den an seinem Wohnhaus vorbeiführenden öffentlichen Weg neu asphaltiert habe. Dabei sei der Weg irrtümlich etwas nach Norden verlegt worden, sodass Teile seines Grundstücks in Anspruch genommen worden seien. Dies habe sich erstmals bei einer Vermessung im Jahre 1993 herausgestellt.

Der Landwirt forderte die Gemeinde wiederholt erfolglos zum Rückbau des Weges auf. Mit einem Verkauf an die Gemeinde war der Landwirt nicht einverstanden, weil er das fragliche Teilstück für seine Einfahrt benötigte. An einer anderen Stelle nahm die Gemeinde im Jahr 2005 Teile von zwei weiteren Grundstücken in Anspruch, ohne dazu berechtigt zu sein. Die Gemeinde kam der Aufforderung des Landwirts, den Weg zurückzubauen oder ihn zu enteignen, nicht nach.

Wiederholte Aufforderung zum Rückbau

Die Gemeinde gab zu, dass sie 1984/85 und 2005 verschiedene Teilstücke in Anspruch genommen habe. Es wurde weder ein Enteignungsverfahren nach dem Oö. Straßengesetz eingeleitet noch ein Vertrag mit dem Landwirt abgeschlossen. Auch einen Rückbau beabsichtige die Gemeinde nicht.

VA fordert Gemeinde zum Tätigwerden auf

Die VA beanstandete, dass die Gemeinde die Inanspruchnahme der fremden Grundflächen trotz wiederholter Aufforderung zum Rückbau jahrelang widerrechtlich aufrechterhalten hat. Sie forderte die Gemeinde auf, die rechtswidrige Inanspruchnahme zu beenden, indem sie entweder – allenfalls durch Enteignung – die Rechtsgrundlage für eine Nutzung schafft oder den Weg zurückbaut.

Da die Gemeinde trotz Aufforderung der VA weiterhin untätig blieb, wandte sich der Landwirt im Jahr 2012 nochmals an die VA. Die VA forderte die Gemeinde erneut auf, Maßnahmen zu ergreifen. Die Gemeinde beauftragte daraufhin einen Ziviltechniker mit der Erstellung eines Projekts. Nach dessen Vorliegen ist beabsichtigt, dem Landwirt einen Vorschlag zur Ablöse seines Grundes zu unterbreiten.

Einzelfälle: VA-OÖ-LGS/0004-B/1/2011, 0019-B/1/2012, Gem. Pöndorf 12/0-2012

4.4 Natur- und Umweltschutz

4.4.1 Landschaftsschutz am Mondsee

Eine umfassende Beurteilung der Zulässigkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild ist dann nicht möglich, wenn die Begründung des naturschutzrechtlichen Feststellungsbescheids mangelhaft ist. Für die betroffene Nachbarschaft blieb die Zulässigkeit des Neubauprojekts im Dunkeln, da eine nachvollziehbare Begründung der BH Vöcklabruck fehlte.

Frau N.N. und Herr N.N. beschwerten sich über einen naturschutzrechtlichen Feststellungsbescheid der BH Vöcklabruck. Ein Neubau in ihrer Nachbarschaft direkt am Mondsee widerspreche aufgrund seiner Dimension und Bauweise naturschutzrechtlichen Schutzbestimmungen. Bei anderen Bauvorhaben in derselben Schutzzone sei bislang ein strengerer Maßstab hinsichtlich der Entfernung von Pflanzen, der Ausführung, Größe und Notwendigkeit von Auflagen durch die Naturschutzbehörde angelegt worden.

Neubauprojekt in Schutzzone direkt am Seeufer

Gemäß Oö. NSchG 2001 ist jeder Eingriff in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt an allen Seen samt ihren Ufern bis zu einer Entfernung von 500 m landeinwärts grundsätzlich verboten. Erst wenn die Behörde festgestellt hat, dass öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes nicht verletzt werden, darf ein solcher Eingriff vorgenommen werden. Die BH Vöcklabruck hatte daher in einem Feststellungsbescheid diese Fragen zu beurteilen.

Wahrung des Landschaftsbildes

Wie der VwGH zum Oö. NSchG 2001 wiederholt ausgesprochen hat, ist ein Eingriff in das Landschaftsbild dann gegeben, wenn die Maßnahme den optischen Eindruck der Landschaft maßgebend verändert. Für die Bejahung einer maßgeblichen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes in einem Bereich, der schon durch verschiedene Projekte belastet ist, ist von ausschlaggebender Bedeutung, ob sie eine „neue Prägung des Landschaftsbildes“ zur Folge hätte (vgl. z.B. VwGH vom 12.8.2010, Zl. 2008/10/0287, VwGH vom 14.3.2008, Zl. 2003/10/0005, und die dort zitierte Vorjudikatur).

Der naturschutzrechtliche Bescheid der BH Vöcklabruck traf keine Feststellungen über das Gepräge der Landschaft und der Faktoren, die diese Landschaft ausmachen. Die BH stellte lediglich fest, dass durch den Neubau alle anderen überwiegenden öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Natur- und Landschaftsbildes nicht verletzt werden, solange bestimmte im Spruch festgesetzte Auflagen eingehalten würden. Die Bescheidbegründung beschränkte sich im Wesentlichen auf die Wiedergabe der maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen.

Mangelnde Feststellungen

Worin die Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens bestehen, zu welchem Ergebnis das zugrunde gelegte Gutachten kommt und von welchen Erwägungen sich die Behörde in ihrer Interessenabwägung leiten hat lassen, wurde nicht

Mangelnde Begründung

ausgeführt. Ebenso wenig wurde angeführt, auf welches Gutachten welchen Datums sich die Behörde bezieht.

Mangelnde
Nachvollziehbarkeit

Den Verwaltungsakten konnte die VA zwar entnehmen, dass ein Sachverständigengutachten unter Hinweis auf die gemäß VwGH-Judikatur zu berücksichtigenden Punkte in Auftrag gegeben wurde. Weder in dem der VA vorgelegten Gutachten der Landesbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz noch in dem ergänzenden Gutachten noch in der Stellungnahme findet sich eine großräumige Beschreibung des den Neubau umgebenden Landschaftsbildes. Mangels hinreichender Befundung sind die Gutachten daher nicht nachvollziehbar und auch nicht schlüssig.

Ob die Interessenabwägung fehlerhaft erfolgte und bei der Beurteilung der Zulässigkeit des Eingriffs in das Landschaftsbild ein anderer Maßstab als bei Bauwerken in der Umgebung angelegt wurde, vermochte die VA mangels nachvollziehbarer Begründung nicht zu beurteilen. Die VA stellte einen Missstand in der Verwaltung fest.

Keine Akteneinsicht
für Betroffene

Einen weiteren Aspekt dieser Beschwerde bildete die Frage der Akteneinsicht durch Frau N.N. und Herrn N.N. Ihnen wurde nämlich zunächst jede Information zu dem naturschutzrechtlichen Feststellungsbescheid verwehrt. Im naturschutzrechtlichen Feststellungsverfahren nach dem Oö. NSchG 2001 kommt der betroffenen Nachbarschaft tatsächlich keine Parteistellung zu. Daher wurde die Akteneinsicht nicht gewährt. Im konkreten Fall konnten die Betroffenen den Informationszugang dennoch durchsetzen. Sie mussten sich ihr Recht auf Zugang zu den erforderlichen Informationen nach dem Oö. USchG 1996 beim UVS OÖ mühsam erkämpfen.

Einzelfall: VA-OÖ-NU/0004-C/1/2011, N10-706-2009

4.4.2 Motorsport-Strecke im Grünland

Die Begründung eines Bewilligungsbescheids der BH Gmunden für den Betrieb einer Motocross-Trainingsstrecke war mangelhaft. Es wurde ein mangelhaftes Sachverständigengutachten zugrunde gelegt und eine unzureichende Interessenabwägung vorgenommen. Auswirkungen auf den Erholungswert der Landschaft fanden dadurch keine Berücksichtigung.

Beeinträchtigender
Motorlärm

Frau N.N. beschwerte sich über die Bewilligung einer Motocross-Strecke im Grünland. Die BH Gmunden habe den Betrieb an Mittwoch- bzw. an Freitag- und an Samstagnachmittagen genehmigt. Letztere seien für berufstätige Menschen kostbare Zeiten der Erholung. Die Familie könne wegen des Motorlärms die ursprünglich ruhige Lage ihres Grundstücks nicht mehr genießen. Darüber hinaus befürchtete Frau N.N. Mieteinnahmenverluste, da auch ihre Mieterinnen und Mieter auf der angrenzenden Liegenschaft betroffen seien.

Die BH Gmunden bewilligte die Verwendung der Grünfläche als Übungsgelände für motorsportliche Zwecke. Sie begründet dies mit dem unbestritten geblie-

benen Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz. Insgesamt hätte dieses ergeben, dass öffentliche Interessen am Natur- und Landschaftsschutz, die alle anderen Interessen überwiegen, bei Einhaltung der Auflagen nicht verletzt würden.

Behörde erteilt naturschutzrechtliche Bewilligung

Die Prüfung der VA ergab, dass das Gutachten des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz keinen vollständigen Befund zu den Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter enthielt. Zum Erholungswert eines Gebiets gehört laut Judikatur des VwGH auch das Fehlen erheblicher Immissionen wie z.B. Lärm, Staub und Abgase. Feststellungen zu den zu erwartenden Immissionen fehlten.

Mangelhaftes Gutachten

Feststellungen über den Zustand des Naturraums sowie über dessen Nutzung als Erholungsraum, über das Ausmaß der Auswirkungen des Vorhabens auf den Naturhaushalt und den Erholungswert der Landschaft fehlten ebenso. Im Wesentlichen erschöpfte sich das Gutachten in der Beurteilung, dass es durch den bisherigen Probetrieb der Anlage zu keiner über das übliche Ausmaß hinausgehenden Beeinträchtigung des örtlichen Naturraums gekommen sei. Das Gutachten war aus Sicht der VA daher weder vollständig noch nachvollziehbar.

Die VA stellte weiters fest, dass die indirekt vorgenommene Interessenabwägung zwischen den naturschutzrechtlichen Schutzgütern, insbesondere dem Erholungswert der Landschaft, und der Abwägung mit öffentlichen oder privaten Interessen nicht nachvollziehbar begründet war.

Nicht nachvollziehbare Interessenabwägung

Eine Entscheidung, welche Interessen überwiegen, muss in der Regel eine Wertentscheidung sein, da die konkurrierenden Interessen meist nicht monetär bewertbar und somit berechnen- und vergleichbar sind. Gerade dieser Umstand erfordert es, die für und gegen ein Vorhaben sprechenden Argumente möglichst umfassend und präzise zu erfassen und einander gegenüberzustellen, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen (vgl. VwGH vom 3.6.1996, Zl. 94/10/0039).

Der Sachverständige hielt in seinem Gutachten eine Befristung der Bewilligung bis Ende 2015 für notwendig. Aus welchen Gründen nachträglich handschriftlich eine Erstreckung dieser Frist um das Doppelte – nämlich bis 2020 – auf dem Gutachten vermerkt wurde, erklärte die BH Gmunden im Prüfungsverfahren nicht.

„Verlängerte“ Bewilligungsfrist

Dem Bewilligungsbescheid für den Probetrieb ist zu entnehmen, dass die Voraussetzung für eine positive Stellungnahme der OÖ Umweltschutzbehörde die Beschränkung der Betriebszeiten sowie eine relativ kurze Befristung im Hinblick auf den Schutz der Nachbarschaft vor Lärmbelästigung war. Vor diesem Hintergrund wäre es angezeigt gewesen, in der Begründung darzulegen, von welchen Erwägungen sich die Behörde leiten hat lassen, eine doppelt so lange Betriebsdauer zu genehmigen.

Aktuelles Gutachten
erforderlich

Anhand dieser Feststellungen regte die VA an, ein vollständiges Gutachten zu den Auswirkungen des aktuellen Trainingsbetriebes einzuholen. Sofern sich aus dem Gutachten ergeben sollte, dass durch den derzeitigen Betrieb die Gesundheit von Menschen gefährdet ist, wäre zu erwägen, den Bescheid abzuändern und ergänzende Auflagen vorzuschreiben. Eine Reaktion des Landes stand zu Redaktionsschluss noch aus.

Einzelfall: VA-OÖ-NU/0004-C/1/2012, Präsl01-24-2012

4.5 Polizei- und Verkehrsrecht

4.5.1 Mangelhafte Prüfung der Rechtmäßigkeit einer Ausweisung

Der UVS OÖ bestätigte die Zulässigkeit der Ausweisung einer EWR-Bürgerin. Die Behörde setzte sich bei der Prüfung eines schützenswerten Privat- und Familienlebens in Österreich zu wenig mit den konkreten persönlichen Umständen der rumänischen Staatsbürgerin auseinander.

Die BH Wels-Land lehnte den Antrag von Frau N.N. auf Erteilung einer Aufenthaltsbescheinigung ab und verfügte im Februar 2012 ihre Ausweisung nach Rumänien. Die Berufung der EWR-Bürgerin wies der UVS OÖ ab. Die Tochter wandte sich daraufhin an die VA. Es sei nicht nachvollziehbar, weshalb die 73-jährige gesundheitlich und psychisch beeinträchtigte Mindestpensionistin nicht bei ihrer Familie in Österreich bleiben dürfe. In Rumänien habe sie ohne ausreichende Pflege und Betreuung in unzumutbaren Verhältnissen gelebt.

Ausweisung durch UVS bestätigt

Die VA stellte fest, dass Frau N.N. über die im Gesetz geforderten ausreichenden Existenzmittel nicht verfügte. Die diesbezügliche behördliche Einschätzung war daher nicht zu beanstanden.

Der UVS hatte aber auch zu prüfen, ob die Ausweisung das verfassungsgesetzlich gewährleistete Recht von Frau N.N. auf Achtung des Privat- und Familienlebens nach Art. 8 EMRK verletzte. Die Rechtsprechung zu Art. 8 EMRK verlangt eine gewichtende Gegenüberstellung des öffentlichen Interesses an einem geordneten Fremdenwesen mit dem persönlichen Interesse von Fremden am Verbleib in Österreich (vgl. VfGH 29.9.2007, B328/07; VwGH 13.12.2011, 2008/22/0317).

Interessenabwägung bei Ausweisung erforderlich

In § 66 Abs. 2 FPG sind die Prüfkriterien angeführt, die eine Behörde bei einer Ausweisung beachten muss. Insbesondere ist auf die Dauer des Aufenthalts im Bundesgebiet, das Alter, den Gesundheitszustand, die familiäre und wirtschaftliche Lage, die soziale und kulturelle Integration sowie auf das Ausmaß der Bindungen zum Herkunftsstaat Rücksicht zu nehmen.

Feststellungen zu einer allfälligen Notwendigkeit der Pflege und Betreuung durch die im gemeinsamen Haushalt in Österreich lebende Tochter und zum Ausmaß der gesundheitlichen Beeinträchtigungen wurden nicht getroffen. Das fortgeschrittene Alter von 73 Jahren erwähnte der UVS OÖ nicht. Ebenso wenig traf er Feststellungen zum Ausmaß der Bindung von Frau N.N. zu Rumänien, zur Beziehung bzw. Bindung zum einzigen in Rumänien verbliebenen Sohn. Zu den dort vorherrschenden Lebensumständen wie Unterkunft, wirtschaftliche Umstände, Zugang zu medizinischer Betreuung wurden keine Feststellungen getroffen. In der Interessenabwägung berücksichtigte der UVS OÖ zudem die laut Feststellungen engen Kontakte zu den drei in Österreich

Familiäre Bindungen in Österreich blieben unberücksichtigt

lebenden und dauerhaft aufenthaltsberechtigten Töchtern und auch die Bindungen zu den Enkelkindern nicht.

Mangelhafte Begründung der Entscheidung

Die VA kam zu dem Ergebnis, dass der UVS OÖ die Grundlagen seiner Entscheidung nicht umfassend ermittelte. Im Lichte der im Gesetz genannten und von der Rechtsprechung entwickelten Prüfkriterien erwies sich die vorgenommene Interessenabwägung im Hinblick auf Art. 8 EMRK als unzureichend.

Einzelfall: VA-BD-I/0334-C/1/2012, VwSen-850093/2/Fi/Spe, BHWL-2013-14026/5-HOF

4.5.2 Staatsbürgerschaftsbehörde verletzt Entscheidungspflicht

Familie N. beantragte im Jahr 2004 die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft. Die LReg entschloss sich dazu, zunächst den Ausgang des Asylverfahrens abzuwarten. Nach Beendigung des Asylverfahrens im Jahr 2009 blieb die LReg weitere 19 Monate untätig.

Staatsbürgerschaftsverfahren dauert über sieben Jahre

Familie N. beantragte im Februar 2004 die Verleihung der österreichischen Staatsbürgerschaft bei der OÖ LReg. Im Februar 2011 wandte sich Familie N. wegen der Dauer des Staatsbürgerschaftsverfahrens an die VA.

Die LReg führte dazu aus, dass das Asylverfahren der Familie N. zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht abgeschlossen war. Sie habe die Entscheidung der Asylbehörden abgewartet, weil die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft eine wesentliche Vorfrage für das Einbürgerungsverfahren darstelle.

Verletzung der Entscheidungspflicht

Die VA stellte fest, dass die LReg ihre Entscheidungspflicht nicht schuldhaft verletzt hat, solange das Asylverfahren anhängig war. Mit Beendigung des Asylverfahrens im August 2009 lebte die Entscheidungspflicht der Staatsbürgerschaftsbehörde aber wieder auf. Trotzdem blieb sie weitere 19 Monate untätig. Erst im März 2011 wies die LReg den Einbürgerungsantrag der Familie N. ab. An dieser gravierenden Säumigkeit traf die Staatsbürgerschaftsbehörde das alleinige Verschulden.

Weiters beanstandete die VA, dass Familie N. erst ein Jahr nach Antragstellung über die Aussetzung des Staatsbürgerschaftsverfahrens informiert wurde.

Untaugliche Rechtfertigung der LReg

Die Erklärungsversuche der LReg für die Dauer des Verfahrens waren nicht überzeugend. Die Behörde behauptete, dass das Verfahren aufgrund seiner Aussichtslosigkeit und der „Uneinsichtigkeit der Antragsteller“ wesentlich verzögert worden sei. Eine solche Argumentation kommt einer Rechtsverweigerung der Behörde gleich. Denn die Behörde ist so lange nicht von der Entscheidungspflicht entbunden, als die Beteiligten des Verfahrens den verfahrenseinleitenden Antrag nicht (aus freien Stücken) zurückziehen.

Einzelfall: VA-OÖ-POL/0004-C/1/2011, IKD(Stb) 423043/14 2011 Pri

4.5.3 Verzögerte Ausfolgung einer Niederschrift

Aufgrund einer falschen Gesetzesauslegung verweigerte die BH Perg einer Zeugin zunächst die Ausfertigung einer Niederschrift. Im Zuge des Prüfverfahrens gestand die Behörde den Fehler ein und übermittelte umgehend die Verhandlungsschrift.

Frau N.N. beschwerte sich bei der VA darüber, dass ihr die BH Perg trotz Verlangen keine schriftliche Ausfertigung ihrer Zeugenaussage aushändigte. Die Behörde verweigerte dies mit der Begründung, dass der ebenfalls von der BH Perg befragte Freund von Frau N.N. ohnedies eine Abschrift per Post zugeschickt bekäme.

Im Zuge des Prüfverfahrens stellte sich heraus, dass der Leiter der Amtshandlung der irrigen Meinung war, dass die Ausfolgung einer Niederschrift an Frau N.N. aus Gründen des Datenschutzes nicht vorgesehen wäre.

Eine Niederschrift soll eine Verfahrenshandlung förmlich beurkunden. Nach § 14 Abs. 6 AVG haben Personen, die an einer Amtshandlung mitwirken, das Recht, eine Ausfertigung der Niederschrift zu verlangen und zu erhalten.

Recht auf Ausfolgung einer Niederschrift

Die VA beanstandete die unrichtige Gesetzesauslegung durch die BH Perg. Erfreulicherweise sandte die Behörde Frau N.N. die gewünschte Ausfertigung umgehend nach Einleitung des Prüfverfahrens zu.

Rasche Reaktion der Behörde

Einzelfall: VA-OÖ-POL/0012-C/1/2012, VerkR96-1231-2012

4.6 Raumordnungs- und Baurecht

4.6.1 Raumordnungsrecht

Infrastrukturbeitrag für unbestimmte Gegenleistung der Gemeinde – Gemeinde Pasching

Die Gemeinde weigert sich, eine Aufschließungsstraße herzustellen, obwohl der Anlieger einen Infrastrukturkostenbeitrag bezahlt hat. Wenn die Arbeitsleistung der Gemeinde nicht bestimmt ist, kommt kein Aufschließungsvertrag zustande.

Ein Liegenschaftseigentümer beschwerte sich darüber, dass es die Gemeinde Pasching verabsäumt habe, für seine in Bauland umgewidmeten Grundstücke die erforderliche Infrastruktur, insbesondere eine Erschließungsstraße, herzustellen. Dies, obwohl er einen Infrastrukturkostenbeitrag von 39.479,44 Euro bezahlt habe. Laut Auskunft der Gemeinde müsse er die Straße auf eigene Kosten herstellen, weil kein Geld vorhanden sei. 100 m weiter habe die Gemeinde jedoch Grundstücke an Private verkauft und ordnungsgemäß aufgeschlossen.

Das Prüfverfahren führte zu folgendem Ergebnis:

Aufschließungsvereinbarung Herr N.N. ist Eigentümer von zwei insgesamt 5.000 m² großen Grundstücken, die zum Zeitpunkt des Erwerbs als Grünland ausgewiesen waren. In einer Vereinbarung mit der Gemeinde verpflichtete er sich 2010 dazu, nach der Umwidmung in „Bauland – Wohngebiet“ einen Infrastrukturkostenbeitrag in Höhe von 14 Euro/m² des neu ausgewiesenen Baulandes zu bezahlen.

Herstellung der Infrastruktur In der Vereinbarung verpflichtete sich die Gemeinde, dass die infrastrukturellen Voraussetzungen zur Bebauung der Grundstücke zeitgerecht von der Gemeinde im eigenen Namen über Auftrag der Gemeinde und auf deren Kosten erfolgen werden.

Abgabenvorschriften bleiben unberührt Weiters heißt es: „Sämtliche öffentlich rechtliche Pflichten des Eigentümers, insbesondere hoheitliche Abgabenvorschriften bleiben trotz Vereinbarung des Infrastrukturkostenbeitrages unbeschränkt aufrecht.“

In seiner Stellungnahme an die VA verwies der Bürgermeister auf den weiten Begriff der „Infrastruktur“ und führte aus, dass auch Volksschule, Kindergarten, Grüngutsammelstelle und Entsorgunginseln zu den Einrichtungen der Infrastruktur gehören, für welche die Gemeinde Vorleistungen erbracht habe. Die tatsächlichen Erschließungskosten für die beiden Grundstücke gab der Bürgermeister nicht bekannt.

Die VA stellte folgenden Missstand in der Verwaltung fest:

Neue Rechtslage durch ROG-Nov 2011 Eine ausdrückliche Ermächtigung, Infrastrukturkosten auf einzelne Grundeigentümer zu überwälzen, existiert erst seit der Oö. ROG-Novelle 2011, in Kraft seit 1. September 2011. Bis dahin durften die Grundeigentümer in Baulandsicherungsverträgen nicht dazu verpflichtet werden, für neu gewidmetes

Bauland zusätzlich zu den Aufschließungsbeiträgen nach der Oö. BauO 1994, dem Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 und anderen Bestimmungen einen Infrastrukturkostenbeitrag zu entrichten. Bezahlte Interessentenbeiträge waren und sind auf das privatrechtliche Entgelt ebenso anzurechnen wie umgekehrt das privatrechtliche Entgelt auf Interessentenbeiträge.

In der Vereinbarung wird zwar die Leistung des Grundeigentümers, nicht aber die Gegenleistung der Gemeinde genau bestimmt, sodass es der Gemeinde überlassen bleibt, wann sie welche Infrastruktureinrichtungen herstellt. Ein gültiger Vertrag setzt voraus, dass alle wesentlichen Punkte bestimmt oder zumindest bestimmbar sind. Eine undeutliche Äußerung wirkt sich in zweiseitig verbindlichen Verträgen zum Nachteil desjenigen aus, der sich ihrer bedient. Das ist im vorliegenden Fall die Gemeinde.

Leistungen nicht bestimmbar

Sind die Hauptpunkte des Vertrages nicht bestimmbar, kommt wegen Unvollständigkeit kein Vertrag zustande. Glauben die Parteien zunächst, sich geeinigt zu haben, besteht jedoch keine Einigkeit über den wesentlichen Vertragsinhalt, liegt Dissens und daher kein gültiger Vertrag vor.

Kein gültiger Vertrag wegen Dissens

Da die infrastrukturellen Leistungen der Gemeinde im konkreten Fall nicht eindeutig bestimmbar waren, war die Vereinbarung in einem Hauptpunkt unvollständig und die Gemeinde zur Rückzahlung von 39.479,44 Euro verpflichtet.

Pflicht zur Rückzahlung

Ende Mai 2012 teilten die Gemeinde und Herr N.N. der VA mit, sich geeinigt zu haben. Die Gemeinde werde 25.479,44 Euro an Herrn N.N. zurückzahlen und den Restbetrag von 14.000 Euro auf die hergestellte Infrastruktur anrechnen.

Gemeinde lenkt ein

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0018-B/1/2012

Ungültige Aufschließungsvereinbarung – Gemeinde Desselbrunn

Ein „Side-Letter“ der Gemeinde, in dem die von ihr zu erbringenden Aufschließungsleistungen nicht bestimmt sind und dem kein Gemeinderatsbeschluss zugrunde liegt, ist ungültig. Infrastruktur- und Raumplanungskosten dürfen erst seit der Oö. ROG-Novelle 2011 vertraglich auf Private überwält werden.

Ein Ehepaar überwies der Gemeinde Desselbrunn auf Grundlage eines „Side-Letter“ 2007 für nicht konkretisierte Leistungen zur Aufschließung eines neuen Betriebsbaugebietes 6.582 Euro. Dieser Betrag wurde nicht auf den von ihrem Rechtsnachfolger bezahlten Verkehrsflächenbeitrag von 3.052,20 Euro angerechnet. Ferner bezahlte es für die Änderung des Flächenwidmungsplanes in Betriebsbaugebiet 1.010,43 Euro.

Aufschließungs- und Planungskosten

Eine ausdrückliche Ermächtigung, Infrastrukturkosten auf einzelne Grundeigentümer zu überwälten, besteht erst seit der Oö. ROG-Novelle 2011. Bis dahin durften die Grundeigentümer in Baulandsicherungsverträgen nicht dazu

Aufschließungsverträge ohne gesetzliche Grundlage nichtig

verpflichtet werden, für neu gewidmetes Bauland zusätzlich zu den gesetzlich vorgesehenen Aufschließungsbeiträgen nach der Oö. BauO 1994, dem Interessentenbeiträge-Gesetz 1958 und anderen Bestimmungen Infrastrukturkosten zu bezahlen. Ohne gesetzliche Grundlage abgeschlossene Verträge sind nichtig, und lösen einen Anspruch auf Rückzahlung des geleisteten Entgelts aus.

Privatrechtlicher Infrastrukturbeitrag auf Abgaben anzurechnen

Im Fall einer gesetzlich eingeräumten Ermächtigung zu hoheitlicher Gestaltung hat die Gemeinde die Wahl, ob sie sich bei der Finanzierung der infrastrukturellen Erschließung öffentlich-rechtlicher oder privatrechtlicher Handlungsformen bedient. Nutzt die Gemeinde die Ermächtigung zur hoheitlichen Abgabenvorschreibung nicht, steht ihr die Möglichkeit offen, die Aufschließungskosten durch Abschluss privatrechtlicher Verträge hereinzubringen. Bezahlte Interessentenbeiträge sind jedoch auf das privatrechtliche Entgelt ebenso anzurechnen wie umgekehrt das privatrechtliche Entgelt auf Interessentenbeiträge. Sind die tatsächlich anfallenden Infrastrukturkosten aufgrund einer privatrechtlichen Vereinbarung vollständig entrichtet worden, kann die Abgabenvorschreibung unterbleiben.

Gegenleistungen der Gemeinde nicht bestimmbar

Im „Side-Letter“ war pauschal von der „Aufschließung“ die Rede. Da offen blieb, was die Leistung der Gemeinde ist, war es gänzlich ihr überlassen, welche Infrastruktureinrichtungen sie wann herstellt. Da die Gegenleistung der Gemeinde nicht bestimmbar war, kam kein gültiger Aufschließungsvertrag zustande. Davon abgesehen war der undatierte „Side-Letter“ nicht durch einen Gemeinderatsbeschluss gedeckt.

Planungskostenverträge erst seit 2011 zulässig

Seit 1. September 2011 kann die Gemeinde, wenn Betroffene die Änderung des Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanes anregen, die ihr bei der Planänderung nachweislich entstehenden Kosten der Ausarbeitung der Pläne zum Gegenstand einer privatrechtlichen Vereinbarung machen (Oö. ROG-Nov. 2011). Da das Oö. ROG bis dahin keine Regelung enthielt, welche die Gemeinde zur Überwälzung von Raumplanungskosten ermächtigte, hatte der OGH einen Vertrag, mit dem ein Grundeigentümer die Kosten der Umwidmung hätte übernehmen sollen, für nichtig erklärt. Im vorliegenden Fall war die Kostenüberwälzung ferner nicht durch einen Gemeinderatsbeschluss gedeckt.

Gemeinde einigt sich mit Grundeigentümern

Der Bürgermeister teilte der VA abschließend mit, dass sich die Gemeinde mit den Eigentümern geeinigt habe: Wenn die Eigentümer auf die Rückzahlung der bezahlten Infrastruktur- und Planungskostenbeiträge von insgesamt 7.592,43 Euro verzichten, wird die Gemeinde den offenen Betrag von 30.000 Euro (2 Euro/m² für 15.000 m² verkaufte Grundfläche) nicht mehr einfordern.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0044-B/1/2011, Gemeinde Desselbrunn Bau-203-2011

Unverhältnismäßige Bemessung des Infrastrukturbeitrages – Stadtgemeinde Pregarten

Die Gemeinde muss privatrechtliche Infrastrukturbeiträge auf die gesetzlich vorgesehenen Aufschließungsabgaben anrechnen. Insgesamt darf der Eigentümer nicht mehr bezahlen, als die Aufschließung kostet. Planungsgewinne, die durch die Umwidmung in Bauland entstehen, dürfen mangels Rechtsgrundlage nicht abgeschöpft werden.

Ein Ehepaar beschwerte sich darüber, dass der Bürgermeister der Stadtgemeinde Pregarten sie dazu aufgefordert habe, zusätzlich zu den gesetzlichen Aufschließungsabgaben einen Infrastrukturbeitrag von 10 % des Verkehrswertes für das neu ausgewiesene Bauland (7.974 Euro) sowie einen Infrastrukturbeitrag von 20.160 Euro zu bezahlen. In den Verträgen war nicht geregelt, welche Aufschließungsleistungen die Gemeinde erbringen muss.

Die VA stellte fest, dass dieses Vorgehen einen Missstand in der Verwaltung darstellt. Die Bestimmungen über den Infrastrukturbeitrag waren nicht durch den seit 1. September 2011 geltenden § 16 Abs. 1 Z 1 Oö. ROG 1994 i.d.F. LGBl 2011/73 gedeckt. Denn es war vertraglich nicht sichergestellt, dass der privatrechtliche Infrastrukturbeitrag und die öffentlich-rechtlichen Aufschließungsabgaben zusammen die voraussichtlich anfallenden Aufschließungskosten nicht überschreiten. Zu beanstanden waren jene Vertragsbestimmungen, die keine Anrechnung des privatrechtlichen Entgelts auf die gesetzlichen Abgaben erlaubten.

Privatrechtliches Entgelt ist auf Abgaben anzurechnen

Zusätzlich zu öffentlich-rechtlichen Abgaben darf ein privatrechtliches Entgelt nur dann eingehoben werden, wenn die Gemeinde – etwa bei einer überdurchschnittlichen Inanspruchnahme der öffentlichen Kanalisation – Mehrleistungen erbringt, die über das gesetzlich vorgesehene Maß hinausgehen.

Aus der Vereinbarung bzw. dem Entwurf ging jedoch nicht hervor, welche infrastrukturellen Mehrleistungen die Gemeinde erbringen muss. Bestimmt war lediglich die von den Bürgern zu erbringende Leistung, nicht aber die von der Gemeinde zu erbringende Gegenleistung. So blieb es der Gemeinde überlassen, welche Einrichtungen der Infrastruktur sie wann herstellt. Ein gültiger Vertrag setzt voraus, dass alle wesentlichen Punkte bestimmt oder zumindest bestimmbar sind. Da die Gegenleistung nicht bestimmbar war, kam kein gültiger Aufschließungsvertrag zustande.

Gegenleistungen der Gemeinde nicht bestimmbar

Im vorliegenden Fall richtete sich die Höhe des Infrastrukturbeitrags nicht nach den Aufschließungsleistungen, sondern nach einem bestimmten Prozentsatz des Verkehrswertes von Bauland, um einen Teil der Planungsgewinne abzuschöpfen. Dies widerspricht jedoch dem Zweck des Aufschließungsvertrages, weil sich die Wertsteigerung nicht mit den tatsächlichen Aufschließungskosten decken muss.

Abschöpfen von Planungsgewinnen

Anpassung an geltende Rechtslage notwendig

Die Klausel, wonach unwirksame oder ungültige Bestimmungen durch Regelungen zu ersetzen sind, die rechtsgültig sind und dem Zweck der entfallenden Regelung bestmöglich entsprechen, verpflichtet die Gemeinde dazu, die Aufschließungsleistungen hinreichend zu konkretisieren. Der Infrastrukturbeitrag wird zudem in einer angemessenen Relation zu den Gegenleistungen der Gemeinde stehen müssen, da andernfalls das Äquivalenz- bzw. Verhältnismäßigkeitsprinzip verletzt wird.

Beschluss des Gemeinderats

Der Gemeinderat beschloss, die Grundeigentümer auf Zahlung des Infrastrukturbeitrags zu klagen und das Gerichtsverfahren durch alle Instanzen bis zum OGH durchzufechten. Gegenüber jenen Eigentümern, die den Infrastrukturbeitrag bezahlt haben, verzichtete die Gemeinde auf die Einrede der Verjährung.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0084-B/1/2010, Gem. Pregarten 031-21-2011-K

Mangelhaftes Bewilligungsverfahren – Marktgemeinde Wallern an der Trattnach

Die Baubehörde hat durch ein agrarfachliches Gutachten zu klären, ob ein Landwirtschaftsbetrieb zusätzliche Wirtschaftsgebäude benötigt. Um eine Zersiedelung zu verhindern, müssen Bauten für die Landwirtschaft nicht bloß nützlich, sondern notwendig sein.

Ein Nachbar beschwerte sich darüber, dass die Baubehörde der Marktgemeinde Wallern an der Trattnach nicht gegen die baulichen Erweiterungen eines benachbarten Landwirtschaftsbetriebes eingeschritten sei.

Fehlendes agrarfachliches Gutachten

Das Prüfungsverfahren ergab, dass in den Bewilligungsverfahren zur Erweiterung des landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes und zum Zubau eines Bullen- und Kalbinnenstalles nicht geklärt wurde, ob diese Bauten aus agrarfachlicher Sicht nötig sind, um das landwirtschaftliche Grünland bestimmungsgemäß zu nutzen.

Vermeidung der Zersiedelung

Nach dem Oö. ROG 1994 dürfen im Grünland nur Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen. Zur Vermeidung einer missbräuchlichen Aushöhlung der Ziele der Raumordnung, insbesondere zur Vermeidung einer Zersiedelung, ist das Vorliegen betrieblicher Merkmale, d.h. eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit wesentlich. Es muss zumindest ein nebenberuflicher Landwirtschaftsbetrieb vorliegen. Ob ein landwirtschaftlicher Betrieb besteht, hängt einerseits von der Betriebsgröße, aber auch vom erzielbaren Bewirtschaftungserfolg ab. Im Projekt für die geplante landwirtschaftliche Nutzung muss ein Betriebskonzept enthalten sein; die bloße Absicht einer solchen Nutzung reicht nicht.

Im vorliegenden Fall war nicht zweifelhaft, dass die baulichen Erweiterungen der Landwirtschaft „dienen“. Nach dem Gesetzeswortlaut kommt es jedoch darauf an, dass sie für die Landwirtschaft „nötig“ sind. Die „Notwendigkeit“ ist ein strengerer Maßstab als jener des „Dienens“ oder der bloßen „Nützlichkeit“. Nicht nachvollziehbar war, weshalb die Baubehörde wohl Stellungnahmen der OÖ Umweltschutzbehörde, der Naturschutzbehörde sowie der Land- und Forstwirtschaftsinspektion, nicht aber Ergänzungen des vorhandenen agrarfachlichen Gutachtens angefordert hat.

Notwendigkeit der baulichen Erweiterung

Die Bewilligung zur Neuerrichtung eines Vierkanthofes samt Nebengebäuden aus dem Jahr 2006 wurde auf Basis eines tauglichen Betriebskonzepts und eines positiven agrarfachlichen Gutachtens erteilt. Die späteren baulichen Erweiterungen waren wegen Verdoppelung der landwirtschaftlichen Betriebsfläche in den Jahren 2009 und 2011 mit hoher Wahrscheinlichkeit für eine bestimmungsgemäße Nutzung des landwirtschaftlichen Grünlandes nötig. Für die Aufsichtsbehörde bestand daher – auch in Hinblick auf das Gebot der möglichsten Schonung der Rechte des Bewilligungsinhabers – kein Grund, die rechtskräftigen Bewilligungen zur Betriebserweiterung aus dem Jahr 2011 wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan aufzuheben.

Aufhebung nicht gerechtfertigt

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0050-B/1/2012, Amt d. OÖ LReg IKD(BauR)-159494/10-2012-Ma/Wm

Gesetzwidriger Bebauungsplan – Gemeinde Attnang-Puchheim

Die Änderung eines Bebauungsplanes darf nicht ausschließlich zu dem Zweck erfolgen, einen Bauwerber zu begünstigen.

30 Jahre lang ist in Attnang-Puchheim niemandem aufgefallen, dass ein Zubau abweichend von der Baubewilligung errichtet wurde. Der Zubau hat den Nachbarn nicht gestört. Nachdem der Betrieb wieder aufgenommen werden soll, fiel bei Durchsicht des Aktes auf, dass der bauliche Ist-Zustand mit den Einreichunterlagen nicht übereinstimmt.

Schwarzbauten verjähren nicht

Konkret geht es um die Erweiterung eines alten Betriebes zu Beginn der 80er Jahre. Der Zubau wurde in einem von der Straße nicht einsehbaren Bereich des Firmengeländes errichtet. Bei einer Grundrissfläche von 577 m² wurden 14,88 m² mehr als erlaubt verbaut.

Um für diesen Zubau eine Bewilligung erteilen zu können, beschloss der Gemeinderat der Stadtgemeinde Attnang-Puchheim am 30. September 2011, einen Bebauungsplan zu erstellen. Damit sollte die rechtliche Grundlage für eine nachträgliche Genehmigung geschaffen werden.

Anlassbezogener Plan

Schon das Verfahren blieb mangelhaft. Die Gemeinde verfasste das Edikt nicht dem Gesetz entsprechend und verabsäumte es, in den amtlichen Nachrichten der Stadtgemeinde auf die bevorstehende Auflage des Planentwurfs zur

Verfahren mangelhaft

öffentlichen Einsicht und die Möglichkeit, Anregungen oder Einwendungen einzubringen, hinzuweisen.

Unsachliche
Begünstigung

Gegen die beabsichtigte Änderung erhoben die Nachbarn Einwendungen. Sie verwiesen darauf, dass die Erlassung des Bebauungsplanes ausschließlich den privaten Interessen des Grundeigentümers diene und eine unzulässige Begünstigung darstelle. Auch die zuständige Fachabteilung beim Amt der OÖ LReg äußerte Bedenken.

Dennoch beschloss der Gemeinderat einstimmig den aufgelegten Entwurf. Die Verordnung wurde der Aufsichtsbehörde zur Prüfung übermittelt, die keinen Grund für Veranlassungen sah.

Plan gleichheitswidrig

Die VA hatte die Aufsichtsbehörde zunächst auf die verfahrensrechtlichen Ungereimtheiten hinzuweisen. In der Sache selbst war auf die gefestigte Rechtsprechung des VfGH zu verweisen, wonach jede Änderung der Bebauungsgrundlage einer sachlichen Rechtfertigung bedarf. Erfolgt die Erlassung oder Anpassung eines Bebauungsplanes an eine ihm widersprechende (und deshalb rechtswidrige) Bauführung, um für diese nachträglich die rechtliche Grundlage zu schaffen und solchermaßen den Bauführer zu begünstigen, so verstößt dies gegen das Gleichheitsgebot. An dieses ist auch der Verordnungsgeber gebunden.

Auch LReg fordert
Aufhebung

Die Bedenken der VA wurden der OÖ LReg in Form einer „Misstandsfeststellung und Empfehlung“ zur Kenntnis gebracht. Als Reaktion darauf setzte die OÖ LReg das Ordnungsprüfungsverfahren fort und forderte die Stadtgemeinde Attnang-Puchheim auf, den gegenständlichen Bebauungsplan aufzuheben.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0037-B/1/2011, Amt d. OÖ LReg RO-R-501351/6-2011-Stö/Me, Gemeinde Attnang-Puchheim GA6-Bau402/11-Li/Ho

Falsche Auskunft über die Zulässigkeit von Kleinwindkraftanlagen – Amt der OÖ LReg

Das Amt der OÖ LReg erteilt einer Gemeinde entgegen der Judikatur des VfGH die Auskunft, dass Kleinwindkraftanlagen im Wohngebiet zulässig sind.

Beseitigungsauftrag

Herr N.N. errichtete eine 12 m hohe Kleinwindkraftanlage im Wohngebiet. Obwohl er diese nach Aufforderung der Gemeinde auf 9 m zurückbaute, erteilte ihm die Gemeinde einen Beseitigungsauftrag, der von der BH vollstreckt wurde.

Zulässigkeit im Bau-
land-Wohngebiet

Die Baubehörde berief sich zunächst auf eine E-Mail der zuständigen Fachabteilung des Amtes der OÖ LReg, wonach nicht bewilligungs- oder anzeigepflichtige Kleinwindkraftanlagen unter bestimmten Voraussetzungen auch im Bauland-Wohngebiet errichtet werden dürfen.

Im anhängigen Vollstreckungsverfahren änderte die Fachabteilung ihre Rechtsmeinung jedoch dahingehend, dass nicht bewilligungs- oder anzeigepflichtige Kleinwindkraftanlagen im Bauland unzulässig sind. Das Vollstreckungsverfahren wurde fortgeführt und die Anlage entfernt.

Fachabteilung ändert
Rechtsmeinung

Die VA hatte die unrichtige Rechtsauskunft der Fachabteilung zu beanstanden, wonach Kleinwindkraftanlagen auch im Bauland-Wohngebiet errichtet werden dürfen.

Unrichtige
Rechtsauskunft

Der VwGH sprach aus, dass ein solches Vorhaben im Wohngebiet nur zulässig ist, wenn die Anlage der Befriedigung der Bedürfnisse der Wohnbevölkerung dient. Es reiche nicht aus, dass die Verwendung den Bedürfnissen einer Person oder deren Familie diene. Vielmehr sei auf die Bedürfnisse eines nennenswerten Teils von im betroffenen Wohngebiet ansässigen Bewohnern abzustellen (31.3.2005, 2002/05/1109). In der Sache war das Vorgehen der Bau- und der Vollstreckungsbehörde daher nicht zu beanstanden.

Entscheidung des
VwGH

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0024-B/1/2012, Amt d. OÖ LReg RO-040033/1-2012-Stö/Me

4.6.2 Baurecht

Säumnis der Behörde bei illegal errichtetem Schwimmteich – Marktgemeinde St. Georgen im Attergau

Ein Schwimmteich mit anschließender Stützmauer ist baubewilligungspflichtig, wenn der durch die Wassermenge entstehende Druck eine erhebliche Gefahr für Menschen herbeiführen kann. Eine rechtswidrig zur Kenntnis genommene Bauanzeige steht einem Beseitigungsauftrag nicht im Weg. Die Beseitigung ist aufzutragen, wenn die Anlagen der Flächenwidmung „Grünland – Landwirtschaft“ widersprechen.

Ein Grundeigentümer beschwerte sich, dass der Bürgermeister der Marktgemeinde St. Georgen im Attergau sechs Jahre lang nicht gegen den auf dem angrenzenden Grundstück illegal errichteten Schwimmteich samt Stützmauer eingeschritten sei. Das aus dem Teich fließende Wasser verursache auf seinem Grundstück erhebliche Schäden.

Die VA stellte fest, dass es die Baubehörde verabsäumt hat, die Beseitigung der im Jahre 2006 bewilligungslos errichteten ca. 100 m langen und bis zu 5 m hohen Stützmauer und des ebenfalls bewilligungslos errichteten ca. 45 m langen, 15 m breiten und bis zu 2,60 m tiefen Schwimmteichs (Fassungsvolumen: ca. 1.200 m³) aufzutragen.

Säumnis mit
Beseitigungsauftrag

Die Behörde hat ferner für die Stützmauer und den Schwimmteich Bauanzeigen vom 10. Jänner 2008 und 21. Mai 2012 zur Kenntnis genommen, ohne ausreichend geprüft zu haben, ob diese Bauten nötig sind, um das landwirt-

Rechtswidrig zur Kenntnis
genommene
Bauanzeigen

schaftliche Grünland bestimmungsgemäß zu nutzen. Stattdessen hätte sie die bewilligungspflichtigen Vorhaben nach Einlangen der Bauanzeigen mit Bescheid untersagen müssen.

Gefahrenträchtige
Bauten bewilligungs-
pflichtig

Bewilligungspflichtig sind bauliche Anlagen bereits dann, wenn sie abstrakt geeignet sind, eine erhebliche Gefahr oder wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen oder das Orts- und Landschaftsbild zu stören (§ 24 Abs. 1 Z 2 Oö. BauO). Selbst wenn die Stützmauer und der Schwimmteich schon vor Inkrafttreten der Oö. BauO-Novelle 2006 am 1. September 2006 errichtet worden sein sollten, ändert sich daran nichts. Die Bewilligungspflicht der Stützmauer wurde schon bei einer Verhandlung am 18. August 2006 festgestellt. Stützmauer und Schwimmteich sind schon wegen der durch die große Wassermenge entstehenden Drucks geeignet, eine erhebliche Gefahr oder wesentliche Belästigung für Menschen herbeizuführen.

Rechtswidrige Bauan-
zeige schafft keinen
Konsens

Wird die Ausführung des Bauvorhabens nicht innerhalb von acht Wochen ab Einlangen der Bauanzeige mit Bescheid untersagt oder dem Anzeigenden schon vorher schriftlich mitgeteilt, dass eine Untersagung nicht beabsichtigt ist, so schafft dies noch keinen Konsens (§ 25a Abs. 2 Oö. BauO 1994). Das Vorhaben gilt weder als bewilligt noch bringt die zur Kenntnis genommene Bauanzeige die Bewilligungspflicht zum Erlöschen. Wird ein Vorhaben aufgrund einer zur Kenntnis genommenen Bauanzeige errichtet, obwohl dafür eine Baubewilligung erforderlich gewesen wäre, liegt eine bewilligungslose Bauführung vor.

Grünlandbauten müs-
sen für die Landwirt-
schaft unentbehrlich
sein

Im Grünland dürfen nur solche Bauten und Anlagen errichtet werden, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen (§ 30 Abs. 5 Oö. ROG 1994). Entsprechend der Judikatur des VwGH ist zur Vermeidung einer missbräuchlichen Aushöhlung der Ziele der Raumordnung, insbesondere zur Vermeidung einer Zersiedelung, das Vorliegen betrieblicher Merkmale, das heißt eine planvolle, grundsätzlich auf die Erzielung von Einnahmen gerichtete nachhaltige Tätigkeit wesentlich, die zumindest die Annahme eines nebenberuflichen Landwirtschaftsbetriebs rechtfertigt. Die bloße Absicht einer solchen Nutzung reicht nicht aus. Die „Notwendigkeit“ ist ein strengerer Maßstab als jener des „Dienens“ oder der bloßen „Nützlichkeit“.

Im konkreten Fall war nicht geklärt, ob ein (nebenberuflicher) Landwirtschaftsbetrieb vorliegt.

Schwimmteich dient
nicht dem Erholungsbe-
dürfnis des Landwirts

Der Schwimmteich kann zwar dem Erholungsbedürfnis des Landwirts und seiner Familie dienen, wird aber wohl nur dann zulässig sein, wenn es sich dabei um eine Nebenanlage von untergeordneter Bedeutung im Nahbereich eines landwirtschaftlichen Wohngebäudes handelt. Laut agrarfachlichem Gutachten deutete die Größe des Schwimmteichs auf das Überwiegen einer Freizeitnutzung hin, was typisch für einen Liebhabereibetrieb ist.

Die Behörde muss dem Eigentümer bewilligungsloser Bauten auftragen, nachträglich innerhalb einer angemessenen festzusetzenden Frist die Bewilligung zu beantragen oder die Bauten innerhalb angemessener Frist zu beseitigen und den vorigen Zustand wieder herzustellen (§ 49 Abs. 1 Oö. BauO). Die Möglichkeit, um eine nachträgliche Bewilligung anzusuchen, ist dann nicht einzuräumen, wenn eine solche wegen Widerspruchs zum Flächenwidmungsplan nicht erteilt werden darf.

Beseitigungsauftrag bei Widerspruch zur Flächenwidmung

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0014-B/1/2012, Amt d. OÖ LReg IKD(BauR)-158891/25-2012-Gus/Wm, Marktgem. St. Georgen im Attergau au-131/9-2013

Gesetzlose Bedingungen und Auflagen in einer Bauplatzbewilligung – Stadtgemeinde Vöcklabruck

Bedingungen und Auflagen in einer Bauplatzbewilligung, nach denen ein Wohnhaus baulich nicht mehr verändert und nicht mehr vermietet werden darf sowie nach dem Ableben seiner Bewohner abgerissen werden muss, haben keine gesetzliche Grundlage.

Eine Liegenschaftseigentümerin beschwerte sich darüber, dass sich der Bürgermeister der Stadtgemeinde Vöcklabruck weigere, belastende Bedingungen und Auflagen in der Bauplatzbewilligung für ihr Grundstück aufzuheben. Diese würden die Veräußerung ihres Hauses erheblich erschweren.

Sie habe das Grundstück samt Wohnhaus im Jahr 1995 gekauft. Die entlang der Hausmauer verlaufende Grundstücksgrenze schneide aus der Nachbarliegenschaft eine rechteckige Fläche heraus. Ihre Verkäufer hätten das Grundstück vom Eigentümer der Nachbarliegenschaft erworben. Dieser sei vertraglich berechtigt, das abgetrennte Grundstück wieder zurückzukaufen, sobald das Wohnhaus abgerissen ist. Dadurch würde die Grundstücksgrenze wieder begradigt.

Abriß des Wohnhauses soll Grenze begradigen

1980 bewilligte die Baubehörde nach der damals geltenden Oö. BauO 1976 die Abschreibung jener Teilfläche, auf der das Wohnhaus errichtet ist, von der Nachbarliegenschaft und deren Vereinigung mit dem nunmehr im Eigentum der Beschwerdeführerin stehenden Grundstück. Zugleich erklärte sie die zusammengelegten Grundstücke zum Bauplatz. Die Bauplatzbewilligung enthält folgende Bedingungen und Auflagen:

Bewilligung von Bauplatz und Grundabteilung

- a) Für die Erteilung einer Bauplatzbewilligung ... ist der Abbruch des Hauses ... erforderlich.
- b) Am Wohnobjekt ..., welches künftig zum Abbruch bestimmt ist, dürfen bewilligungspflichtige bauliche Veränderungen nicht mehr durchgeführt werden. Die Bestandsdauer des Wohnobjektes wird auf die Lebenszeit der Käufer ... beschränkt und ist auch eine weitere Vermietung nicht gestattet.

Eigentümerin beantragt Aufhebung der Nebenbestimmungen	<p>Frau N.N. beantragte im Jahr 2008 erstmals die Aufhebung dieser Nebenbestimmungen. Der Bürgermeister änderte die Auflagen u.a. dahingehend ab, dass das Wohnhaus bis spätestens 31. Dezember 2024 abgerissen werden muss. Die OÖ LReg hob den bestätigenden Berufungsbescheid des Gemeinderates auf und verwies die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Gemeinde, weil für die Vorschreibung derartiger Nebenbestimmungen keine Rechtsgrundlage existiere. Daraufhin hob der Gemeinderat den Bescheid des Bürgermeisters ersatzlos auf. Die OÖ LReg wies die dagegen eingebrachte Vorstellung als unbegründet ab, weil auf die amtswegige Wahrnehmung der Abänderung und Behebung von Bescheiden niemandem ein Recht zustehe.</p> <p>Nach der Oö. BauO 1976 konnte die Bauplatzbewilligung auch unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, die der Sicherung von öffentlichen Interessen der Sicherheit, der Gesundheit, des Verkehrs und der Wahrung eines ungestörten Orts- oder Landschaftsbildes dienen. Die Ab- und Zuschreibung von Grundstücken oder Grundstücksteilen vom oder zum Gutsbestand einer Grundbuchseinlage bedurfte ebenfalls einer baubehördlichen Bewilligung. Diese war zu erteilen, wenn keine Abweisungsgründe vorlagen.</p>
Bedingungen und Auflagen gesetzlich nicht gedeckt	<p>Die erwähnten Bedingungen und Auflagen waren durch die angeführten Rechtsvorschriften nicht gedeckt. Die Bewilligung oder Änderung eines Bauplatzes durfte und darf nicht an Bedingungen und Auflagen geknüpft werden, nach denen ein Wohnhaus abzurechen ist, keine bewilligungspflichtigen baulichen Veränderungen mehr durchgeführt werden dürfen, die Bestandsdauer des Wohnhauses auf die Lebenszeit der Käufer beschränkt und eine weitere Vermietung verboten ist.</p>
Änderung von Amts wegen	<p>Da aus derartigen Bedingungen und Auflagen niemandem ein Recht erwachsen kann, waren Bürgermeister und Gemeinderat berechtigt, den Bescheid dahingehend abzuändern, dass die gesetzlosen Bedingungen und Auflagen ersatzlos aufgehoben werden. Ihre Behebung durch die OÖ LReg kam nicht in Betracht, weil damit die Bauplatzbewilligung geändert und damit in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde eingegriffen worden wäre.</p>
Begünstigende Änderungen immer zulässig	<p>Bei einem Bauplatzbewilligungs- und Grundabteilungsverfahren handelt es sich um kein Mehrparteienverfahren, in dem zwei oder mehrere Parteien gegenläufige Interessen verfolgen. Der VwGH und die Lehre vertreten seit den 1980er Jahren die Ansicht, dass begünstigende Abänderungen, durch welche die Rechtsstellung der Partei verbessert wird, stets zulässig sind. Ob der abzuändernde Bescheid selbst begünstigend oder belastend ist, spielt dabei keine Rolle.</p>
Nebenbestimmungen aufgehoben	<p>Am 14. August 2012 hob der Bürgermeister die gesetzlosen Bedingungen und Auflagen von Amts wegen auf, womit der Beschwerdegrund behoben war.</p> <p>Einzelfall: VA-OÖ-BT/0084-B/1/2011, Amt d. OÖ LReg IKD(BauR)-014138/12-2012-Um/Wm</p>

Vorschreibung von Auflagen ohne Rechtsgrundlage – Stadtgemeinde Bad Ischl

Die Forderung der Nachbarin, den Grenzabstand einzuhalten, darf nicht als Auflage in der Baubewilligung vorgeschrieben werden. Auch die Auflage, für die Überbauung einer Rohrleitung eine wasserrechtliche Bewilligung einzuholen, hat keine Rechtsgrundlage.

Eine Nachbarin beschwerte sich darüber, dass die Baubehörde der Stadtgemeinde Bad Ischl in der Bewilligung zur Errichtung einer Pferdebox auf dem angrenzenden Grundstück Auflagen und Bedingungen vorgeschrieben habe, die nicht vollstreckt werden konnten.

Das Prüfungsverfahren ergab, dass die Behörde in der Baubewilligung vom 4. März 2009 zur Errichtung einer Pferdebox ohne gesetzliche Grundlage die Auflage vorgeschrieben hat, dass die Forderung der Nachbarin auf Einhaltung des gewünschten Abstands zur Grundgrenze zu erfüllen ist.

Einhaltung des Abstands als Auflage

Die Behörde hat die Pferdebox ferner ohne gesetzliche Grundlage unter der Bedingung und Auflage bewilligt, dass für eine allfällige Überbauung der wasserrechtlich bewilligten Rohrleitung vor Baubeginn eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken ist.

Wasserrechtliche Bewilligung als Bedingung und Auflage

Nach der Oö. BauO 1994 hat die Behörde Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben, wenn dadurch Einwendungen der Nachbarn entsprochen werden kann. Außerdem sind in der Baubewilligung die nach den baurechtlichen Vorschriften in jedem einzelnen Fall erforderlichen Auflagen oder Bedingungen vorzuschreiben.

Gesetzliche Ermächtigung

Die Auflage ist eine Nebenbestimmung des Bewilligungsbescheides, die erfüllt sein muss, wenn von der Bewilligung Gebrauch gemacht wird. Wird sie nicht befolgt, so berührt dies den rechtlichen Bestand des Bescheides nicht. Ist eine Auflage ausreichend konkretisiert, kann sie vollstreckt werden. Bei einer Bedingung handelt es sich um eine Nebenbestimmung, welche die Rechtswirkungen des Bescheides aufschiebt oder aufhebt. Bestehen Zweifel, ob eine Auflage vollstreckbar ist, kann die Behörde die Bewilligung unter einer Bedingung erteilen. Sowohl Auflagen als auch Bedingungen bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Im konkreten Fall verlangte die Nachbarin, dass ein Abstand von 4 m zu ihrer Grundgrenze eingehalten und geklärt wird, ob die Überbauung der Rohrleitung einer wasserrechtlichen Bewilligung bedarf.

Auflagen und Bedingungen

Da nach dem Oö. BauTG zu den seitlichen und zur inneren (hinteren) Bauplatz- oder Nachbargrundgrenze(n) prinzipiell ein Mindestabstand von 3 m einzuhalten ist, war die Behörde nicht befugt, einen Abstand von 4 m vorzuschreiben. Allgemeine Genehmigungsvoraussetzungen, wie die Einhaltung der Abstände, dürfen nicht als Auflage vorgeschrieben werden. Da sich die Be-

Vorschreibung des Abstands ohne Rechtsgrundlage

willigung im konkreten Fall auf ein Gebäude bezieht, das einen Abstand von 4 m zur Grundgrenze einhält, erübrigte sich die Vorschreibung einer Auflage.

Wasserrechtliche Bewilligung keine Bedingung oder Auflage

Zugleich als Bedingung und Auflage war vorgeschrieben, im Fall einer Überbauung der Rohrleitung eine wasserrechtliche Bewilligung zu erwirken. Die Oö. BauO ermächtigt die Behörde nicht dazu, die Beibringung von Bewilligungen nach anderen Materiegesetzen aufzutragen. Sind für ein Vorhaben zwei oder mehrere Genehmigungen erforderlich, müssen nach dem Kumulationsprinzip unabhängig voneinander sämtliche behördlichen Genehmigungen eingeholt werden. Versagt die Wasserrechtsbehörde der Überbauung die Genehmigung, kann auch eine rechtskräftige Baubewilligung nicht konsumiert werden. Eine Auflage, durch deren Erfüllung erst die Genehmigungsfähigkeit eines Projekts geklärt wird, entspricht nicht den gesetzlichen Anforderungen.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0014-B/1/2011, Stadtgem. Bad Ischl Bau-9184/11-2011

Unterlassene Zustellung der Baubewilligung – Stadtgemeinde Bad Hall

Setzt sich die Behörde inhaltlich mit den Einwendungen einer Nachbarin gegen Immissionen auseinander, ist ihr auch die Baubewilligung zuzustellen. Die privatrechtliche Einwendung der Wertminderung ist auf den Zivilrechtsweg zu verweisen.

Eine Nachbarin führte darüber Beschwerde, dass ihr der Bürgermeister der Stadtgemeinde Bad Hall die Baubewilligung für ein Rehabilitationszentrum nicht zugestellt habe, obwohl sie während der Verhandlung Einwendungen gegen die Abluft der Betriebsküche erhoben habe. In seinen Schreiben vertrat der Bürgermeister die Ansicht, dass die Nachbarin keine zulässigen Einwendungen, sondern lediglich die Wertminderung ihres Grundstücks geltend gemacht habe.

Einwendungen gegen die Abluft der Betriebsküche

Wie die Verhandlungsschrift zeigt, ist die Behörde selbst davon ausgegangen, dass die Nachbarin Einwendungen zum Schutz vor Immissionen aus der Betriebsküche erhoben hat. Die Behörde hat sich nämlich inhaltlich mit diesen Einwendungen auseinandergesetzt und auf das schalltechnische Gutachten verwiesen.

Einwendungen in Baubewilligung miterledigt

Wird die Baubewilligung erteilt, gelten die von der Nachbarin erhobenen Einwendungen als miterledigt, weshalb ihr die Bewilligung hätte zugestellt werden müssen. Vertritt die Behörde hingegen die Auffassung, dass die Nachbarin keine zulässigen öffentlich-rechtlichen Einwendungen, sondern lediglich privatrechtliche Einwendungen betreffend die Wertminderung ihres Grundstücks erhoben hat, hätte sie die Nachbarin auf den ordentlichen Rechtsweg verweisen müssen.

Die VA hat der Nachbarin daher geraten, gegen die ihr nicht zugestellte Bewilligung zu berufen, um auf diese Weise eine mit Vorstellung bekämpfbare Entscheidung über ihre Einwendungen zu erwirken.

Berufung gegen nicht zugestellte Baubewilligung

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0042-B/1/2012

Kenntnisnahme der Bauanzeige für einen Swimmingpool im Grünland – Gemeinde Schildorn

Ein Swimmingpool ist für eine Nutzung im „Grünland – Landwirtschaft“ nicht nötig, es sei denn, er gehört zum Wohnhaus eines Landwirts.

Ein Nachbar führte darüber Beschwerde, dass die Baubehörde der Gemeinde Schildorn einen überdachten Swimmingpool im „Grünland – Landwirtschaft“ zur Kenntnis genommen habe.

Die VA musste folgenden Missetand feststellen:

Die Baubehörde teilte dem Eigentümer des fraglichen, im Grünland gelegenen Grundstücks noch am Tag des Einlangens der Bauanzeige rechtswidrig mit, dass sie nicht beabsichtige, die Ausführung des Swimmingpools samt Überdachung zu untersagen. Stattdessen hätte sie die Ausführung innerhalb von acht Wochen nach Einlangen der Bauanzeige wegen Widerspruchs zur Flächenwidmung „Grünland – Landwirtschaft“ untersagen müssen, weil der Eigentümer des danebenliegenden Wohnhauses im „Bauland – Wohngebiet“ keine Landwirtschaft betreibt.

Baubehörde nimmt Swimmingpool im Grünland zur Kenntnis

In der Stellungnahme des Bürgermeisters wird die Aussage des Bezirksbauamtes Ried im Innkreis zitiert, wonach der Swimmingpool genehmigt werden könne, wenn dadurch die Lebensqualität des Besitzers verbessert und der Pool in unmittelbarer Nähe des Wohnobjekts errichtet werde. Dies konnte die VA nicht nachvollziehen, weil im Grünland nur solche Bauten und Anlagen errichtet werden dürfen, die nötig sind, um dieses bestimmungsgemäß zu nutzen.

Swimmingpool zur Grünlandnutzung nicht nötig

Zur Aussage des Bürgermeisters, dass sich die Sache nach der Umwidmung von Grünland in Wohngebiet sowieso erledigt habe, ist anzumerken, dass der Swimmingpool außerhalb des für die Umwidmung in Wohngebiet vorgesehenen Bereiches liegt. Eine nachträgliche rechtliche Sanierung ist daher nicht möglich.

Nachträgliche Sanierung unzulässig

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0007-B/1/2011, Gemeinde Schildorn 020/9-2011

4.6.3 Baupolizei

Unzureichende und verspätete Sicherungsmaßnahmen bei Hangrutschung – Gemeinde Unterach am Attersee

Auflagen in Bauplatz- und Baubewilligungen dürfen sich nicht auf unverbindliche Hinweise und Verweise auf Gutachten beschränken, die der Bauwerber erst selbst einholen muss. Bei Gefahr im Verzug sind unverzüglich Sicherungsmaßnahmen aufzutragen. Die Fortsetzung der Bauarbeiten darf erst gestattet werden, wenn eine rechtskräftige Bewilligung vorliegt.

Beschwerde über mangelnde Gefahrenabwehr

Die Eigentümer eines Wohnhauses beschwerten sich darüber, dass die Baubehörde der Gemeinde Unterach am Attersee in der Bauplatz- und Baubewilligung zur Errichtung von drei Mehrfamilienwohnhäusern auf dem hangabwärts gelegenen Grundstück keine ausreichenden Maßnahmen zur Gefahrenabwehr vorgeschrieben habe. Die Öffnung der Baugruben und die fehlenden Sicherheitsvorkehrungen hätten dazu geführt, dass der Hang abgerutscht sei. Dadurch seien Setzungsrisse an ihrem Haus entstanden.

Unzureichende Auflagen

Die Bauplatz- und Baubewilligung zur Errichtung von drei Mehrfamilienwohnhäusern enthalten keine zur Sicherung der Hangstabilität geeigneten Auflagen, die in einem Vollstreckungsverfahren durchgesetzt werden könnten.

Ist ein Grundstück prinzipiell als Bauplatz geeignet, sind u.a. die öffentlichen Interessen der Sicherheit besonders zu beachten. Die Bauplatzbewilligung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden, die der Sicherung dieser Interessen dienen. Im konkreten Fall enthält die Bauplatzbewilligung aber lediglich den „Hinweis“, dass „bei schlechten Untergrundverhältnissen ... auf eine ausreichende Stabilität auch während der Bauarbeiten (Baugrubensicherung) besonders zu achten ist.“

In der Baubewilligung sind die nach den Bauvorschriften u.a. im Interesse der Sicherheit und der Bauphysik in jedem einzelnen Fall erforderlichen Auflagen oder Bedingungen u.a. für das Bauvorhaben selbst und die Ausführung des Vorhabens vorzuschreiben. Im konkreten Fall enthalten die Auflagen der Baubewilligung keine konkreten Maßnahmen zur Gefahrenabwehr. Stattdessen wird bestimmt, dass bei einer befugten Fachperson eine statische Berechnung und Bodenuntersuchung einzuholen ist.

Überwälzung von Ermittlungspflichten auf Private

Nach den behördlichen Vorgaben sollen die von der Bauwerberin zu beauftragenden Privatsachverständigen klären, welche Maßnahmen zu treffen sind. Damit werden behördliche Ermittlungspflichten auf Private überwältigt, was gegen die im Verwaltungsverfahren geltende *Offizialmaxime* verstößt.

Grobe Verletzung der Entscheidungspflicht

Der Gemeinderat hat bis zum Abschluss des Prüfverfahrens nicht über die Berufungen der Nachbarn gegen die Baubewilligung vom Mai 2011 entschieden. Die Baubewilligung ist zunächst nur der Beschwerdeführerin rechtswirksam zugestellt worden, ihrem Ehemann dagegen erst mit Schreiben im März 2012.

Die Berufungsvorentscheidung ist, da der Bürgermeister die Berufung nicht rechtzeitig innerhalb von zwei Monaten erledigt hat, von der unzuständigen Behörde erlassen worden. Da andere Nachbarn dagegen einen Vorlageantrag eingebracht haben, ist die Berufungsvorentscheidung automatisch außer Kraft getreten.

Verspätete Berufungsvorentscheidung

Nachbarrechte werden u.a. durch Bestimmungen über die Lage des Bauvorhabens und gesundheitliche Belange begründet. Der Nachbar ist jedoch nicht berechtigt, die mangelnde Baugrundeignung wegen Rutschgefahr oder fehlender Tragfähigkeit des Untergrundes einzuwenden. Die Behörde hat die Eignung des Bauplatzes vielmehr schon im Bauplatzbewilligungsverfahren, in dem Nachbarn keine Parteistellung haben, von Amts wegen zu prüfen.

Kein Nachbarrecht auf Baugrundeignung

Die Behörde hat die Fortsetzung der konsenslosen Bauausführung zwar mit Bescheid vom 4. November 2011 untersagt und einer etwaigen Berufung die aufschiebende Wirkung aberkannt, aber schon mit formlosem Schreiben vom 8. November 2011 die Fortsetzung der Bauarbeiten an Haus 2 gestattet. Da zum fraglichen Zeitpunkt keine rechtskräftige Baubewilligung vorlag, hätte die Fortsetzung der Bauarbeiten nicht erlaubt werden dürfen. Da Berufungen gegen Baueinstellungsaufträge von Gesetzes wegen keine aufschiebende Wirkung haben, brauchte diese auch nicht aberkannt zu werden.

Gestattung der Bauausführung trotz Baueinstellungsauftrag

Obwohl der geotechnische Bericht vom 4. November 2011 unverzügliche Sanierungsmaßnahmen fordert und laut Baustellenbericht vom Juli 2012 der gesamte Hang nach unten rutscht, hat die Behörde wegen Gefahr im Verzug erst mit Mandatsbescheiden im November 2012 und im Jänner 2013 Sicherungsmaßnahmen angeordnet und die Behebung der festgestellten Baugebrechen aufgetragen. An die Beschwerdeführer erging hingegen schon im Mai 2012 ein Instandsetzungsauftrag.

Säumnis mit Sicherungsaufträgen trotz Gefahr im Verzug

Da der Hang, die geöffneten Baugruben und die bereits betonierten Teile auf verschiedene Art und Weise saniert werden können, durfte die Behörde der Bauwerberin Gelegenheit geben, sich dazu zu äußern, wie sie die Baugebrechen beheben möchte. Selbst wenn man berücksichtigt, dass die Ausarbeitung eines Sanierungskonzepts einige Zeit in Anspruch nimmt, ist der Zeitraum von über einem Jahr, der zwischen dem Bekanntwerden der Schäden und den Instandsetzungsaufträgen liegt, jedoch unangemessen lang.

Nach Ansicht der VA hätte die Behörde wegen Gefahr im Verzug – ohne weiteres Verfahren und ohne Anhörung der Bauwerberin – unverzüglich mit Mandatsbescheid die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen anordnen müssen, anstatt die Fortsetzung der Bauarbeiten zu gestatten. In weiterer Folge hätte sie nach Durchführung eines ordnungsgemäßen Ermittlungsverfahrens und unter Berücksichtigung der Sanierungsvorschläge einen Auftrag zur Behebung der festgestellten Baugebrechen erteilen müssen.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0075-B/1/2012, Gemeinde Unterach am Attersee 131/9-2013/B

Versäumte Vorschreibung von Instandsetzungsmaßnahmen – Gemeinde Offering

Hat die Behörde eine Bauanzeige zur Kenntnis genommen, darf sie keine Bedingungen und Auflagen mehr vorschreiben, mit denen Abweisungsgründe beseitigt werden sollen. Zulässig ist jedoch ein Auftrag zur Behebung von Baugebrechen.

Beschwerde über
einsturzgefährdete
Stützmauer

Eine Liegenschaftseigentümerin führte darüber Beschwerde, dass die Baubehörde der Gemeinde Offering nicht ausreichend effektiv gegen die konsenslos errichtete, einsturzgefährdete Stützmauer auf dem Nachbargrundstück eingeschritten sei. Die laut bautechnischem Sachverständigen nicht ausreichend standsichere Stützmauer stelle eine Gefahr für ihr Grundstück dar, und verhindere insbesondere die Errichtung der rechtskräftig bewilligten Garage an der Grundgrenze.

Behörde unterlässt trotz
Anzeige baupolizeilichen
Auftrag

Die Baubehörde unterließ es, den Eigentümern der im Juni 2011 konsenslos auf dem Nachbargrundstück errichteten anzeigepflichtigen Stützmauer mit Bescheid aufzutragen, entweder die Bauanzeige zu erstatten oder die Stützmauer zu beseitigen, allenfalls die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen vorzuschreiben. Die Behörde hätte, spätestens nachdem ihr die Beschwerdeführerin die mangelhafte Ausführung angezeigt hat, geeignete Sicherungsmaßnahmen vorschreiben müssen.

Säumnis der Behörde

Die Behörde hat es ferner verabsäumt, die Errichtung der ihr im Dezember 2011 angezeigten Stützmauer wegen unzureichender Standsicherheit innerhalb von acht Wochen zu untersagen. Stattdessen hat sie den Eigentümern erst nach Ablauf der achtwöchigen Untersagungsfrist mit formlosem Schreiben aufgetragen, unverzüglich die Anschüttung bei der Stützmauer zu entfernen.

Vorschreibung untauglicher
Bedingungen und
Auflagen

Erst nach Ablauf der achtwöchigen Untersagungsfrist schrieb die Baubehörde Bedingungen und Auflagen zur Beseitigung der Abweisungsgründe vor. Diese waren zur Herstellung eines technisch einwandfreien Zustands jedoch nicht ausreichend. Ein standsicheres Gelände an absturzgefährlichen Stellen und nicht näher definierte Sicherungsmaßnahmen an Nachbargrundstücken bewirken noch keine ausreichende Standsicherheit.

Kein Instandsetzungsauftrag

Die Behörde hat also weder die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen angeordnet noch die Behebung des festgestellten Baugebrechens durch Instandsetzung aufgetragen.

Vereinbarung zur
Mängelsanierung

Aufgrund eines von der Aufsichtsbehörde im Juni 2012 durchgeführten Ortsaugenscheins verpflichteten sich die Eigentümer der Stützmauer in einer schriftlichen Vereinbarung dazu, sämtliche vom Amtssachverständigen festgestellten baulichen Mängel innerhalb von zwei bzw. vier Wochen zu sanieren. Zwar kann der Abschluss einer Vereinbarung die amtswegige Erlassung

eines Instandsetzungsauftrags nicht ersetzen, doch hat die privatrechtliche Einigung gegenüber dem Bescheid immerhin den Vorteil, dass ihre Wirksamkeit nicht durch Rechtsmittel hinausgeschoben werden kann.

Die Bürgermeisterin teilte der VA abschließend mit, dass Teile der Mauer abgetragen worden seien, sodass sie nunmehr bewilligungs- und anzeigefrei sei. Nach der beigeschlossenen Bestätigung einer Baufirma wurden die Mängel fachgerecht saniert.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0031-B/1/2012, Amt d. OÖ LReg IKD(BauR)-159513/9-2012-HC/Wm, Gemeinde Oftring BA1521/2012-Re

Rauchgasbeeinträchtigungen durch Schwedenöfen – MA Linz

Das Heizen mit Einzelöfen führt im verbauten Gebiet zu einer Rauchgasbelästigung. Um deren Erheblichkeit festzustellen, bedürfte es Messungen während eines Beobachtungszeitraumes. Die Stadt Linz sieht hierzu keinen Bedarf.

Zwei Linzer klagten über die Rauchgas- und Rußbeeinträchtigungen, die von ihren Nachbarn verursacht würden. Ursächlich sei die Beheizung von Öfen, die in ihren Wohnungen aufgestellt wurden. Die Rauchgase würden über Notrauchfänge abgeleitet. Das Ausmaß der Beeinträchtigungen wurde durch Lichtbilder bescheinigt.

Qualmende
Schornsteine

Zwar musste die VA im Prüfverfahren feststellen, dass ein Benützungsverbot für die Verwendung der Notkamine außerhalb von Notfällen nicht auszusprechen ist. Die Notrauchfänge wurden nämlich zu einem Zeitpunkt bewilligt, in dem das Gesetz die Verwendung der Zusatzkamine auf den Notfall (noch) nicht einschränkte.

Baubewilligung schützt
Betreiber

Zu klären blieb allerdings, ob die durch den Betrieb der Öfen ausgelösten Immissionen aufgrund ihrer Häufigkeit und Dauer geeignet sind, das Leben und die Gesundheit der Anrainerinnen und Anrainer zu gefährden oder zumindest Belästigungsreaktionen auszulösen, die aus umweltmedizinischer Sicht als erheblich einzustufen sind.

Zwar legte der Magistrat ein Amtsgutachten des Gesundheitsamtes vor, wonach weder eine Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit eines gesunden, normal empfindenden Erwachsenen oder Kindes noch eine erhebliche Belästigungsreaktion, ausgelöst durch die Geruchsmissionen, zu erwarten ist. Der Gutachter ging allerdings davon aus, dass die Kamine nicht zu primären Raumheizzwecken verwendet werden, sondern nur fallweise als Zusatzheizung bzw. aus raumklimatechnischen Gründen in Betrieb genommen werden.

Messergebnisse nicht
aussagekräftig

Die Betroffenen verwiesen auf die intensive Nutzung der Öfen insbesondere während der feucht-kalten Übergangszeit. Die VA regte daher an, zwischen Ende Oktober und Ende November Messungen durchzuführen. Die Ergebnisse

VA regt Messungen an

sollten sodann einem ärztlichen Sachverständigen zur Beurteilung vorgelegt werden.

Die Stadt Linz verschloss sich dieser Anregung nicht grundsätzlich. Sie erwog die Installation einer digitalen Zeitrafferkamera. Deren probeweise Aufstellung ergab allerdings, dass Personen zu erkennen sind. Dies war nach Ansicht der Stadt Linz mit den Bestimmungen des DSGVO unvereinbar.

Die VA kann diese Einschätzung nicht ohne Weiteres teilen. Ein Betroffener ist nämlich durch die Videoüberwachung dann nicht in seinen schutzwürdigen Geheimhaltungsinteressen verletzt, wenn die Überwachung im lebenswichtigen Interesse einer Person erfolgt. Zu den lebenswichtigen Interessen zählen insbesondere auch – wie einschlägige Entscheidungen der DSK zeigen – gesundheitliche Belange. Auch wäre alternierend die Anbringung einer Infrarot- oder Wärmebildkamera in Betracht gekommen.

Stadt Linz setzt keine weiteren Schritte

Letztlich entschied sich die Stadt Linz jedoch „aus grundsätzlichen Überlegungen“, keine weiteren Ermittlungen anzustellen. Die VA nimmt dies mit Bedauern zur Kenntnis. Die Betroffenen wurden abschließend darüber informiert, dass die Stadt Linz keine weiteren Ermittlungsschritte setzt.

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0015-B/1/2012, Magistrat d. Stadt Linz 0015180 /2012 ABA Süd

Säumnis der Baubehörde und Vorstellungsbehörde – Marktgemeinde Prambachkirchen, OÖ LReg

Die Baubehörde leitet einen rechtskräftigen Beseitigungsauftrag erst 28 Monate nach Rechtskraft zur Vollstreckung weiter. Die OÖ LReg entscheidet erst nach 27 Monaten über die Vorstellung. Da diese keine aufschiebende Wirkung hat, wird der Beseitigungsauftrag schon mit der Berufungsentscheidung rechtskräftig.

Ein Bürger der Marktgemeinde Prambachkirchen beschwerte sich darüber, dass die Baubehörde eine bewilligungswidrige Bauausführung über einen Zeitraum von mehreren Jahren dulde.

Die Baubehörde teilte mit, dass sie im Oktober 2008 aufgetragen habe, den der Bewilligung widersprechenden Bau zu beseitigen. Der Gemeinderat wies die Berufung im Jänner 2009 ab. Die Behörde begründete die unterlassene Weiterleitung zur Vollstreckung damit, dass das Vorstellungsverfahren noch anhängig sei.

Vorstellung hat keine aufschiebende Wirkung

Da der Vorstellung nach der Oö. GemO keine aufschiebende Wirkung zukommt, steht ein anhängiges Vorstellungsverfahren der Vollstreckung des Beseitigungsauftrages nicht entgegen. Vielmehr ist ein Beseitigungsauftrag ab seiner Rechtskraft zu vollstrecken. Die Baubehörde ersuchte die BH erst im Juni 2011 um Vollstreckung, blieb also über einen Zeitraum von 28 Monaten säumig.

Das Amt der OÖ LReg bestätigte, dass das Vorstellungsverfahren 27 Monate dauerte. Nach dem AVG sind Behörden verpflichtet, über Anträge von Parteien und Berufungen ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach deren Einlangen zu entscheiden. Das Verschulden an der Säumnis war der OÖ LReg zuzurechnen. Positiv zu vermerken ist, dass die LReg nach Einschreiten der VA rasch über die Vorstellung entschieden hat.

Entscheidungsfrist stark überschritten

Einzelfall: VA-OÖ-BT/0002-B/1/2011, Amt d. OÖ LReg IKD(BauR)-157714/10-2011-Um/Vi, Marktgemeinde Prambachkirchen 030/107-27-2012FAKA(1883)

4.7 Schule

4.7.1 Anrechnung von Vordienstzeiten einer Kindergarten- helferin

Frau N.N. verfügte bereits über eine 25-jährige Berufspraxis als Kindergarten-
helferin, als sie in ein Dienstverhältnis als Gemeindebedienstete aufgenommen
wurde. Besoldungsrechtlich behandelte sie die Gemeinde Unterweikersdorf je-
doch wie eine Berufsanfängerin. Auch das Einschreiten der VA erzielte nur eine
„kosmetische Korrektur“ auf dem Gehaltskonto.

Hürden beim Wechsel
in öffentlichen
Bildungssektor

Immer wieder wechseln Menschen auch nach jahrzehntelanger (oft wesent-
lich besser bezahlter) Tätigkeit in der Privatwirtschaft in den öffentlichen
Dienst, insbesondere in den Bildungssektor. Manchmal spielen ideelle Motive
eine entscheidende Rolle: Man möchte Erkenntnisse, die man über Jahre in
der Praxis erworben hat, an nachfolgende Generationen weitergeben. Gerade
in Fächern mit hohem praktischem Bezug (z.B. Wirtschaft, Technik) bedeutet
dies eine Bereicherung des Unterrichts.

Damit diese Lehrkräfte besoldungsrechtlich nicht wie Berufsanfängerinnen
und Berufsanfänger eingestuft werden, können Vordienstzeiten in der Privat-
wirtschaft angerechnet werden. Voraussetzung dafür ist, dass die Vordienst-
zeiten für die Tätigkeit im öffentlichen Dienst von besonderer Bedeutung sind
und die Anrechnung daher im öffentlichen Interesse ist. Solche gesetzlichen
Formulierungen geben den Dienstbehörden einen relativ weiten Ermessens-
spielraum.

Das Besoldungsrecht des öffentlichen Dienstes ist durch den Vorrückungs-
stichtag geprägt. Diesen könnte man als „dienstrechtlichen Geburtstag“ be-
zeichnen, ab dem die durch Zeitablauf bewirkten Vorrückungen in höhere Ge-
haltsstufen beginnen. Je weiter er in der Vergangenheit liegt (d.h. je höher das
Dienstalder ist), desto mehr Gehaltssprünge ergeben sich.

Die VA hatte eine Zeit lang bei vom Bund eingestellten Lehrkräften vermehrt
mit Fällen zu tun, in denen Anrechnungsmöglichkeiten allzu restriktiv ge-
handhabt wurden. Dabei konnte sie immer wieder Gehaltsverbesserungen er-
reichen (vgl. z.B. PB 2005 S. 94 f., 2007 S. 338 f., 2009 S. 283 f.).

25 Jahre Berufserfah-
rung bleiben
unberücksichtigt

Im vorliegenden Fall kann Frau N.N. auf mehr als 25 Jahre Berufserfahrung
als Kindergartenhelferin zurückblicken. Diesen Umstand sollte der Dienstgeber
bei der Berechnung des Vorrückungsstichtags berücksichtigen. Die Gemeinde
Unterweikersdorf – mit Billigung des Amtes der OÖ LReg – war zunächst aber
anderer Meinung. Die Zugangsschranken für den Beruf der Kindergartenhel-
ferin seien sehr niedrig, daher sei eine lange Berufserfahrung mehr oder weni-
ger unbeachtlich. Nach Kritik der VA vertrat das Amt der OÖ LReg die Auffas-
sung, eine weitergehende Berücksichtigung der Vordienstzeiten von Frau N.N.
sei vertretbar, wenn auch nicht zwingend.

Die Gemeinde Unterweikersdorf nahm lediglich eine „kosmetische“ Korrektur vor. So ergab sich laut Angaben von Frau N.N. eine Gehaltssteigerung um ca. 10 Euro pro Monat. Sie wird somit im Wesentlichen weiterhin so behandelt, als wäre sie eine Berufseinsteigerin.

Gehaltserhöhung um lediglich 10 Euro

Dies stellt aus den angeführten Gründen aus Sicht der VA zunächst einen Missstand in der Personalverwaltung der Gemeinde Unterweikersdorf dar. Weiters hätte die Gemeindeaufsicht (Amt der OÖ LReg) auf eine angemessenere Berücksichtigung der Vordienstzeiten von Frau N.N. dringen müssen; die Unterlassung geeigneter aufsichtsrechtlicher Maßnahmen stellt ebenfalls einen Verwaltungsmissstand dar.

Einzelfall: VA-OÖ-SCHU/0006-C/1/2011, IKD(Gem) 531084/5 2011 Sp/Me

4.8 Sozialrecht

4.8.1 Jugendwohlfahrt

Umgang mit Opfern von sexuellem Missbrauch und Gewalt

Die VA führte im Jahr 2011 eine österreichweite Erhebung darüber durch, in welcher Form Opfer von sexuellem Missbrauch und anderen Formen von Gewalt in staatlichen Institutionen außergerichtliche Entschädigungen erhalten. Die Auswertung ergab, dass alle Bundesländer eine Anlaufstelle für institutionelle Opfer von sexuellem Missbrauch und Gewalt geschaffen haben. In OÖ ist diese bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft angesiedelt.

Wunsch nach Übernahme der Verantwortung und Entschuldigung

200 Meldungen, die den Zeitraum 1945 bis 1972 betrafen, waren bis zum Stichtag 15. Jänner 2012 bei der Kinder- und Jugendanwaltschaft eingelangt. Neben einer finanziellen Entschädigung wollten die Betroffenen vor allem eine Anerkennung als Opfer, eine Übernahme der Verantwortung und eine Entschuldigung durch das Land.

Entschädigungen von 2.500 bis 25.000 Euro

Das Land bezahlt die finanziellen Entschädigungen aus dem Sozialhilfebudget. Eine Psychologin der Kinder- und Jugendanwaltschaft führt die Erstgespräche. Auf Grundlage der Ergebnisse dieser Clearing-Gespräche werden die Entschädigungen durch die Opferschutzkommission zuerkannt, welche sich an den Kriterien der von der katholischen Kirche eingerichteten Opferschutzanwaltschaft orientiert. Abhängig von der Schwere der Gewalterfahrungen gibt es Entschädigungen von 2.500 bis 25.000 Euro. Therapiekosten werden unter Anrechnung auf die Entschädigungssumme bezahlt. Damit unterscheidet sich das oberösterreichische Modell von den anderen Bundesländern, wo die Therapiekosten zusätzlich zu den Geldleistungen übernommen werden.

Auch Gewalt in Pflegefamilien wird entschädigt

Die Entschädigungen werden ungeachtet der Verjährung und auch bei einem Freispruch oder Unterbleiben einer strafrechtlichen Verfolgung bezahlt. Gewalt in Pflegefamilien wird ebenfalls entschädigt, sofern das Pflegeverhältnis unter Aufsicht der Jugendwohlfahrt war. Zusätzlich können allfällige Versäumnisse der Jugendwohlfahrt bei Gewalt und Missbrauch in Herkunftsfamilien unter Berücksichtigung der damaligen zeitlichen und pädagogischen Rahmenbedingungen entschädigt werden.

Einzelfall: VA-BD-JF/0055-A/1/2011

Verstärkte Gewaltprävention in Jugendeinrichtungen

Die Jugendwohlfahrtsträger müssen aufgrund der Fehler in der Vergangenheit verstärktes Augenmerk auf Prävention legen. Die vom Land OÖ eingesetzte Opferschutzkommission hat dafür umfangreiche Empfehlungen ausgearbeitet. Die VA führt in Umsetzung der ihr durch das OPCAT Durchführungsgesetz übertrage-

nen Aufgaben seit Juli 2012 ein Monitoring in sozialpädagogischen Einrichtungen durch. Der Prüfungsschwerpunkt bei den Besuchen liegt derzeit bei der Gewaltprävention, wobei die Umsetzung dieser Empfehlungen genau beobachtet wird.

Die vom Land OÖ eingesetzte Opferschutzkommission widmete einen Großteil der Empfehlungen dem Personal. Bedarfsgerechte Auswahl, Aus- und Weiterbildung sowie bedarfsgerechte Personalausstattung der sozialpädagogischen Einrichtungen und eine kontinuierliche Weiterentwicklung der Sozialpädagogik in den Einrichtungen sind die Voraussetzung für qualitativ hochwertige sozialpädagogische Betreuung. Die Opferschutzkommission empfahl auch eine regelmäßige Evaluierung der Erziehungspraxis in den Einrichtungen und die Unterbringung der Kinder, gemeinsam mit den Geschwistern, in sozialräumlicher Nähe. Vor allem sollen unnötige Beziehungsabbrüche vermieden werden und sich die Kinder und Jugendlichen an der Gestaltung ihres Lebensumfeldes beteiligen können.

Bedarfsgerechte Personalausstattung

Ein besonders wichtiges Element der Empfehlungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen, die nicht zu Hause aufwachsen können, ist der Zugang zu einer externen Vertrauensperson. Die Kinder- und Jugendanwaltschaft OÖ bietet schon jetzt eine vertrauliche Beratung für Kinder und Jugendliche in verschiedenen Lebens- oder Krisensituationen. Sie müsste aber zusätzliche Planstellen bekommen, um speziell den Kindern und Jugendlichen in Fremdunterbringung kindgerechte und vertrauliche Unterstützung, etwa bei Konflikten und Meinungsverschiedenheiten mit Erziehenden oder mit Behörden, ermöglichen zu können. Die VA regt daher an, der Kinder- und Jugendanwaltschaft ausreichend Personal zur Verfügung zu stellen, um diese Aufgabe bewältigen zu können.

Externe Vertrauensperson für fremduntergebrachte Kinder

Die von der VA bestellten Kommissionen führen im Rahmen des OPCAT seit 1. Juli 2012 Besuche in Einrichtungen der Jugendwohlfahrt durch. Ein Prüfungsschwerpunkt dieser Besuche liegt in der Gewaltprävention.

Einzelfall: VA-BD-JF/0055-A/1/2011, VA-OÖ-SOZ/0007-A/1/2013

Jugendamt versäumt Rechtsmittelfrist im Asylverfahren

Die Behörde hat geeignete Maßnahmen zu treffen, dass Rechtsmittelfristen auch bei planwidrigen personellen Änderungen eingehalten werden.

Im konkreten Fall wandte sich ein minderjähriger Asylwerber an die VA, weil der Magistrat der Stadt Steyr verabsäumt hatte, ein Rechtsmittel gegen den Bescheid des Bundesasylamts (im Folgenden: BAA) einzubringen.

Das BAA wies den Antrag des Minderjährigen auf Zuerkennung des Asylstatus ab, erkannte ihm aber den Status eines subsidiären Schutzberechtigten zu und erteilte ihm eine befristete Aufenthaltsberechtigung. Der Magistrat der Stadt Steyr vertrat den Minderjährigen in seinem Asylverfahren. Die Rechtsmittel-

frist begann daher unmittelbar nach Zustellung des Bescheides des BAA an den Magistrat der Stadt Steyr zu laufen.

Versäumung der Rechtsmittelfrist wegen kranker Sachbearbeiterin

Kurz nachdem die zuständige Sachbearbeiterin den Bescheid des BAA erhalten hatte, erkrankte sie akut. Die Rechtsmittelfrist lief ab und die Behörde fand den Bescheid zur weiteren Bearbeitung erst zwei Wochen nach Ablauf der Rechtsmittelfrist. Der Minderjährige erfuhr erst längere Zeit nach Ende der Rechtsmittelfrist vom Bescheid des BAA.

Antrag auf Wiedereinsetzung abgewiesen

Der Asylwerber drängte den Magistrat der Stadt Steyr, einen Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einzubringen. Das BAA wies den Antrag mit der Begründung ab, dass dem Magistrat Steyr Verschulden an der Versäumnis der Rechtsmittelfrist trifft, weil er seine Überwachungspflicht gegenüber seinen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern verletzt hat und diese auffallende Sorglosigkeit als grobe Fahrlässigkeit zu werten ist.

Behörde zeigt wenig Einsicht

Der Magistrat der Stadt Steyr zeigte in seiner Stellungnahme gegenüber der VA wenig Einsicht. So brachte der zuständige Fachabteilungsleiter unter anderem vor, dass für ihn im konkreten Fall von Anfang an klar war, kein Rechtsmittel einzubringen.

Die Frage der Zweckmäßigkeit der Erhebung einer Berufung gegen den Bescheid des BAA kann jedoch nicht als Rechtfertigung für die Versäumnis der Rechtsmittelfrist dienen.

Der Magistrat der Stadt Steyr verabsäumte es, geeignete Kontrollmaßnahmen zur Einhaltung der Rechtsmittelfristen zu setzen. Der Magistrat hätte dafür sorgen müssen, dass auch bei einer unvorhergesehenen Abwesenheit der zuständigen Sachbearbeiterin eine Vertretung die Bearbeitung des Aktes fristgerecht übernimmt. In diesem Zusammenhang weist das BAA in seinem Bescheid über die Abweisung des Antrages auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu Recht hin: „In diesem Sinne hätte im konkreten Fall der Fachabteilungsleiter bei Kenntnis der Erkrankung der zuständigen Sachbearbeiterin für Asylfälle – gerade wenn es zu einer nicht geplanten Abwesenheit kommt – mit erhöhter Sorgfalt prüfen müssen, ob sämtliche Fristen ordnungsgemäß eingehalten werden bzw. ob Maßnahmen getroffen werden müssen, um Fristen einzuhalten, so wie es auch bei geplanten Abwesenheiten der Fall ist.“

Kontrollsystem zur Einhaltung von Fristen erforderlich

Der Magistrat der Stadt Steyr hat daher für ein geeignetes Kontrollsystem zur Sicherung der Rechtsmittelfristen zu sorgen, damit derartige Versäumnisse in Zukunft vermieden werden.

Zu begrüßen ist, dass der Magistrat Steyr aufgrund der nicht ausreichenden Personalressourcen nun auch andere Organisationen mit der Einbringung von Rechtsmitteln beauftragt hat.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0019-A/1/2012

Voreilige Unterbringung eines Kindes bei Pflegeeltern

Die BH Wels-Land brachte aufgrund von Streitigkeiten zwischen den Eltern die beiden Töchter von Frau N.N. bei Pflegeeltern unter. Während des Gerichtsverfahrens bekam Frau N.N. ein weiteres Kind, das nach einer kurzen Unterbringung von Mutter und Kind im Krankenhaus wegen Gefahr im Verzug abgenommen wurde, obwohl vom Krankenhauspersonal nur positive Meldungen über die Versorgung des Babys durch die Mutter kamen.

Nach einer anonymen Meldung aus der Nachbarschaft, dass die Mutter mit dem Neugeborenen überfordert wäre, seine Bedürfnisse nicht wahrnehmen könne und es häufig schreien würde, machte die zuständige Sozialarbeiterin der BH Wels-Land einen Hausbesuch. Frau N.N. wies die Vorwürfe zurück und erklärte sich damit einverstanden, sich zur Beobachtung stationär mit dem Kind im Spital aufnehmen zu lassen. Nach einer Woche sollte eine gemeinsame Besprechung mit den Ärzten und Schwestern des Krankenhauses stattfinden und danach über die weitere Vorgangsweise entschieden werden. Bei den telefonischen Anfragen der Sozialarbeiterin meldete das Krankenhaus regelmäßig, dass die Mutter das Kind selbstständig und gut versorge und nichts Negatives aufgefallen sei.

Mutter mit Kind zur Beobachtung im Spital

Dennoch wurde noch vor Ablauf der Woche entschieden, das Kind wegen Gefahr im Verzug abzunehmen und bei Krisenpflegeeltern unterzubringen. Man befürchtete, dass auch eine engmaschige Unterstützung der Erziehung nicht ausreichen würde, um das Kindeswohl zu gewährleisten. Die behandelnden Ärztinnen des Krankenhauses drückten ihre Enttäuschung über diese Vorgangsweise aus.

Das Gericht holte im Zuge des Gerichtsverfahrens zwei Gutachten ein. Der Gutachter aus dem Bereich der Psychiatrie empfahl eine schrittweise Gewöhnung der Mutter an ihre Aufgaben bei der Kindererziehung mit engmaschiger Betreuung durch das Jugendamt und eine psychotherapeutische Begleitung. Der Sachverständige auf dem Gebiet der Psychologie schlug die Rückkehr des Säuglings nach intensiver Vorbereitung durch Erziehungsberatung, Familienbetreuung und psychotherapeutischer Unterstützung vor. Das Gericht wies daher in der Folge den Antrag der BH Wels-Land auf Übertragung der Obsorge ab. Dem vom Jugendwohlfahrtsträger erhobenen Rekurs wurde von der zweiten Instanz nicht stattgegeben.

Gericht wies Obsorgeantrag ab

Die VA beanstandete die Vorgangsweise der sofortigen Abnahme wegen Gefahr im Verzug, da diese Sofortmaßnahme nicht das gelindeste Mittel darstellte, um das Kindeswohl zu schützen. Entsprechend der Judikatur zu Art. 8 Abs. 1 EMRK hat der Jugendwohlfahrtsträger genaueste Untersuchungen durchzuführen, sowohl hinsichtlich des Vorliegens der Gefährdung als auch des Bestehens einer Alternative zur Sofortmaßnahme. Da aber solche Erhebungen nicht stattfanden und Alternativen zur Sofortmaßnahme nicht unter-

Alternativen zur Abnahme des Kindes wurden nicht geprüft

sucht wurden, war der Eingriff in das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens nicht gerechtfertigt. Mögliche Alternativen zur Sofortmaßnahme wären ein Weiterverbleib von Mutter und Kind im Krankenhaus unter gleichzeitiger psychiatrischer Abklärung der Mutter oder die Entlassung von Mutter und Kind mit engmaschiger Unterstützung der Erziehung gewesen. Dass der Mutter zu einem späteren Zeitpunkt das Kind nochmals abgenommen werden musste, weil sie durch ihr Verhalten das Kind gefährdete und in der Folge die Obsorge vom PflEGschaftsgericht rechtskräftig an den Jugendwohlfahrtsträger übertragen wurde, vermag an der Beurteilung der VA nichts zu ändern.

Einzelfall: OÖ-SOZ/0050-A/1/2009

4.8.2 Behindertenrecht

Keine freie Wahl des Wohnortes und der Wohnform

Menschen mit Behinderung haben in der Praxis, entgegen den Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention, häufig nicht die Möglichkeit, ihren Wohnort und ihre Wohnform frei zu wählen.

Recht auf freie Wahl
des Wohnortes und der
Wohnform

Gemäß Art. 19 UN-Behindertenrechtskonventionen müssen Menschen mit Behinderung die Möglichkeit haben, ihren Wohnort frei zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie in welcher Wohnform leben möchten. Damit Menschen mit Behinderung von diesem Wahlrecht auch tatsächlich Gebrauch machen können, ist der Staat verpflichtet, die notwendigen Dienstleistungen und Einrichtungen zur Verfügung zu stellen. Damit soll den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen Rechnung getragen werden.

In der Praxis entscheidet jedoch häufig nicht der Wille des behinderten Menschen über den Unterbringungsort und die Unterbringungsart, sondern freie Kapazitäten und Fragen der Zuständigkeit zur Kostentragung. Dadurch werden Menschen mit Behinderungen häufig aus ihren gewohnten Wohnumgebungen herausgerissen und von ihren Familien getrennt.

Wohnheim ist 50 km
von Familie entfernt

So wandte sich im Berichtszeitraum Frau N.N. aus Linz an die VA, die gegen ihren Willen in einem Behindertenwohnheim in Steyr untergebracht werden sollte. Frau N.N. ist 44 Jahre alt und hat einen minderjährigen Sohn. Sie leidet seit der Geburt ihres Sohnes an Multipler Sklerose und wird seit dieser Zeit von ihrer Mutter betreut. Durch die jahrelange Pflege befindet sich mittlerweile auch die Mutter in einem schlechten gesundheitlichen Zustand. Die Mutter konnte dadurch die Pflege nicht mehr übernehmen und Frau N.N. wurde in einem Pflegeheim in Linz untergebracht, weil kein Platz in einer Behinderteneinrichtung frei war.

In weiterer Folge stellte der Magistrat Linz die nicht durch die Pension und das Pflegegeld gedeckten Kosten für die Unterbringung im Pflegeheim aus Sozialhilfemitteln ein, weil ein Platz in einer Behindertenwohngemeinschaft in Steyr

frei geworden war. Dadurch kam es zu einem Wechsel der Zuständigkeiten. Frau N.N. fiel unter das Oö. ChG und die OÖ LReg war für die Bestimmung der Kostentragung zuständig.

Frau N.N. fühlte sich jedoch sehr wohl im Pflegeheim in Linz und wollte auf keinen Fall ins 50 km entfernte Steyr übersiedeln. Außerdem ist Steyr für die Familie schwer zu erreichen und vor allem hätte sie ihr minderjähriger Sohn in Steyr nicht mehr jederzeit besuchen können.

In weiterer Folge erklärte sich der Magistrat Linz dann doch noch bereit, die Kosten für das Pflegeheim in Linz weiter zu übernehmen, bis ein geeigneter Platz in einer Behinderteneinrichtung in Linz frei wird.

In einem anderen Fall ist eine 35-jährige Mutter schon über ein Jahr von ihrer Familie und ihrer minderjährigen Tochter getrennt, weil die BH Steyr-Land und die OÖ LReg sich weigern, die Kosten für die vorübergehende Unterbringung in einem Pflegeheim in der Nähe der Familie zu übernehmen, bis ein Platz in einer Behinderteneinrichtung im Raum Steyr frei ist. Die OÖ LReg und die BH begründen dies damit, dass eine Unterbringung in einem Pflegeheim mit dem Alter der Patientin und den mangelnden fachspezifischen und therapeutischen Ressourcen in Alten- und Pflegeheimen nicht vertretbar sei. Die behandelnden Ärzte und Therapeuten befürworteten hingegen ausdrücklich eine vorübergehende Unterbringung in einem Pflegeheim, bis ein Platz in einer Behinderteneinrichtung in der Nähe der Familie und Tochter frei wird.

Junge Mutter seit über einem Jahr von Tochter getrennt

Die Nähe und der Kontakt zur Familie sind für den Therapieerfolg und den psychischen Zustand der jungen Mutter besonders wichtig. Sie ist infolge einer Gehirnblutung körperlich schwer behindert und seit über einem Jahr in einem Behindertenwohnheim 70 km von ihrer Familie entfernt untergebracht. Wann bzw. in welcher Zeitspanne mit einem freien Platz in einer Behinderteneinrichtung im Raum Steyr gerechnet werden kann, kann die OÖ LReg nicht sagen. (VA-OÖ-SOZ/0043-A/1/2012)

Einzelfälle: VA-OÖ-SOZ/0049-A/1/2011; VA-OÖ-SOZ/0043-A/1/2012, Amt der OÖ LReg SO-375.872/37-2012

Kostenbeitrag für persönliche Assistenz

Zur Deckung der Kosten für die persönliche Assistenz ist das Pflegegeld, das Einkommen und das Vermögen heranzuziehen. Menschen mit Behinderung fühlen sich – trotz erhöhter Freibeträge – gegenüber nicht-behinderten Menschen benachteiligt.

Mit 1. Jänner 2011 hat die OÖ LReg in der Oö. ChG-Beitrags- und Richtsatzverordnung den Kostenbeitrag für persönliche Assistenz aus dem Pflegegeld – um ein Drittel – von 15 % auf 20 % der tatsächlich entstandenen Kosten erhöht. Da aus dem Pflegegeld neben der persönlichen Assistenz noch andere

Erhöhung des Kostenbeitrages aus dem Pflegegeld

Hilfsdienste zu finanzieren sind, können sich viele Betroffene die persönliche Assistenz nicht mehr im bisherigen Ausmaß leisten. Die persönliche Assistenz für die Freizeitgestaltung und die Teilnahme am gesellschaftlichen Leben kommt dadurch häufig nicht mehr zustande.

Auch wenn der Kostenbeitrag aus dem Pflegegeld zwar weiterhin mit 80 % des jeweils gewährten Pflegegeldes begrenzt ist, sind viele Personen von der Beitragserhöhung betroffen.

Benachteiligung durch Heranziehung des Einkommens und Vermögens

Menschen mit Behinderung haben ihr Einkommen und Vermögen zur Deckung der Kosten für die persönliche Assistenz heranzuziehen. Freibeträge sollen einen gewissen Spielraum schaffen. Mit 1. Mai 2009 hat die OÖ LReg den monatlichen Einkommensfreibetrag für Menschen mit Behinderung, die in einer privaten Wohnform leben, von 1.000 Euro auf 1.500 Euro angehoben und den Vermögensfreibetrag mit 1. Jänner 2012 von zuletzt 12.000 Euro auf 40.000 Euro erhöht. Menschen mit Behinderung fühlen sich jedoch weiterhin benachteiligt, weil die Möglichkeit, ausreichend finanzielle Mittel anzusparen, um sich zum Beispiel ein Eigenheim zu schaffen, trotz der Freibeträge begrenzt ist; dies im Gegensatz zu nicht-behinderten Menschen.

Ergebnis der Arbeitsgruppe noch ausständig

Im Mai 2011 wurde im BMASK eine Arbeitsgruppe mit Vertreterinnen und Vertretern der Länder und des Bundes eingerichtet. Seit Kurzem gehören dieser Arbeitsgruppe auch betroffene Menschen mit Behinderung an. Ziel dieser Arbeitsgruppe ist die Erarbeitung einer bundesweit einheitlichen Regelung der persönlichen Assistenz in allen Lebensbereichen. Die Arbeitsgruppe wird sich deshalb auch mit der Frage des Kostenbeitrages und einer allfälligen Heranziehung des Einkommens und Vermögens zu beschäftigen haben.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0019-A/1/2011

Abschaffung der Rückerstattung des Kostenbeitrages bei Abwesenheit

Die rückwirkende Streichung der Rückerstattung des Kostenbeitrages für Abwesenheitstage trifft die betroffenen Menschen mit Behinderung und deren Familien besonders hart.

Rückerstattung der Kosten für Abwesenheitstage abgeschafft

Personen, die in einem Behindertenwohnheim untergebracht sind und deren Kosten vom Land OÖ übernommen werden, haben aus dem Pflegegeld und einer allfälligen Pension einen Kostenbeitrag zu leisten. Das Land OÖ erstattete bisher diesen Kostenbeitrag für Abwesenheitstage im Nachhinein zurück. Leider schaffte die LReg diese Regelung ab.

So wandte sich unter anderem die Mutter eines schwer behinderten erwachsenen Sohnes an die VA, der in einem Behindertenwohnheim untergebracht ist und sich jedes Jahr mehrere Wochen zu Hause bei seinen Eltern befindet. Im Dezember 2010 hat das Land OÖ die Familie schriftlich informiert, dass die

Kostenbeiträge für die Abwesenheitstage rückwirkend ab Anfang 2010 nicht mehr rückerstattet werden. Die Familie hat jedoch mit diesem Betrag für 2010 schon gerechnet, um damit notwendige Aufwendungen für den Sohn tätigen zu können und empfindet deshalb die rückwirkende Streichung des Ersatzes des Kostenbeitrages für Abwesenheitstage verständlicherweise als besondere Härte.

Das Amt der LReg weist in der Stellungnahme darauf hin, dass es sich bei der Beitragsrückerstattung um ein freiwilliges Entgegenkommen des Landes gehandelt habe, für das es keine gesetzliche Grundlage gegeben habe und die Abschaffung aufgrund der beengten budgetären Situation notwendig geworden sei, um das derzeitige Leistungsangebot im Pflichtleistungsbereich des Oö. ChG aufrechterhalten zu können. Außerdem führe die Abwesenheit einzelner Personen nicht zu einer Reduzierung der Personalkosten, weil die Versorgung und Betreuung in den Wohneinrichtungen 24 Stunden lang sicherzustellen und der jeweilige Platz für die Dauer der Abwesenheit freizuhalten sei.

Budgetäre Gründe

Von dieser Abschaffung der Beitragsrückerstattung sind laut Amt der LReg ca. 1.000 Menschen mit Behinderung bzw. deren Familien betroffen, die bislang in den Genuss der Auszahlung eines Guthabens gekommen sind.

Für die Eltern ist es nicht nachvollziehbar, dass auf das Pflegegeld für Zeiten zugegriffen wird, in denen die Kinder zur Gänze zu Hause betreut werden und das Pflegegeld nicht tatsächlich denen zugutekommt, die die Pflege und Betreuung durchführen.

Die aliquote Rückerstattung des Kostenbeitrages bei längeren Abwesenheiten beim Besuch einer Tagesheimstätte wurde ebenfalls abgeschafft.

Rückerstattung für Tagesheimstätten ebenfalls abgeschafft

Die VA schlug vor, die Rückerstattung des Kostenbeitrages zumindest für Zeiten der Krankheit oder „Betriebsferien“ wieder einzuführen, weil die Betroffenen in dieser Zeit – im Gegensatz zu einem Behindertenwohnheim – jedenfalls zu Hause betreut werden müssen. Die LReg lehnte diesen Vorschlag ab, weil durch die Wiedereinführung einer Rückerstattung das erreichte Einsparungspotenzial beinahe zur Gänze wieder ausgegeben werden müsste; dies sei angesichts der nach wie vor schwierigen budgetären Situation nicht möglich ist.

LReg lehnt Vorschlag der VA ab

Einzelfälle: VA-OÖ-SOZ/0022-A/1/2011, Amt der OÖ LReg SO-300001/1134-2011; VA-OÖ-SOZ/0030-A/1/2011; VA-OÖ-SOZ/0013-A/1/2012, Amt der OÖ LReg SO-371.192/14-2012

4.8.3 Pflegerecht

Schwierige Finanzierung der Pflege zu Hause

Jeder Mensch mit Behinderung hat das Recht, seine Wohnform frei zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem er in welcher Wohnform leben möchte.

Aufgrund fehlender finanzieller Mittel und geeigneter Unterstützungsleistungen für eine Betreuung zu Hause sind betroffene Menschen jedoch häufig gezwungen, in einer Pflegeeinrichtung untergebracht zu werden, obwohl sie zu Hause betreut werden möchten. Das Land OÖ startete ein Pilotprojekt.

Pflege zu Hause meist nicht finanzierbar

Das Pflegegeld ist gemäß § 1 BPGG ein pauschalierter Beitrag zu den pflegebedingten Mehraufwendungen. Das Pflegegeld reicht in den meisten Fällen nicht aus, um die erforderliche Pflege zu Hause zu finanzieren. Für Personen, die nicht auf die Unterstützung von Angehörigen zurückgreifen können, schwer pflegebedürftig sind und nicht über ein höheres Einkommen oder Vermögen verfügen, ist es deshalb oft sehr schwierig, die Pflege zu Hause zu finanzieren.

Unterbringung in Pflegeheimen als unfreiwillige Folge

Die VA sieht sich deshalb immer wieder mit dem Fall konfrontiert, dass Menschen im Pflegeheim untergebracht werden müssen, weil sie sich eine Betreuung zu Hause nicht leisten können oder die erforderlichen sozialen Dienste nicht zur Verfügung stehen. Für diese Personen ist unverständlich, dass die öffentliche Hand zwar die nicht durch das Einkommen und das Pflegegeld gedeckten Heimkosten übernimmt, nicht jedoch die für eine Pflege zu Hause fehlenden Restkosten.

So wandte sich etwa Frau N.N. an die VA. Sie ist alleinstehend und leidet an Multipler Sklerose und möchte gerne zu Hause betreut werden. Trotz des Entgegenkommens des Landes betreffend Ausmaß und Kostenbeitrag zu den mobilen Diensten reichen ihr Einkommen und ihr Pflegegeld nicht aus, um die erforderliche Betreuung zu Hause zu finanzieren.

Im konkreten Fall hat das Land OÖ Frau N.N. die Möglichkeit eingeräumt, ab September 2012 am Pilotprojekt „Persönliche Assistenz nach dem Auftraggebermodell“ teilzunehmen.

VA begrüßt Pilotprojekt des Landes OÖ

Bei diesem Pilotprojekt wird die persönliche Assistenz nicht als Sachleistung, sondern als Geldleistung gewährt. Diese Geldleistung orientiert sich am ermittelten individuellen Bedarf an Assistenzstunden und ermöglicht Menschen mit Behinderung mit den zur Verfügung gestellten Geldmitteln selbst zu entscheiden, welche Betreuungsleistungen sie beziehen und wen sie damit beauftragen. Die VA begrüßt dieses Projekt zu mehr Selbstbestimmung für Menschen mit Behinderung.

Einzelfall: VA-BD-SV/0765-A/1/2012, Amt der OÖ LReg SO-423141/420-2012

Pflegezuschlag trotz Ruhen des Pflegegeldes

Die VA setzt sich dafür ein, dass der Beitrag für die Pflege für Zeiten vorübergehender Abwesenheit von der Pflegeeinrichtung nur dann zu entrichten ist, wenn das Pflegegeld nicht ruht.

Die VA hat aufgrund mehrerer Anfragen von Betroffenen erfahren, dass sich in Pflegeheimen für Zeiten der Abwesenheit in den meisten Fällen nur der

Grundtarif bzw. die sogenannte „Hotelkomponente“ um einen geringen Betrag für die Verpflegungskosten verringert. Der Kostenbeitrag für die Pflege (Pflegezuschlag) ist somit in voller Höhe auch dann weiter zu leisten, wenn das Pflegegeld wegen eines Krankenhausaufenthalts ruht. Dieser Umstand trifft vor allem Selbstzahlerinnen und Selbstzahler sehr, die ohnehin sehr hohe Beträge für ihren Heimaufenthalt aufbringen müssen. Denn sie müssen neben dem Taggeld für den Krankenhausaufenthalt auch noch den vollen Pflegezuschlag für das Pflegeheim bezahlen, obwohl für diese Zeit kein Pflegegeld zur Auszahlung gelangt.

Pflegezuschlag auch bei Ruhen des Pflegegeldes zu bezahlen

Die VA hat diese Problematik, die immer mehr zumeist hochbetagte Frauen und Männer betrifft, aufgegriffen und eine Änderung der jeweiligen Rechtslage angeregt.

Nach dem Kenntnisstand der VA bestehen in den Ländern unterschiedliche Regelungen der Entgeltminderung im Fall der Abwesenheit. Manche Länder berücksichtigen einen stationären Aufenthalt im Krankenhaus, indem sie nicht nur die Kosten für die Hotelkomponente reduzieren.

Länderweise unterschiedliche Regelungen

So wird etwa nach dem der VA vorliegenden Informationen in der Praxis in Landespflegeheimen und Vertragsheimen des Landes NÖ bei Krankenhaus- und Kuraufenthalt oder Urlaub vom Heim den Heimbewohnerinnen und Heimbewohnern nur der Grundtarif verrechnet. Die Verrechnung von Pflegezuschlägen findet hingegen nicht statt.

Keine Pflegezuschläge bei Abwesenheit in NÖ

Gemäß § 25 Abs. 3 Oö. Alten- und Pflegeheimverordnung war auch in OÖ zunächst der Pflegezuschlag für Zeiten vorübergehender Abwesenheit dann zu entrichten, soweit das Pflegegeld während dieser Zeit nicht ruht. Bei Ruhen des Pflegegeldes musste daher kein Pflegezuschlag geleistet werden. Die OÖ LReg veranlasste jedoch mit 1. Jänner 2013 die Aufhebung dieser Bestimmung (LGBL. Nr. 105/2012).

Aufhebung einer begünstigenden Regelung in OÖ

Das Amt der OÖ LReg begründet in seiner Stellungnahme, dass diese Regelung durch das Inkrafttreten des HVerG überlagert wurde und dazu in einem Spannungsverhältnis stand und daher aufgehoben wurde. Das HVerG regelt das zivilrechtliche Verhältnis zwischen Heimträger und Heimbewohner (§ 27b ff. KSchG).

OÖ LReg beruft sich auf HVerG

Einzelfall: VA-St-SOZ/0056-A/1/2011; Amt der OÖ LReg SO-140000/834-2013

4.8.4 Sozialhilfe

Unzulässige Verrechnung von Unterhaltsansprüchen mit Sozialhilfe

Der Sozialhilfeverband Steyr-Land machte die Abtretung von Unterhaltsansprüchen minderjähriger Kinder im Gegenzug zu ausbezahlten Sozialhilfemitteln an eine Kindesmutter geltend. Die Behörde sicherte zu, diese rechtswidrige Vorgangsweise einzustellen.

Mutter erhielt Sozialhilfe Der Sozialhilfeverband Steyr-Land gewährte einer Mutter von drei Kindern über mehrere Jahre im Zeitraum Dezember 1982 bis August 1989 Hilfen zur Sicherung des Lebensbedarfes. Der Vater der drei Kinder kam seiner Unterhaltspflicht nicht regelmäßig nach, sodass bei Eintritt der Volljährigkeit der Kinder noch Unterhaltsforderungen in der Höhe von gesamt 4.151,14 Euro ausständig waren. Der Sozialhilfeverband Steyr-Land forderte diesen Betrag nun im Gegenzug für die an die Mutter ausbezahlten Sozialhilfemittel vom Vater ein.

Keine Aufrechnung der Sozialhilfe mit Ansprüchen der Kinder Grundlage hierfür sei eine Abtretung der Unterhaltsansprüche nach den damals geltenden Bestimmungen des Oö. SHG (LGBL. 66/1973). Die damals geltenden Bestimmungen des Oö. SHG, wie auch die jetzt in Geltung stehenden Bestimmungen, regeln den Übergang von Rechtsansprüchen. Wenn der Hilfeempfänger Rechtsansprüche zur Deckung des Lebensbedarfs gegen einen Dritten hatte, gingen diese Ansprüche auf die Dauer der Hilfeleistung bis zur Höhe der aufgewendeten Kosten auf den Sozialhilfeträger über, sobald dieser den Dritten hiervon schriftlich Anzeige erstattet hat. Aus dem Wortlaut und der Systematik des Gesetzes ergibt sich aber, dass der Elternteil Hilfeempfänger der Sozialhilfeleistung ist und somit auch nur die Rechtsansprüche des Elternteiles, aber nicht der minderjährigen Kinder, auf den Sozialhilfeträger übergehen.

Behörde folgt Rechtsansicht der VA Der BH Steyr-Land folgte nach Rücksprache mit der OÖ LReg der Rechtsansicht der VA und sicherte zu, sowohl für den Anlassfall als auch für nachfolgende gleichgelagerte Fälle keine Kostenersatzansprüche mehr zu stellen.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0057-A/1/2012; BHSEAL-2012-112990/11

Rechtswidrige Vorschreibung eines Kostenersatzes

Die Vorschreibung eines Kostenersatzes verstößt gegen rechtsstaatliche Anforderungen an ein Verfahren, wenn die Ersatzpflichtigen nicht auf ihre Rechte und das weitere Verfahren bei Nichtanerkennung der Forderung hingewiesen werden.

Anfang 2012 sahen sich plötzlich viele Bewohnerinnen und Bewohner von Alten- und Pflegeheimen, die bei den Heimkosten aus Sozialhilfemitteln unterstützt werden, mit Kostenersatzforderungen der BH Vöcklabruck aus den Gutschriften der Arbeitnehmerveranlagungen der vergangenen Jahre konfrontiert.

Überraschende Kostenersatzforderung aus den Arbeitnehmerveranlagungen So wandte sich unter anderem Frau N.N. an die VA, die im Frühjahr 2012 von der BH Vöcklabruck aufgefordert wurde, 80 % der Gutschriften aus den Arbeitnehmerveranlagungen der letzten fünf Jahre in Höhe von insgesamt ca. 1.500 Euro zu bezahlen. Frau N.N. hat die Arbeitnehmerveranlagungen regelmäßig durchgeführt und zu diesem Zweck von der BH auch jedes Jahr eine

Bestätigung für das FA über die Eigenleistung erhalten. Dabei wurde sie jedoch nie von der BH auf diese Kostenersatzpflicht hingewiesen. Frau N.N. hatte die Gutschriften schon längst gutgläubig verbraucht und war nicht in der Lage, neben den laufenden Kosten für Medikamente, Kleidung, Telefon etc. auch noch der Kostenersatzforderung der BH nachzukommen.

Gemäß § 46 Oö. SHG ist der Hilfeempfänger verpflichtet, dem Sozialamt die für ihn aufgewendete Sozialhilfe zu ersetzen, wenn er zu hinreichenden Einkommen oder Vermögen gelangt. Wenn der Hilfeempfänger die Kostenersatzforderung nicht anerkennt und ein Vergleichsversuch nicht unternommen wird oder nicht zustande kommt, hat das Sozialamt mit schriftlichem Bescheid über den Kostenersatz zu entscheiden. Gegen diesen Kostenersatzbescheid hat der Hilfeempfänger dann die Möglichkeit, Berufung einzubringen. Über derartige Berufungen entscheidet der UVS des Landes OÖ.

Bislang hatte die BH Vöcklabruck die betroffenen Hilfeempfänger ausschließlich auf die Kostenersatzpflicht hingewiesen und zur Zahlung aufgefordert. Die VA sieht dadurch rechtsstaatliche Anforderungen an ein Verfahren verletzt und forderte deshalb die BH auf, die erforderlichen Veranlassungen zu treffen, dass die Hilfeempfänger auch auf ihre Rechte bzw. das Verfahren bei Nichtanerkennung der Forderung hingewiesen werden.

Verletzung rechtsstaatlicher Erfordernisse an ein Verfahren

Daraufhin informierte die BH Vöcklabruck die Betroffenen schriftlich über die Bestimmungen des § 52 Oö. SHG und nahm wegen eines Vergleichsversuchs Kontakt mit ihnen auf.

Im konkreten Fall hat die BH Vöcklabruck einen Teil der Kostenersatzforderung nachgesehen und einer Ratenzahlung zugestimmt.

Einzelfälle: VA-OÖ-SOZ/0026-A/1/2012, BH Vöcklabruck SH10-4839-C P 650840; VA-OÖ-SOZ/0053-A/1/2012, BH Vöcklabruck SH10-10070-C P 391925 u.a.

4.8.5 Einzelfälle

Nachträgliche Pensionsbeiträge nicht für alle Heimzöglinge

Ehemalige Heimzöglinge litten nicht nur unter Misshandlungen, sondern mussten auch schwere Arbeiten verrichten. Die Heimzöglinge waren aber nicht zur Sozialversicherung angemeldet. Das Anbot des Landes OÖ, die Beiträge zur Pensionsversicherung nachzuzahlen, kann leider nicht in allen Fällen umgesetzt werden.

Die VA präsentierte in der ORF-Sendung „Bürgeranwalt“ den Fall eines ehemaligen Heimzöglings, der im Jugendwohnheim Linz-Wegscheid in der Zeit von 1969 bis 1970 für rund 18 Monate untergebracht war. Herr N.N. litt nicht nur unter schweren Misshandlungen, sondern musste auch Arbeiten im Ak-

Trotz Arbeit im Heim nicht pensionsversichert

kord verrichten. Er war, wie viele andere Heimkinder auch, im Rahmen dieser Tätigkeit nicht zur Sozialversicherung angemeldet.

Nachkauf der Versicherungszeiten nur bis zum Pensionsantritt möglich

Das Land OÖ leistete Entschädigungen nach Empfehlung der eingesetzten Opferschutz-Kommission und erklärte sich darüber hinaus bereit, beim zuständigen Pensionsversicherungsträger die fehlenden Versicherungszeiten nachzukaufen. Im gegenständlichen Fall waren dies immerhin 18 Monate. Eine nachträgliche Entrichtung der Versicherungsbeiträge scheidet aber daran, dass die Beiträge zur Pensionsversicherung einerseits verjährt sind und andererseits Herr N.N. sich bereits in Berufsunfähigkeitspension befindet. Eine Nachentrichtung ist nur längstens bis zum Pensionsantritt möglich. Eine Möglichkeit der Nachentrichtung wäre allenfalls bei der Auslösung eines neuen Stichtages, nämlich bei Erreichung der Alterspension, gegeben.

Die Frage der Pflichtversicherung der Heimzöglinge war lange Zeit strittig. Das BMASK stellte aber klar, dass eine Pflicht zur Anmeldung zur Sozialversicherung bestand, und kam auch mit den Pensionsversicherungsträgern überein, dass eine nachträgliche Zuerkennung der Beiträge nicht bekämpft wird.

LReg lehnt zusätzliche Entschädigung ab

In 20 Fällen sei es bislang zu einem Nachkauf von Pensionsversicherungszeiten gekommen. Für eine Gleichbehandlung aller Opfer wäre eine gesetzliche Änderung des ASVG zur pauschalen Anerkennung der fehlenden Versicherungszeiten der ehemaligen Heimzöglinge erforderlich. Das BMASK sieht aber keine Veranlassung, diesen Vorschlag aufzugreifen. Die OÖ LReg lehnt wiederum eine zusätzliche finanzielle Zuwendung für jene Betroffenen ab, für die ein Nachkauf nicht möglich ist.

Einzelfall: VA-OÖ-SOZ/0061-A/1/2012; Präs-2012-44249/121

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
Art.	Artikel
AVG	Allgemeines Verwaltungsgesetz
BAA	Bundesasylamt
BFG	Bundesfinanzgesetz
BGBL.	Bundesgesetzblatt
Bgld	Burgenland
BH	Bezirkshauptmannschaft
BKA	Bundeskanzleramt
BMASK	Bundesministerium für Arbeit, Soziales und Konsumenten- schutz
BMeiA	Bundesministerium für europäische und internationale Angelegenheiten
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMLVS	Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
BPGG	Bundespflegegeldgesetz
B-VG	Bundesverfassungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CPT	Europäisches Komitee zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe
DSG	Datenschutzgesetz
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
etc.	et cetera
(f)f.	folgend(e) (Seite, Seiten)
gem.	gemäß
GeO	Geschäftsordnung
GeV	Geschäftsverteilung
HeimAufG	Heimaufenthaltsgesetz
HVerG	Heimvertragsgesetz

JA	Justizanstalt
Ktn	Kärnten
LGBL.	Landesgesetzblatt
lit.	litera (Buchstabe)
LKA	Landeskriminalamt
LReg	Landesregierung
MA	Magistratsabteilung
Mio.	Million(en)
Mrd.	Milliarde(n)
NGO	Nichtregierungsorganisation
N.N.	Beschwerdeführer, Beschwerdeführerin
NÖ	Niederösterreich
NPM	Nationaler Präventionsmechanismus
Nr.	Nummer
OÖ	Oberösterreich
Oö. BauO	Oberösterreichische Bauordnung
Oö. BauTG	Oberösterreichisches Bautechnikgesetz
Oö. ChG	Landesgesetz betreffend die Chancengleichheit von Menschen mit Beeinträchtigungen
Oö. GemO	Oberösterreichische Gemeindeordnung
Oö. NSchG	Oberösterreichisches Natur- und Landschaftsschutzgesetz
Oö. ROG	Oberösterreichisches Raumordnungsgesetz
Oö. SHG	Oberösterreichisches Sozialhilfegesetz
Oö. USchG	Oberösterreichisches Umweltschutzgesetz
OPCAT	Fakultativprotokoll zum Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe
PB	Bericht der Volksanwaltschaft an den Nationalrat und an den Bundesrat
Pkt.	Punkt
rd.	rund
Rz	Randziffer
S.	Seite
Sbg	Salzburg
SPG	Sicherheitspolizeigesetz
SPT	UN-Unterausschuss zur Verhütung von Folter
Stmk	Steiermark

u.a.	unter anderem
UbG	Unterbringungsgesetz
UN	United Nations
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees
VA	Volksanwaltschaft
Vbg	Vorarlberg
VfGH	Verfassungsgerichtshof
vgl.	vergleiche
VwGH	Verwaltungsgerichtshof
Z	Ziffer
z.B.	zum Beispiel
Zl.	Zahl

Impressum

Herausgeber: Volksanwaltschaft
1015 Wien, Singerstraße 17
Tel. +43 (0)1 51505-0
<http://www.volksanwaltschaft.gv.at>

Redaktion und Grafik: Volksanwaltschaft
Herausgegeben: Wien, im August 2013

